(A) (C)

644. Sitzung

Bonn, den 26. Juni 1992

Beginn: 9.33 Uhr

Vizepräsident Dr. Henning Voscherau: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 644. Sitzung des Bundesrates.

Herr Bundesratspräsident Dr. Seite vertritt heute den Bundespräsidenten und ist daher nach der Geschäftsordnung daran gehindert, diese Sitzung zu leiten.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

(B) Mit Wirkung vom 11. Juni 1992 sind Frau Ministerin Schäfer, die Herren Minister Dr. Eyrich, Schlee, Dr. Ohnewald sowie Herr Staatsrat Goll aus der **Regierung** des Landes **Baden-Württemberg** und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden.

Die neugebildete Landesregierung hat am 16. Juni 1992 Herrn Ministerpräsidenten Erwin Teufel, Herrn Minister Dr. Dieter Spöri, Herrn Minister Dr. Erwin Vetter, Herrn Minister Frieder Birzele, Herrn Minister Gerhard Mayer-Vorfelder und Herrn Staatssekretär Gustav Wabro zu **Mitgliedern** und die weiteren Regierungsmitglieder zu **stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates** bestellt. Herrn Staatssekretär Wabro begrüße ich außerdem als erneut berufenen **Bevollmächtigten** seines Landes.

Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen eine gute Zusammenarbeit.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern unseres Hauses danke ich für ihre Mitarbeit in den Ausschüssen des Bundesrates und hier im Plenum. Das gilt mit ganz besonderer Herzlichkeit für unseren langjährigen Kollegen Herrn Dr. Eyrich, der den Bundesrat und die Zusammenarbeit hier lange Zeit geprägt hat.

Eines der neuen Mitglieder des Bundesrates aus Baden-Württemberg ist unter uns. Es handelt sich um Frieder Birzele. Herr Minister, herzlich willkommen!

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 42 Punkten vor.

Bevor ich dazu und zur Reihenfolge komme, möchte ich mir eine zusätzliche Anmerkung erlauben, die sich auch auf die Arbeit der **Gemeinsamen Verfassungskommission** und die Arbeit der **Verfassungskommission des Bundesrates** bezieht. Ob es wirklich der Weisheit letzter Schluß war, daß auf unserer heutigen Tagesordnung das Ergebnis der Arbeit der Verfassungskommission des Bundesrates nicht steht, kann man im Hinblick auf die Abläufe der letzten Tage, Stunden und Minuten, was die Gemeinsame Verfassungskommission angeht, vielleicht bezweifeln. Ich erlaube mir deshalb, zu bedenken zu geben, ob, wenn diese Form der Zusammenarbeit weiter so anhält, der Bundesrat dies nicht doch zum Anlaß nehmen sollte, sein eigenes Arbeitsergebnis förmlich zu verabschieden.

Punkt 40 der Tagesordnung wird vorgezogen und vor Punkt 1 aufgerufen. (D)

Gibt es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt.**

Wir beginnen mit **Punkt 40:**

> Drittes Gesetz zur **Änderung des Marktstrukturgesetzes** (Drucksache 444/92).

Als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Hans-Joachim Jentsch das Wort.

Dr. Hans-Joachim Jentsch (Thüringen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 30. April beschlossen, das Marktstrukturgesetz sowie die dazu erlassenen Verordnungen im Beitrittsgebiet, abweichend von dem im Einigungsvertrag festgelegten Zeitpunkt bereits zum 1. Juli dieses Jahres in Kraft zu setzen.

Der Bundesrat hat am 5. Juni 1992 den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel aufgerufen, im Zeitraum bis zum 31. Dezember 1995 die **Förderhöchstquoten für Erzeugergemeinschaften** im Beitrittsgebiet von 25 % auf 30 % zu **erhöhen.**

Der Vermittlungsausschuß hat unter dem sehr dienlichen Vorsitz von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Rau über dieses Anrufungsbegehren in seiner Sitzung am 23. Juni 1992 beraten und ist diesem Anrufungsbegehren gefolgt.

Dr. Hans-Joachim Jentsch (Thüringen)

(A) Der Deutsche Bundestag hat dem Vermittlungsvorschlag, inzwischen entsprochen, so daß ich Sie bitte, diesem Gesetz Ihre Zustimmung zu erteilen.

Vizepräsident Dr. Henning Voscherau: Vielen Dank, Herr Berichterstatter!

Ich frage, ob weiter das Wort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen damit zur Abstimmung über das Gesetz. Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1992 beschlossenen geänderten Fassung, also in der Fassung des Vorschlags des Vermittlungsausschusses, gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz in der Fassung des** Vorschlags des **Vermittlungsausschusses zugestimmt.**

Ich kann damit zugleich feststellen, daß sich der **Entwurf des Bundesrates** für ein Gesetz zur vorzeitigen Einführung des Marktstrukturgesetzes in den neuen Bundesländern — Drucksache 83/92 — in der Sache **erledigt** hat.

Wir kommen zu **Punkt 1** der Tagesordnung:

> Gesetz zu dem **Vertrag** vom 27. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Tschechischen und Slowakischen Föderativen Repulbik** über **gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit** (Drucksache 397/92, zu Drucksache 397/92).

(B) Das Wort wird gewünscht. Herr Ministerpräsident Dr. Streibl (Bayern) hat es.

Dr. h. c. Max Streibl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der deutsch-tschechoslowakische Vertrag hat viele Bürger unseres Landes, insbesondere die Sudetendeutschen, sehr bewegt. **Bayern** ist, wie Sie alle wissen, seit Beginn der 50er Jahre das **Schirmland der Sudetendeutschen** und hat deren berechtigte Interessen ebenso wahrzunehmen wie die der Altbayern, der Franken und der Schwaben.

Der Wandel in Ostmitteleuropa, den wir stets herbeigesehnt haben, hat diese Obhutspflicht nicht überflüssig gemacht — eine Obhutspflicht, die Ministerpräsident Dr. Erhard seinerzeit sehr feierlich eingegangen ist. Im Gegenteil: Die Aufgaben des Schirmlandes haben sich sogar erweitert.

Der Fall des Eisernen Vorhangs ermöglicht nun den Abbau alter Vorurteile, ermöglicht den Vertriebenen die freie Begegnung mit ihrer Heimat, ermöglicht der Bundesrepublik Deutschland und ihren Ländern die **partnerschaftliche Zusammenarbeit mit** den **Nachbarstaaten** und eröffnet zugleich die Chance, das auch an Deutschen nach Kriegsende begangene **Unrecht** zumindest in Teilen **wiedergutzumachen.**

Wir sehen gerade am Beispiel **Ungarn** und am neuen ungarischen Entschädigungsgesetz, daß die Folgen der als Unrecht erkannten Vertreibung durchaus überwunden werden können. Auch **Lettland** bemüht sich darum, ab 1940 begangenes Unrecht wiedergutzumachen. Die **Ukraine** stellt allein über 500 Millionen Rubel zur Verfügung, um die aus der (C) Ukraine deportierten Deutschen wieder zur Ansiedlung zu bewegen. Ich meine, das alles sind sehr ermutigende Zeichen.

Der Vertrag, der am 27. Februar 1992 unterschrieben wurde und uns heute zur Beschlußfassung vorliegt, bringt — das möchte ich anerkennen — sicherlich eine ganze Reihe von Fortschritten, die mit den Kommunisten nie zu erzielen gewesen wären.

Endlich wird in der Präambel jenes Unrecht an den Sudetendeutschen so bezeichnet, wie es der historischen Wahrheit entspricht, nämlich als **Vertreibung.** Damit kann nichts mehr von dem beschönigt werden, was den über drei Millionen Sudetendeutschen 1945 bis 1946 angetan wurde.

Die deutsche Minderheit in der Tschechoslowakei genießt aufgrund des Vertrages einen **Minderheitenschutz** nach europäischem Standard, und es wurde sogar eine Schiedsstelle errichtet.

Vermögensfragen wurden ausdrücklich **ausgeklammert.** Damit ist klargestellt, daß Vermögensfragen bestehen.

Wir haben geglaubt, daß nach der Paraphierung des Vertrages im Oktober 1991 bald auch weitere Schritte zur Lösung der Probleme möglich seien, die noch wie Schranken zwischen der Verständigung von Tschechen und Sudetendeutschen liegen.

Wir glaubten dies, bis der **„Motivenbericht"** der tschechoslowakischen Regierung zum Vertrag bekannt wurde. Das war ein arger **Rückschlag,** ein (D) Schlag ins Gesicht all derer, die an die Überwindung der kommunistischen Denkweise vor 1989 geglaubt hatten. Natürlich wissen auch wir, daß der „Motivenbericht" kein völkerrechtlich verbindliches Dokument ist. Er wird am tatsächlichen Gehalt des Vertrages kaum etwas ändern. Trotzdem zeigt sich eben darin eine **Denkhaltung,** die die **Verständigung** nicht erleichtert, sondern **erschwert.** Sie setzt sich in den Gefühlen der Sudetendeutschen fest. Diese fühlen sich daher sehr ungerecht behandelt.

Ich bin mir durchaus bewußt, daß die Veränderung von Denkmustern, besonders angesichts der 40jährigen Tabuisierung des Vertreibungsgeschehens, ein langer und ein schwieriger Prozeß ist. Aber gerade deshalb fordern wir mit Nachdruck eine wahrhaftige Darstellung der vielfach vernetzten deutsch-böhmischen Geschichte und **keine Legendenbildung.** Eine wahrhaftige Aufarbeitung der Geschichte bedeutet auch die Heimholung der dort ansässigen Deutschen, der Sudentendeutschen, in die böhmische Geschichte, bedeutet, den Sudetendeutschen das **historische Heimatrecht** einzuräumen und wiederzugeben. Wie Recht dem Frieden dient, so dient auch Wahrhaftigkeit in der Geschichte dem Frieden und der Verständigung.

In diesem Sinne hat der deutsch-tschechoslowakische Vertrag zu viele **Rechtspositionen offengelassen.** Zu vieles blieb unklar, als daß dieser Vertrag der letztendliche Beitrag zum Frieden, zur Verständigung und zur Versöhnung zwischen Tschechen und Sudetendeutschen wäre. Der „Motivenbericht" hat das in aller Deutlichkeit gezeigt.

Dr. h. c. Max Streibl (Bayern)

(A) Ich sehe es daher als notwendig an, im Namen der Bayerischen Staatsregierung nochmals unsere Positionen zum deutsch-tschechoslowakischen Vertrag klarzulegen:

Erstens. Der **Vertrag** ist das **Ergebnis der augenblicklichen Situation** in beiden Staaten — nicht mehr und nicht weniger. Es wird im Vertrag auch immer wieder auf Europa und anderes verwiesen. Der Vertrag versteht sich als politischer Rahmen für die Entwicklung des nachbarschaftlichen Verhältnisses und soll die Tschechoslowakei näher an Europa heranführen. Das bedeutet aber auch: Die Tschechoslowakei muß die **„europäische Hausordnung"**, wie wir sie nun einmal haben, **anerkennen.**

Zweitens. Der Vertrag spricht in der **Präambel** von der „Vertreibung", die als geschichtliche Tatsache ohnehin nicht wegdiskutiert werden kann. Dabei geht es — nach den Verhandlungen — um das Vertreibungsunrecht an den Sudetendeutschen. Die Staatsregierung weist den Versuch in dem Motivenbericht zurück, den Begriff „Vertreibung" nur auf die Exzesse nach dem 8. Mai 1945 bis zum Abschluß des Potsdamer Abkommens zu beziehen. Die Vertreibung von über drei Millionen Sudetendeutschen soll damit sogar legitimiert werden. Ich meine, die **Vertreibung** war und bleibt **völkerrechtliches Unrecht!**

Drittens. Die Staatsregierung ist im Gegensatz zu dem Motivenbericht weiterhin der Auffassung, daß das **Münchener Abkommen rechtswirksam** zustande gekommen ist. Sie bedauert es, daß der Vertrag den Dissens über den Zeitpunkt der Ungültigkeit des (B) Münchener Abkommens hier fortschreibt.

Viertens. Der Vertrag hat das Problem des **Heimatrechts** der sudetendeutschen Volksgruppe nicht angepackt. Er hat für die Niederlassungsfreiheit auf das künftige Europa verwiesen, obwohl es für die Sudetendeutschen um etwas ganz anderes geht, nämlich um das Recht auf die Heimat, die seit Jahrhunderten durch **Deutsche und Tschechen** geprägt wurde.

Das Recht auf Heimat in Verbindung mit der Gewährung von Menschenrechten ist heute ein zentrales Problem in der gesamten östlichen Hälfte Europas, vom Baltikum bis nach Bosnien-Herzegowina. Hier hätte im Herzen Europas ein Zeichen gesetzt werden können, das Recht auf Heimat wieder in seine Würde einzusetzen. Wenn Europa Heimatrecht für Kurden und Palästinenser fordert, wenn es Heimatrecht für die Menschen in Kroatien, in Kosovo, in Bosnien-Herzegowina fordert, dann muß es auch den Vertriebenen des Zweiten Weltkrieges Heimatrecht einräumen.

Fünftens. Der Vertrag hat im Begleitbrief die mit der Vertreibung zusammenhängenden **Vermögensfragen** ausgeklammert. Er hat damit klargestellt, daß Vermögensfragen noch bestehen. Die Staatsregierung wendet sich deshalb dagegen, daß mit den jetzt laufenden **Versteigerungsaktionen** dieser Vertrag unterlaufen wird und hier vollendete Tatsachen geschaffen werden. Die ČSFR erschwert damit zunehmend eine gedeihliche, beiderseits tragbare Lösung.

Wir begrüßen gleichwohl einen ersten Schritt, den (C) die Tschechoslowakei getan hat, indem sie den in der ČSFR lebenden Deutschen mit tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit, zum mindesten zum Teil, ihr Vermögen zurückgibt. Dies, meine ich, ist ein ermutigendes und auch ein erfreuliches Zeichen.

Sechstens. Die Staatsregierung erkennt es ausdrücklich an, daß der Vertrag für die deutsche Minderheit Rechte nach europäischem Standard, einschließlich der Einrichtung einer Schiedsstelle, schafft. Die deutsche Minderheit kann sich jetzt ungehindert entfalten, auch — das müssen wir sehen — wenn noch viel Angst dahintersteckt, sich als Deutsche zu bekennen. Notwendig wären daher jetzt auch ermunternde Gesten seitens der tschechoslowakischen Regierung, vor allem endlich die **Umsetzung der** vertraglich festgelegten **Minderheitenrechte in innerstaatliches Recht.**

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir haben sehr wohl abgewogen, haben die historischen, gegenwärtigen und europäischen Rahmenbedingungen, in denen die Nachbarschaftsverträge des vereinten Deutschlands mit den östlichen Reformstaaten abgeschlossen wurden, sehr wohl bedacht. Gerade Bayern ist als unmittelbarer Nachbar Böhmens auch an guten Kontakten zur Tschechoslowakei interessiert. Wir haben mit viel Sympathie und großer Hoffnung die „sanfte Revolution" im November 1989 verfolgt.

Ich selbst bin vorher und nachher mehrmals mit hochrangigen Politikern aus der ČSFR persönlich zusammengetroffen. Wir haben geholfen, wir haben Interesse daran bekundet, daß sich in der Tschechoslowakei die demokratischen und rechtsstaatlichen (D) Verhältnisse stabilisieren. Die Kommunisten in der ČSFR haben 40 Jahre lang gegen Deutschland gehetzt. Erst die Reformkräfte nach 1989 haben die Hand ausgestreckt. Das erkennen wir an.

Wir wollen, daß das **Versöhnungswerk** mit unseren tschechischen Nachbarn gelingt. **Voraussetzung** hierfür aber ist die **Wahrheit.** Aus dem Motivenbericht der ČSFR-Regierung aber spricht genau die gegenteilige Auffassung. Aus ihm spricht noch die alte Denkweise. Das können wir nicht unwidersprochen hinnehmen.

Darum wollen wir ein Zeichen oder, wenn Sie so wollen, ein Signal setzen. Wir wollen ein gutes Verhältnis zu unserem Nachbarland. Wir wollen es aber nicht zu Lasten unserer sudetendeutschen Landsleute. Daher können wir diesem Vertrag so nicht zustimmen.

Gleichwohl ist **Bayern,** meine Damen und Herren, als unmittelbarer Nachbar **an guten Beziehungen** und an der Zusammenarbeit **mit der Tschechoslowakei interessiert.** Deswegen werden wir dem für die Länder wichtigen Kulturteil gemäß dem **Lindauer Abkommen** zustimmen.

Bayern war auch das erste der deutschen Länder, das sowohl mit der tschechischen wie mit der slowakischen Regierung eine enge Zusammenarbeit vereinbarte, Arbeitsgruppen einrichtete, die bis heute etwa 90 konkrete Projekte auf den Weg brachten. Wir wollen und wir werden das Verhältnis zu unserem Nachbarland weiter kontinuierlich ausbauen.

Dr. h. c. Max Streibl (Bayern)

(A) In diesen staatlichen Rahmen fügt sich zudem die unmittelbare **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** in Nordostbayern, dem sächsischen Vogtland und dem Egerland — **„Euregio-Egrensis"** als Stichwort — oder zwischen dem Bayerischen Wald und Böhmerwald bestens ein.

Zugleich sehe ich mit Genugtuung, mit welchem Elan die Sudetendeutschen selbst an diese neue Aufgabe herangehen. Ich sehe, wie viele Heimatkreise in der alten Heimat tätig sind. Ein reger kultureller und wissenschaftlicher Austausch hat eingesetzt. Dies alles sind erstaunliche Bekundungen von Heimatliebe, aber auch Bekundungen des Willens, unter veränderten Bedingungen Nachbarschaft, Partnerschaft und Verständigung zu suchen.

Weil wir die Verständigung mit den Tschechen wollen, verwahre ich mich entschieden gegen Äußerungen, daß das Nein Bayerns zu diesem Vertrag eine „Kriegserklärung" sei. Es ist das Nein zu diesem Vertrag, so wie er hier vorliegt. Es ist das Nein zu diesem Motivenbericht, der in der Bundestagsdebatte leider überhaupt nicht zur Sprache gekommen ist. Es ist **kein Nein zu Verständigung mit** unserem **östlichen Nachbarn** und mit seinen Menschen.

Das Ende unseres Jahrhunderts bietet Deutschen und Tschechen die Chance, mit dem erinnernden Blick auf die Geschichte Nachbarschaft in echt europäischem Geist aufzubauen. Der Freistaat Bayern als Nachbarland Böhmens und als Schirmland der Sudetendeutschen stellt sich dieser großen Aufgabe im Bewußtsein seiner historischen, deutschen und europäischen Verantwortung.

(B)

Vizepräsident Dr. Henning Voscherau: Vielen Dank, Herr Ministerpräsident Streibl!

Das Wort hat nun Ministerpräsident Rau (Nordrhein-Westfalen).

Dr. h. c. Johannes Rau (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Wort „historisch" ist in den letzten Jahren so oft benutzt worden, daß es wie eine abgegriffene Münze wirkt. Dennoch habe ich den Eindruck, daß das, worüber wir hier miteinander beraten, historische Dimensionen hat.

Der Bundestag hat diesem Vertrag mit einer ganz breiten Mehrheit zugestimmt. Ich bin davon überzeugt, daß diese breite Mehrheit der Zustimmug auch uns gut anstünde.

Richtig ist, man darf die **Wahrheit nicht verschweigen.** Richtig ist, man darf auch nicht verschweigen, daß es **schreckliche Vertreibungen** gegeben hat. Ich bin dankbar dafür, daß der Präsident der Tschechoslowakischen Republik, Havel, das mehrfach deutlich ausgesprochen hat. Im vergangenen Jahr ist ihm der „Karlspreis" für seine Bemühungen um Europa verliehen worden.

Aber wer die Wahrheit in bezug auf die Vertreibung nicht verschweigt und wer, Herr Kollege Streibl, darauf insistiert, daß sie angesprochen werden muß, der darf, wenn er das im Namen der Wahrheit tut, nicht der selektiven Wahrheit das Wort reden, sondern muß der ganzen Breite des Geschehens und des Prozesses zwischen Deutschen sowie Tschechen und Slowaken Rechnung tragen. (C)

Dabei ist das freilich eine beide Völker in vielem miteinander verschränkende und in vielem gegenseitig verletzende Geschichte. Sie hat nicht mit der Vertreibung angefangen, sondern dem ist eine jahrhundertealte Geschichte vorausgegangen, auch eine jahrhundertealte Geschichte gegenseitigen Freiheitsentzugs und gegenseitiger Unterdrückung.

Das hat es im kommunistischen Gewand vier Jahrzehnte lang gegeben. Viele haben es gespürt, viele haben es durchlitten. Aber das hat es in anderen Gewändern Jahrzehnte und Jahrhunderte vorher auch gegeben. Wer von der Wahrheit spricht, muß die ganze Wahrheit aussprechen.

Auch in Nordrhein-Westfalen leben sudetendeutsche Bürger, nicht so viele wie im Freistaat Bayern. Bei uns leben mehr Menschen aus anderen östlichen Ländern. Wir sprechen mit diesen sudetendeutschen Bürgern. Manche von ihnen haben auch nicht vergessen, daß mein Vorgänger im Amt des Ministerpräsidenten, der das Amt zwölf Jahre innegehabt hat, vor über 50 Jahren seine Freiheit nur retten konnte, indem er politisches Asyl in Prag bekam. Das war in der Zeit des Nationalsozialismus.

Mich bewegt eine solche Erinnerung, so wie mich die Erinnerung an den Abend bewegt, den der eine oder andere von uns mit dem Bildschirm verbindet und nicht mehr vergißt: Wie in der Deutschen Botschaft in Prag Tausende von Menschen, die aus den östlichen Bundesländern kamen, die Nachricht entgegennahmen — es war abends um elf, halb zwölf Uhr am 30. September 1989 —: „Ihr dürft ausreisen!" (D)

Diese Ausreise hatten Menschen bewirkt, die damit etwas riskiert haben, etwa der damalige Außenminister Horn, ein Mann, den man in solchen Jahren einen „Reformkommunisten" genannt hätte — jemand, der heute in den Städten des westlichen Bündnisses großen Respekt und hohe Anerkennung findet, aber auch jemand, der in seinem Leben mit der Geschichte seines Volkes und mit der Geschichte unserer Völker verstrickt gewesen ist.

Ich stimme diesem Vertrag gern zu. Gern heißt nicht „leichtfüßig", heißt nicht, das vergessen machen, was geschehen ist, heißt nicht, ausklammern, was noch zu besprechen, zu regeln und zu erörtern ist — bis hin zu **Vermögensfragen,** die der Vertrag ausdrücklich nicht behandelt.

Ich hätte ihm noch lieber zugestimmt, wenn wir ihn ein paar Monate eher miteinander hätten besprechen können. Ich kann das Drängen vieler in Deutschland und in der Tschechoslowakei verstehen, die gesagt haben: „Bringt das nicht in Wahlkämpfe hinein!"

Wer sich den jetzigen kommunistischen Stimmenanteil der Wahl Anfang dieses Monats ansieht, und wer sich ansieht, mit welcher Propaganda dieser Stimmenanteil erreicht worden ist, der weiß: Er hat etwas mit dem Datum der Verhandlungen und mit dem Datum des Abschlusses dieser Verhandlungen zu tun.

Dr. h. c. Johannes Rau (Nordrhein-Westfalen)

(A) Es wäre besser gewesen, wir hätten unser Herz im vergangenen Jahr und nicht im Februar dieses Jahres über die Hürde geworfen.

Ich bedauere diesen Zeitpunkt auch deshalb, weil sich die Tschechoslowakei — die Zeitungen berichten uns täglich davon — in einer Situation befindet, in der wir gar nicht wissen, ob es den Vertragspartner so noch gibt, wenn wir dem Vertrag zugestimmt haben. Wann wird die **Slowakei** ihre **eigene Souveränität** erklären? Wie wird der **Status des Staatspräsidenten** sein? Wird das eine **Föderation,** eine Konföderation, oder wird das ein Nebeneinander oder ein Gegeneinander zweier souveräner Staaten?

Die Situation in den Nachbarländern macht uns deutlich: Wir haben einen Beitrag zu dieser Diskussion zu leisten — nicht als Belehrende, nicht als Herablassende. Wir wissen nicht, wie sich das, was nach den Wahlen in der ČSFR an politischen Strukturen zusammengekommen ist, in politischen Organisationen, in Staaten oder Staatenbünden finden wird.

Aber gerade die Situation in Jugoslawien sollte uns ermutigen, daran zu erinnern, daß wir Strukturen in Europa brauchen, die den **Regionen Substanz geben,** damit es kein Gegeneinander gibt, daß wir Föderalismus brauchen, damit es nicht Separatismus geben muß.

Ich gehöre zu denen, die das **Auseinanderfallen der Tschechoslowakei** aus vielerlei Gründen sehr **beklagen** würden, nicht nur wegen der mangelnden Fähigkeit der Slowakei, ohne Dauerhilfen von anderen ihre wirtschaftliche Substanz auf Existenzniveau zu bringen, (B) sondern auch deshalb, weil ich glaube, daß die allzu große Vielgestaltigkeit staatlicher Strukturen das Zusammenwachsen in Europa erschwert.

Dieses **Zusammenwachsen in Europa** ist das eigentliche Thema. Das Thema ist nicht Verzicht, sondern das Thema ist Einsicht — Einsicht auch in alle Dimensionen von Wahrheit und Wahrhaftigkeit, die nicht nur fragt, wer mit welchen Mitteln vertrieben worden ist, sondern: Wie ist die Vertreibung zustande gekommen? Wer hat den Haß aufgebaut? Wie sind Haß und Gegenhaß eskaliert? Die Antwort wird sein, daß wir ein neues Europabild finden, zu dem das ganz alte Prag gehört, die Stadt mit der großen Karlsuniversität, aber eben auch die Stadt, in der religiöse und weltanschauliche Konflikte jahrhundertelang das innere Leben geprägt haben. Die Geschichte der Hussiten und der Böhmischen Brüder ist nur ein Akzent, die Entwicklung des Volkskatholizismus in der Slowakei ist ein anderer Akzent.

Wir werden lernen müssen — die Entspannungspolitik hat uns die Chance dazu gegeben, das wider alle Erwartungen lernen zu können —, daß Europa sein Bild verändert, daß Budapest, Prag und Warschau — große alte europäische Städte — zu einem westlichen Europa finden, das nicht westlich bleibt und das nicht so bleiben kann, wie es ist, das sein Selbstverständnis ändern muß, auch indem es neue Dimensionen seiner eigenen Geschichte zurückgewinnt. Dazu gehört die Vertreibung. Aber wer nur sie nennt, hat schon wieder „verzeichnet".

Ich glaube, daß wir mit diesem Vertrag, mit dem, was nach diesem Vertrag fortgesetzt und verstärkt werden kann, eine große Chance haben. Wenn ich in (C) Böhmen bin oder im mährischen Teil des Landes und die Bilder sehe, dann denke ich an Regionen Westeuropas, des Ruhrgebiets, Elsaß-Lothringens oder Belgiens vor 40 Jahren. Das war die Industriekulisse nach dem Zweiten Weltkrieg in Westeuropa, so wie sie dort jetzt ist.

Dann denke ich: Welch eine Chance für uns, für Unternehmer und für Arbeitnehmer, für ökologisch Engagierte, für ökonomisch Phantasievolle, mitzuhelfen, daß auf lange Sicht — niemand sollte dabei kurzatmig sein — dort Landschaften wiedererstehen, wie wir sie in den letzten vier Jahrzehnten mit mancherlei Hilfe haben zustande bringen können.

Wer das will, der muß den Daumen von der Waagschale der Vorurteile wegnehmen. Wer das will, darf nicht die eine Wahrheit aussprechen und die andere verschweigen. Aber wir müssen das wollen, weil es für unser eigenes Überleben keine Chance gibt, wenn es uns nicht gelingt, diesem größer gewordenen Europa ein menschliches Antlitz zu geben.

Ich denke, dieser **Vertrag** ist dazu eine **große Chance.** Darum sollten wir, bei allem Zittern und bei allem Zagen darüber, daß Menschen diesen Vertrag anders interpretieren, anders verstehen, daß er sie selber wegen ihrer eigenen Lebensgeschichte schmerzhaft trifft, diesem Vertrag nicht halbherzig zustimmen, sondern ein klares Ja sagen.

Vizepräsident Dr. Henning Voscherau: Vielen Dank, Herr Rau!

Das Wort hat Herr Minister Kaesler (Sachsen- (D) Anhalt).

Hans-Jürgen Kaesler (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Heute fragen sich einige — Herr Ministerpräsident Rau, Sie haben es angesprochen —, welche Bedeutung das angekündigte **Auseinandergehen der ČSFR** für den zu ratifizierenden Nachbarschaftsvertrag mit Deutschland und für den weiteren europäischen Entwicklungsprozeß haben wird.

Sicherlich ist es verfrüht, rechtliche Erwägungen darüber anzustellen, welche **Rechtsfolge für** den mit Deutschland ratifizierten **Vertrag** eintreten würde, falls wir es künftig mit zwei Staaten, nämlich der Tschechei und der Slowakei, zu tun hätten.

Wir sollten hier in Ruhe die weitere Entwicklung abwarten und nicht jetzt schon über hypothetische völkerrechtliche Fragen diskutieren. Vor allem müssen wir uns vor Augen führen, daß die gegenwärtige Diskussion der Tschechen und der Slowaken über ihre staatsrechtliche Trennung keineswegs mit einer Abwendung von Europa oder gar mit einer neuen Form nationalistischen Denkens gleichzusetzen ist.

Meine Damen und Herren, die im Jahre 1989 vollzogene **Hinwendung** des tschechischen und slowakischen Volkes **zum freiheitlichen Europa** ist **unumkehrbar.** Alle Bevölkerungsteile der Tschechoslowakei wünschen den Nachbarschaftsvertrag mit Deutschland. Sie wollen mit uns Deutschen ein neues Kapitel in der Geschichte aufschlagen. Sie wollen mit dem europäischen Einigungsprozeß Schritt halten.

Hans-Jürgen Kaesler (Sachsen-Anhalt)

(A) Der Vertrag verfolgt also ein Etappenziel auf dem Wege zu einem gemeinsamen europäischen Haus, in dem sich verschiedene Völker Europas mit vielfältiger kultureller Tradition und einer europäischen Identität in einer Union des Friedens und der Verständigung wiederfinden können.

An dieser Zielsetzung hat sich weder durch das dänische Referendum noch durch die Wahlen in der ČSFR etwas Grundlegendes geändert. Die neuesten Entwicklungen in der Tschechoslowakei sind vielmehr Indiz dafür, daß der Wandel nach Jahrzehnten der Unfreiheit in Osteuropa noch keineswegs abgeschlossen ist. Wir müssen erkennen, daß drei Jahre nach dem endgültigen Zusammenbruch der kommunistischen Systeme ein viel zu kurzer Zeitraum sind, um heute schon zur Tagesordnung überzugehen.

Genauso wie wir in den neuen Bundesländern darauf gedrängt haben, die deutsche Einheit herzustellen, so sind auch unsere Nachbarn in Osteuropa auf der **Suche nach** neuen, **freiheitlichen Strukturen,** die dauerhafte Stabilität verbürgen. Gerade wir Deutschen im Herzen Europas haben jahrzehntelang auf den Grundsatz freier Selbstbestimmung gesetzt und schließlich gerade dadurch die Einheit und Freiheit Deutschlands erreicht. Dieses Recht dürfen wir den Tschechen und Slowaken nicht verwehren. **Selbstbestimmungsrecht** und **europäische Einigung** gehören zusammen.

Wir dürfen auf keinen Fall die Mitgliedschaft der Tschechen und Slowaken in der Europäischen Gemeinschaft davon abhängig machen, daß der (B) staatsrechtliche Fortbestand der Tschechoslowakei zuvor gesichert wird.

Unabhängig hiervon: Wir werden auch künftig alles tun, damit Grenzen in einem sich vereinigenden Europa abgebaut werden. **Offenheit** und **Integration** müssen weiterhin **Leitziele für ein vereinigtes Europa** sein. Wir dürfen jedoch nicht denjenigen die Tür zuschlagen, die im Rahmen eines verfassungsmäßigen und demokratischen Prozesses nach neuen Strukturen zur Sicherung regionaler Gestaltungsfreiheit suchen.

Der in den letzten Jahren eingeleitete Prozeß, durch vertragliche Regelungen Deutschlands mit seinen östlichen Nachbarn Vertrauen zu schaffen und zugleich durch enge Kooperation Demokratie und Wirtschaft zu stabilisieren, muß fortgesetzt werden — ungeachtet der Frage, in welchem Staatsverband zukünftig Tschechen und Slowaken leben werden.

Der Vertragstext, über den wir heute endgültig zu entscheiden haben, konnte nicht allen Wünschen gerecht werden. Die kurze Zeit der Versöhnung reichte auch nicht aus, um alle Wunden der Vergangenheit zu heilen, die im Verhältnis der betroffenen Völker zueinander entstanden sind. Angesichts der unterschiedlichen Auffassungen zu den **Vermögensfragen** mußte man sich darüber verständigen, daß der Vertrag diesen Bereich ausklammert. Dennoch ist das Ergebnis der schwierigen und für beide Seiten manchmal auch schmerzhaften Verhandlungen mit der Tschechoslowakei ein durchaus vernünftiger **Kompromiß,** der das zur Zeit mögliche Optimum kennzeichnet. Ich möchte hier der Bundesregierung und der tschechoslowakischen Regierung ausdrücklich (C) dafür danken, daß dieser Vertrag zustande gekommen ist.

Er eröffnet uns die **Möglichkeit,** in allen Bereichen **umfassend zusammenzuarbeiten:** in der Sicherheitspolitik, in Wirtschaft, Wissenschaft, Technologie, im Umweltschutz, im Verkehr und bei der Kommunikation, im Rechtsbereich bei der Bekämpfung der Kriminalität und des internationalen Terrorismus sowie beim für uns auch sehr wichtigen Kulturaustausch.

Wichtig ist, glaube ich: Der Vertrag legt einen **Schwerpunkt** auf die **regionale Zusammenarbeit.** Er weist damit in die Richtung, die gerade für die Bundesländer als Leitidee für ein bürgernahes Europa besonders wichtig ist. Wir kommen damit dem **Europa der Regionen** einen Schritt näher.

Wir in den neuen Bundesländern wissen, wie wichtig und gewinnbringend die Zusammenarbeit zwischen unseren Ländern und den Regionen osteuropäischer Staaten ist. Wir können hier an menschliche Kontakte und Wirtschaftsbeziehungen aus der Vergangenheit anknüpfen. Wir haben unsere Beziehungen zur Tschechoslowakei auf eine neue Grundlage gestellt und ihnen damit eine neue Qualität gegeben. Für uns ist der deutsch-tschechoslowakische Vertrag ein wichtiger Baustein in der gesamteuropäischen Architektur, an der wir als neues Bundesland mit großer Energie mitarbeiten wollen.

Wir müssen die Chance nutzen, im Verhältnis zur Tschechoslowakei eine **neue Kultur des Zusammenlebens** aufzubauen, die vorbildlich für das Zusammenleben in Europa sein kann. Lassen Sie uns die (D) **kulturelle Vielfalt** als gemeinsamen Reichtum erkennen! Lassen Sie uns aus der geschichtlichen Verantwortung vor dem Hintergrund der unglückseligen jüngeren Vergangenheit in die Zukunft blicken und alle Anstrengungen für ein einiges Europa unternehmen, in dem die Tschechen, die Slowaken und die Deutschen gleichberechtigt in Frieden und Wohlstand leben können. — Ich danke Ihnen.

Vizepräsident Dr. Henning Vorscherau: Vielen Dank, Herr Minister Kaesler!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Seiler-Albring (Auswärtiges Amt).

Ursula Seiler-Albring, Staatsministerin im Auswärtigen Amt: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ČSFR über gute Nachbarschaft und freundliche Zusammenarbeit und der Vertrag mit der Republik Ungarn über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa liegen Ihnen heute zur abschließenden Beratun und Abstimmung vor.

Herr Präsident, Sie haben Punkt 2 der Tagesordnung zwar noch nicht aufgerufen; ich erlaube mir aber — mit Ihrem Einverständnis, so hoffe ich —, in meiner Rede auch auf den anderen Vertrag bereits mit einzugehen.

Der Deutsche Bundestag hat den **Nachbarschaftsvertrag mit** der **ČSFR** am 20. Mai — Ministerpräsident Rau ist darauf auch schon eingegangen — **mit** ganz **großer Mehrheit verabschiedet;** der **Vertrag mit**

Staatsministerin Ursula Seiler-Albring

(A) Ungarn fand die **einstimmige Billigung** des Bundestages. In der ČSFR ist das parlamentarische Verfahren zum Nachbarschaftsvertrag abgeschlossen, das ungarische Parlament hat den deutsch-ungarischen Vertrag ebenfalls einstimmig verabschiedet.

Ich habe im ersten Durchgang dieser **Verträge** vor diesem Hause am 15. Mai die Bedeutung der beiden Verträge in ihrem europäischen Gesamtzusammenhang dargelegt. Sie sind **Bausteine einer** neuen und — wie wir hoffen — **dauerhaften Ordnung des Friedens in Europa.** Wie aktuell diese Aufgabe bleibt, brauche ich angesichts der Entwicklungen unmittelbar an den Grenzen Ungarns, eines der Vertragspartner, nicht zu unterstreichen.

Ich habe Ihnen auch die inhaltliche Ausgestaltung dieser Verträge dargelegt und will dieses hier im einzelnen nicht wiederholen: Beide Verträge enthalten, wie schon der am 16. Januar dieses Jahres in Kraft getretene Nachbarschaftsvertrag mit Polen, eine umfassende Festschreibung der völkerrechtlichen Grundsätze, die unser Verhältnis zu unseren Nachbarn bestimmen, die jetzt in die Gemeinschaft der europäischen Demokratien hineinwachsen, in die sie ihrem kulturellen und historischen Herkommen nach hineingehören.

Sie liefern darüber hinaus den Rahmen für eine umfassende, auf die Zukunft gerichtete Neugestaltung unserer bilateralen Beziehungen zu diesen europäischen Partnern, die über die Regierungszusammenarbeit weit hinausreicht. Ich möchte hier noch einmal besonders auf die Regelungen hinweisen, die (B) die Begegnungen zwischen den Menschen, den **Jugendaustausch,** die **kulturelle Zusammenarbeit** und die **Regionalzusammenarbeit** betreffen.

Für die jetzt schon weiter fortgeschrittene **Annäherung** der drei mitteleuropäischen Partner **Polen, ČSFR** und **Ungarn an** die **Europäische Gemeinschaft** waren die in unseren bilateralen Verträgen mit ihnen gefundenen Formeln wegweisend. Sie drücken den Willen der Bundesregierung aus, diesen Nachbarn und Partnern auf dem „Wege nach Europa" weiterhin zur Seite zu stehen.

Mit den Verträgen werden Möglichkeiten der Begegnung und des fruchtbaren Miteinanders eröffnet und vertraglich konsolidiert, die eine solide **Grundlage für** ein dauerhaft **freundschaftliches Zusammmenleben in Europa** schaffen sollen, wie es sich in unserem Verhältnis zu unseren westlichen Nachbarn, insbesondere zu Frankreich, in exemplarischer Weise entwickelt hat.

Bei dieser Aufgabe sind diejenigen ganz besonders angesprochen, die persönliche Bezüge zum jeweiligen Nachbarstaat haben oder die — als Angehörige der deutschen Minderheit — in den Partnerstaaten leben. Mit diesen Verträgen ist auch ein Rahmen geschaffen worden, in dem die deutschen Minderheiten in diesen Partnerstaaten in die Rolle von Brücken zu unseren östlichen Partnern hineinwachsen können.

Der vertraglichen Absicherung der Rechte dieser Minderheiten kommt aber auch vor dem Hintergrund des jetzt in allen Teilen Europas zu beobachtenden wiedererwachenden Nationalismus eine besondere (C) Bedeutung zu, die wir nicht unterschätzen dürfen.

Am Beispiel des Vertrages mit Polen können wir schon jetzt, erst kurze Zeit nach seinem Inkrafttreten, sehen, daß sich unsere **Beziehungen zu Polen** trotz aller Schwierigkeiten **wesentlich verbessert** haben. Dies gilt nicht nur für die Zusammenarbeit der Regierungen; gerade auch auf Landes-, kommunaler und privater Ebene sind eine Vielzahl von Aktivitäten entstanden, die dafür sorgen, daß die verbesserten Beziehungen im Volk, bei unseren Bürgern, tiefer verwurzelt werden.

Meine Damen und Herren, die Bundesregierung bedauert die — soeben vom Bayerischen Ministerpräsidenten bekräftigte — Absicht Bayerns, dem Nachbarschaftsvertrag mit der ČSFR seine Unterstützung nicht zu geben. Wir bedauern dies um so mehr, als Bayern als unmittelbarem Nachbarn der ČSFR und als dem Land, in dem viele Sudetendeutsche eine neue Heimat gefunden haben, die Rolle der zukunftsgerichteten Neugestaltung unseres Verhältnisses zu unseren tschechischen und slowakischen Nachbarn ganz besonders zukommt. Am Willen und an der Fähigkeit Bayerns, diese Rolle in der Praxis weiterhin auszufüllen, hat die Bundesregierung auch keinen Zweifel. Ich möchte vor dem Hintergrund der Position unserer bayerischen Kollegen daher einige Aspekte des Nachbarschaftsvertrages mit der ČSFR noch einmal besonders hervorheben:

Wir haben in dem Vertrag, der das Ergebnis eines schwierigen Verhandlungsprozesses ist, die von vielen erhoffte Würdigung des Leids der Vergangenheit (D) ebenso verankern können wie die klare Ausrichtung unseres Nachbarschaftsverhältnisses auf die Zukunft. Sie selbst, Herr Ministerpräsident Dr. Streibl, haben an Pfingsten vor dem **43. Sudetendeutschen Tag** festgestellt, daß in der Präambel des Vertrages — ich zitiere — „jenes Unrecht an den Sudetendeutschen so bezeichnet wird, wie es der historischen Wahrheit entspricht: nämlich als Vertreibung".

Viele andere Aspekte des Vertrages, die in die Zukunft weisen, sind von der Bayerischen Staatsregierung als Fortschritte gewürdigt worden: die ausdrückliche **Ausklammerung der Vermögensfrage,** die damit offengehalten wird, eine **Regelung des Minderheitenschutzes,** der europäischem Standard entspricht, die **Schaffung einer Schiedsstelle.**

Die Bundesregierung respektiert selbstverständlich die Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung, auch wenn sie begründet wurde mit dem Hinweis auf ein Dokument, nämlich dem sogenannten **Motivenbericht** der tschechoslowakischen Regierung, den auch die Bayerische Staatsregierung bislang ausdrücklich als ein **nichtamtliches Dokument** anerkennt, das am tatsächlichen Gehalt des Vertrages nichts verändert.

Lassen Sie mich abschließend noch einmal mit aller Klarheit darauf hinweisen, daß in diesem Vertrag **deutsche Rechtspositionen** in keinem Punkt preisgegeben, sondern **umfassend gewahrt** wurden. Das Ziel des Vertrages muß uns immer deutlich vor Augen stehen. Wir — ich spreche hier auch für unsere tschechischen und slowakischen Nachbarn — wollen ein

Staatsministerin Ursula Seiler-Albring

(A) für allemal dem Unrecht und der Vergeltung von Unrecht mit neuer Ungerechtigkeit ein Ende machen und durch gemeinsame Bemühungen die Folgen der leidvollen Kapitel in diesem Jahrhundert bewältigen. Daß unsere Bürger wollen, daß wir den Teufelskreis von gegenseitiger Schuldzuweisung durchbrechen und eine gute gemeinsame Zukunft schaffen, wird deutlich, wenn man die Vielzahl der bereits existierenden Kontakte gerade auch im unmittelbaren Grenzbereich betrachtet, die ich hier noch einmal ausdrücklich würdigen möchte.

Meine Damen und Herren, der **Freundschaftsvertrag mit Ungarn** ist ein weiterer wesentlicher Baustein der europäischen Architektur, für deren Errichtung wir uns gemeinsam mit unseren Partnern in Mittel- und Ostmitteleuropa einsetzen. Die Partnerschaft in Europa, die schon im Namen des Vertrages aufscheint, ist im deutsch-ungarischen Verhältnis bereits in vielerlei Hinsicht Wirklichkeit geworden.

Daß wir mit unseren ungarischen Partnern den hier vorliegenden Vertragstext ohne jede Kontroverse ausarbeiten konnten, beweist den hohen Stand der bilateralen Beziehungen. Dem entspricht die gegenseitige Sympathie der Menschen in beiden Ländern. Der deutsch-ungarische Vertrag stellt eine Grundlage dar, auf der wir dieses gute Verhältnis ausbauen und in allen Bereichen noch vertiefen können.

Wir haben die Chance, dem einen Europa einen Schritt näher und damit unserer geschichtlichen Verantwortung nachzukommen. Den Menschen in
(B) Ungarn und in der ČSFR, aber auch bei uns, muß diese europäische Perspektive deutlich gemacht werden.

Mit diesen Verträgen schlagen Deutschland und seine Partner in Mittel- und Osteuropa endgültig ein neues, in die Zukunft gerichtetes Kapitel ihrer Beziehungen auf.

Die Verträge helfen zugleich, den Weg dieser Länder zurück nach Europa zu ebnen. Ihre **Vollmitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft** ist als Endziel vorgesehen. Auf diesem Weg wollen wir sie nach Kräften unterstützen. Die ČSFR und Ungarn werden aber auch über die EG hinaus in die vielfältigen Verknüpfungen europäischer Politik integriert. Die **Verträge** bilden damit ein **Element zusätzlicher politischer Stabilisierung** auch für diese Partner selber, auf dessen Bedeutung ich gerade vor dem Hintergrund der Entwicklung in der ČSFR besonders hinweisen möchte. Die Bundesregierung verfolgt diese Entwicklung mit großer Anteilnahme und in der Hoffnung, daß unsere tschechischen und slowakischen Nachbarn eine ihrer europäischen Verpflichtung und Bestimmung adäquate Lösung finden werden.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir dürfen die **Chance,** die diese Verträge bieten, **nicht verspielen;** denn es geht um Europa, es geht um das Wohl unserer Nachbarn im Osten und damit auch um das Wohl der Deutschen mitten in dem einen Europa.

Ich bitte Sie daher sehr herzlich um Ihre Unterstützung für diese Verträge. — Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Henning Voscherau: Vielen Dank, (C) Frau Seiler-Albring! — Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen also zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 397/1/92 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat **dem Gesetz** gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zugestimmt.**

Ich rufe **Punkt 2** der Tagesordnung auf:

> Gesetz zu dem **Vertrag** vom 6. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Ungarn** über **freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa** (Drucksache 398/92).

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 398/1/92 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! Wer ist dafür? — Mehrheit.

Der Bundesrat hat **dem Gesetz** gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zugestimmt.**

Punkt 3 der Tagesordnung:

> Gesetz zur **Neuregelung der Zinsbesteuerung** (Zinsabschlaggesetz) (Drucksache 408/92)

Wortmeldungen sehe ich nicht. Wir kommen also (D) zur Abstimmung.

Der Finanzausschuß empfiehlt in Drucksache 408/1/92, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Ich stelle die Frage positiv: Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **dem Zinsabschlaggesetz** gemäß Artikel 105 Abs. 3, 106 Abs. 5, 107 Abs. 1 und 108 Abs. 4 des Grundgesetzes **nicht zugestimmt** hat.

Nun kommen wir zu Punkt 4 der Tagesordnung:

> Gesetz zur **Neuregelung des Asylverfahrens** (Drucksache 387/92, zu Drucksache 387/92).

Mir liegen Wortmeldungen vor. — Das Wort hat zunächst Herr Minister Professor Bull (Schleswig-Holstein).

Prof. Dr. Hans Peter Bull (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am 10. Oktober vorigen Jahres ist über die Parteigrenzen hinaus ein **breiter Konsens** darüber erzielt worden, daß wir eine entschiedene **Verkürzung der Asylverfahren** brauchen. Diesem Ziel dient der vorliegende Gesetzesbeschluß. Trotz weiterhin bestehender Bedenken, die in dem Verfahren vielfach geäußert worden sind und auf die wir heute hier zurückkommen müssen, möchte ich feststellen: Daß dieser Gesetzesbeschluß jetzt hier vorliegt, ist ein — wenn auch später — Erfolg. Er enthält praktische Maßnahmen zur Lösung eines uns alle sehr bewegenden Problems — Maßnahmen auf der Grundlage der

Prof. Dr. Hans Peter Bull (Schleswig-Holstein)

(A) **Absprache, daß keine Änderung des Grundgesetzes** gewollt sei.

Viele haben bei diesem Thema eine symbolische Politik gewollt, eine Politik der großen Signale, die man sich im Zusammenhang mit einer Änderung des Artikels 16 Grundgesetz gewünscht hat. Ich meine, es geht in der Politik zwar nicht überhaupt ohne Signale, ohne Gesten; aber wichtiger ist das Handeln.

Wir dürfen an das Gesetz, das wir hier heute zu beschließen haben, nicht zu hohe Erwartungen richten. Wir können auch nicht sicher sein, daß die Beschleunigung so ausfällt, wie sie angestrebt wird, daß alles planmäßig funktioniert und gar alle Schwierigkeiten mit dem Jahrhundertproblem ausgeräumt sein werden, wenn wir dieses Gesetz heute beschließen.

Aber, meine Damen und Herren, kleine Fortschritte sind besser als großer Stillstand oder besser, als einfach alles laufen zu lassen.

Die **Beschleunigungsmöglichkeiten** werden, wie ich soeben schon angedeutet habe, mit diesem Gesetz **nicht** in vollem Umfang **ausgeschöpft.** Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

Erstens. Bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bundesamt und Ausländerbehörden fehlt es an der notwendigen Konsequenz. Es ist leider nicht gelungen, die Schnittstelle so zu regeln, daß alle ausländerrechtlichen Entscheidungen nach Stellung eines Asylantrags beim Bundesamt konzentriert werden. Die Ausländerbehörden werden weiterhin zu
(B) prüfen haben, ob Duldungsgründe im Sinne des § 55 Ausländergesetz vorliegen. Zum Teil bleibt es also bei der **Doppelgleisigkeit von Bundes- und Landesverwaltung** bei der Entscheidung über einen einheitlichen Lebenssachverhalt: Zuwanderung unter Berufung auf das Asylrecht.

Zweitens. Auch die Aufgabe der **Beschaffung von Reisedokumenten** hätte zweckmäßigerweise in die Zuständigkeit des Bundesamtes gehört. Wir erleben es in sehr, sehr vielen Fällen — manchmal wird geschätzt, daß das schon über die Hälfte der Fälle sei, jedenfalls bei bestimmten Staatsangehörigen —, daß Asylbewerber nicht im Besitz der Paßpapiere sind, die nötig sind, um ihren Aufenthalt im Bundesgebiet zu beenden, um sie wieder ausreisen zu lassen.

Die erforderlichen Maßnahmen bei Paßlosigkeit könnten, wenn die Zuständigkeit beim Bunde läge, frühzeitig eingeleitet werden, nicht erst, wenn die Ausländerbehörde die Abschiebung zu vollziehen hat.

Wenn es nun aber bei der **Zuständigkeit der Ausländerbehörde** für die Beschaffung von Reisepapieren bleibt, dann ist die Bundesregierung nachdrücklich aufzufordern, bei dieser schwierigen Aufgabe wenigstens die notwendige Unterstützung zu gewähren. Es gibt hierzu Äußerungen von Vertretern der Bundesregierung, die das Problem mit dem Hinweis auf die relativ geringe Zahl der Fälle herunterspielen, in denen schließlich das Auswärtige Amt eingeschaltet worden ist. Aber man muß doch sehen, daß die Ausländerbehörden selbst zunächst einmal mit den Botschaften und Konsulaten verhandeln, und zwar oft sehr lange Zeit, bevor dann schließlich in einigen (C) Fällen noch einmal versucht wird, das Auswärtige Amt einzuschalten — ein weiterer Umweg, der auch aufwendig ist.

Wir sollten die **Probleme der Paßbeschaffung** auf keinen Fall vermiedlichen. Sie sind enorm groß, und ich kann nur empfehlen, sich die Protokolle der Anhörung zu diesem Gesetz im Bundestagsinnenausschuß und z. B. die mehrfachen Schreiben des Kollegen Dr. Stoiber an den Herrn Bundesaußenminister anzusehen, der in bewegten Worten und mit großer Konzentration auf Details gesagt hat, wie es denn mit der Beschaffung der Papiere tatsächlich steht.

Wegen eben dieser Probleme, die unbedingt gelöst werden sollten, wird sich die nach den Zielvorstellungen vorgesehene Frist von einer Woche für die Aufenthaltsbeendigung in einer Vielzahl von Fällen nicht einhalten lassen. Das muß man hier feststellen. Die Verantwortung dafür liegt eben auch beim Bund. Vielfach muß in diesen Fällen erst wochen- und monatelang **Schriftwechsel mit** den **Auslandsvertretungen** geführt werden, und dann kann auch das Auswärtige Amt letztlich nicht mehr viel helfen.

Notwendig ist es vielmehr, daß die Bundesregierung außenpolitisch aktiv wird, z. B. durch den **Abschluß** entsprechender **völkerrechtlicher Vereinbarungen,** daß sie auf die besonders problematischen Herkunftsländer einwirkt. Wir wissen, welche Länder das sind. Diese Länder müssen dazu gebracht werden, Reisepapiere zügig auszustellen oder die Abschiebung mit deutschen Paßersatzpapieren zu gestatten.

Auch dies, meine Damen und Herren, ist übrigens (D) ein höchst praktisches Problem, das mit einer Änderung des Artikel 16 Grundgesetz ganz gewiß nicht ausräumbar wäre.

Drittens. In ein Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens gehören auch Regelungen, die es vermeiden helfen, daß Flüchtlinge, die eigentlich kein politisches Asyl anstreben, sondern vorübergehend **Schutz vor Krieg oder Bürgerkrieg** in ihrer Heimat suchen, nicht in das Asylverfahren hineingelangen oder gar hineingedrängt werden, sondern daß für diese Menschen ein **vorübergehendes Aufenthaltsrecht** geschaffen wird.

Aus den Gebieten des ehemaligen **Jugoslawien** sind bekanntlich in den ersten fünf Monaten dieses Jahres knapp 40% der Asylbewerber gekommen. Auch wenn nicht alle aus Gebieten stammen, die unmittelbar vom Bürgerkrieg betroffen sind, ließe sich doch das Asylverfahren durch eine solche Aufenthaltsregelung besonderer Art erheblich entlasten.

Dabei ist selbstverständlich zu beachten, daß die Interessenlage der kommunalen Ausländerbehörden hier eine Rolle spielt und ein wesentlicher Grund dafür ist, daß vielfach auf das Asylverfahren ausgewichen wird. **Für Bürgerkriegsflüchtlinge** gibt es **kein Verteilungsverfahren** und in den meisten Ländern auch **keine Erstattung der Sozialhilfekosten** wie bei Asylbewerbern. **Notwendig** ist aber eine **Verteilungsregelung,** die eine **gleichmäßige Lastenverteilung** sicherstellt. Ich meine, die Unterhaltskosten für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge dürfen nicht allein zu Lasten der Kommunen und der Länder

Prof. Dr. Hans Peter Bull (Schleswig-Holstein)

(A) gehen. Hier ist auch der Bund gefordert. Es handelt sich bei der Aufnahme dieser Flüchtlinge um eine gesamtstaatliche Aufgabe, mit der die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verantwortung in der Staatengemeinschaft gerecht werden muß.

Viertens. Ein wesentlicher Teil des Beschleunigungskonzeptes des neuen Gesetzes besteht darin, daß **zentrale Aufnahmeeinrichtungen** geschaffen werden müssen. Dort sollen zunächst alle Asylbewerber untergebracht werden; die offensichtlich unbegründeten Fälle sollen dort sogar bis zur Aufenthaltsbeendigung bleiben.

Das erfordert in den Ländern eine erhebliche **Ausweitung der Unterbringungskapazitäten.** Auch hier muß der Bund helfen. Der Bund muß freie und freiwerdende Liegenschaften für diesen Zweck kostenlos zur Verfügung stellen. Es ist angesichts der außerordentlich hohen Kosten, die die Länder für die Aufnahme von Asylbewerbern aufzuwenden haben, nicht hinnehmbar, daß der Bund für Liegenschaften, die zur Unterbringung von Asylbewerbern genutzt werden sollen, noch ein Nutzungsentgelt verlangt. Der Bund war aber bisher zu einer kostenlosen Überlassung nicht bereit. Es muß wohl eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung kommen.

Fünftens. Das Ziel der drastischen Verkürzung der Asylverfahren wird sich auch nicht verwirklichen lassen, wenn das Bundesamt weiterhin einen Berg von **über 300 000 nicht entschiedenen Asylanträgen** vor sich herschiebt. Es ist völlig unklar, wie das Bundes-
(B) amt bei diesen Rückständen in der Lage sein soll, seine durch das neue Gesetz noch erweiterten Aufgaben in den vorgegebenen kurzen Fristen, wie sie die Zielvorstellungen vorsehen, zu erfüllen. Seit langem wird auf dieses Problem hingewiesen, und es ist überfällig, daß der Bund seinerseits konkrete Vorschläge dazu auf den Tisch legt, wie man mit diesem Problem fertig werden soll.

Ich darf daran erinnern: In einer Anhörung des Ausschusses für bürgerliche Rechte des Europäischen Parlaments in der vorigen Woche ist berichtet worden, daß **in Frankreich** ein wenn auch nicht so hoher Rückstand — immerhin von vielen zehn-, **fast hunderttausend Fällen — in kurzer Zeit abgearbeitet** worden ist.

Sechstens. Einer dringenden Klärung bedarf schließlich die im Gesetz nicht eindeutig geregelte Frage, wie zukünftig **Asylfolgeanträge** bearbeitet werden. Für die Entscheidung über die Beachtlichkeit solcher Anträge ist nicht mehr die Ausländerbehörde, sondern das **Bundesamt zuständig.** Der Bund hat nun verlauten lassen, daß die Entscheidungen durch die Zentrale des Bundesamtes in Zirndorf getroffen werden sollen. Ich halte das für einen unpraktikablen Weg. Über die Beachtlichkeit von Asylfolgeanträgen muß innerhalb weniger Tage durch die jeweilige Außenstelle des Bundesamtes entschieden werden. Es würde zu **Zeitverzögerungen** führen, die wir nicht hinnehmen sollten, wenn all diese Anträge an die Zentrale in Zirndorf weitergeleitet werden und der Antragsteller auch noch dorthin zur Anhörung fahren müßte.

Ein solches Verfahren wäre übrigens ein **Rückschritt gegenüber** dem **geltenden Recht**; denn nach geltendem Recht können die Ausländerbehörden kurzfristig über die Beachtlichkeit von Folgeanträgen entscheiden und bei Unbeachtlichkeit in der Regel den Aufenthalt unverzüglich beenden — die Aufenthaltsbeendigung fortsetzen; sie ist schon im Gange. (C)

Ich komme zum Fazit, meine Damen und Herren: Trotz der dargestellten Bedenken, weil wir eben einen Schritt in die richtige Richtung tun, wird Schleswig-Holstein dem Gesetzesbeschluß zustimmen und Anträge, den Vermittlungsausschuß anzurufen, nicht unterstützen. Es sollte beim Inkrafttreten dieses Gesetzes keine weiteren Verzögerungen geben. **Bund und Länder** müssen ihre gemeinsame **Handlungsfähigkeit** in diesem Problembereich, der aus der Sicht der Bevölkerung und von uns allen unerhört wichtig ist, **unter Beweis stellen.** Die wesentlichen Problembereiche, die aus unserer Sicht durch das Gesetz nicht befriedigend gelöst werden, sind in dem Ihnen vorliegenden Entschließungsantrag genannt, den wir zusammen mit anderen Ländern gestellt haben und um dessen Unterstützung ich Sie alle bitten möchte.

Lassen Sie mich mit dem dringenden Appell an den Bund und alle Länder schließen, alles daranzusetzen, daß bis zum vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 1993 alle infrastrukturellen Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren auch wirklich geschaffen sind! Ich fordere die Bundesregierung auf, bereits während der Übergangszeit weitere Außenstellen des Bundesamtes in den Ländern einzurichten, damit bereits auf der Grundlage dieser Übergangsvorschriften **alle Möglichkeiten zur Beschleunigung** (D) **genutzt** werden können und die Kommunen bei der Unterbringung von Asylbewerbern spürbar entlastet werden.

Derzeit habe ich noch gewisse Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bemühungen des Bundes bei der Umsetzung der Zielvorstellungen. Lassen Sie mich mit dem folgendem Beispiel schließen:

In Schleswig-Holstein wurden dem Bundesamt Räume für die Erweiterung der bestehenden Außenstelle und die Schaffung einer weiteren Außenstelle angeboten. Die Landesbauverwaltung ist bereit, die erforderlichen Umbaumaßnahmen für das Bundesamt durchzuführen. Trotzdem konnte mit dem Umbau bisher nicht begonnen werden, weil seit Wochen die erforderliche Zusage des Bundes hinsichtlich der Übernahme der Umbaukosten fehlt. Dieses Beispiel zeigt vielleicht, daß die Realisierung der Zielvorstellungen zur Beschleunigung des Asylverfahrens mit noch größerem Nachdruck betrieben werden muß. — Ich danke Ihnen.

Vizepräsident Dr. Henning Voscherau: Vielen Dank, Herr Bull!

Das Wort hat nun Herr Staatsminister Dr. Stoiber (Bayern).

Dr. Edmund Stoiber (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Bull, Sie werden sich sicherlich nicht wundern, daß ich in diesem Zusammenhang etwas andere Akzente setze, als Sie sie hier vorgetragen haben.

Dr. Edmund Stoiber (Bayern)

(A) Die Zahl der Asylbewerber steigt dramatisch. Die Meinung der Bürger, daß die Politik insgesamt unfähig sei, das Asylproblem zu lösen, verfestigt sich. Der Protest dagegen äußert sich in **Demonstrationen,** in **Wahlenthaltungen** und in **Wahlerfolgen von Rechtsradikalen.**

In den ersten fünf Monaten dieses Jahres sind etwa **150 000 neue Asylbewerber** in das Bundesgebiet gekommen. Diese Zahl liegt wiederum weit höher als die Zahl im Vergleichszeitraum des Vorjahres und gibt zu Befürchtungen Anlaß, daß in diesem Jahr die Zahl der Asylbewerber an die Größenordnung von **400 000** herankommen wird. Damit überschreiten wir dann auch die Grenze von 70 % — gegenwärtig unser Anteil in der Europäischen Gemeinschaft.

Der Jugoslawien-Konflikt allein ist hierfür keine hinreichende Erklärung. Asylbewerber aus Jugoslawien kommen nach wie vor überwiegend nicht aus Bürgerkriegsgebieten, sondern aus anderen Landesteilen wegen der Verschlechterung der gesamten Lebensumstände.

Das Asylproblem, meine Damen und Herren, besteht auch nicht erst seit dem Konflikt in Jugoslawien. Seit 1978 hat Deutschland bereits einen Zustrom von Asylbewerbern aufzunehmen, der weit größer ist, als ihn alle anderen europäischen Staaten feststellen. Der Gesetzgeber hat deshalb schon seit 1978 in immer kürzeren Abständen auf den Asylbewerberzugang mit neuen gesetzlichen Regelungen zur **Verfahrensverkürzung** und **Verfahrensbeschleunigung** reagiert. Die Schritte zur Verfahrensverkürzung und die
(B) Beschleunigungsnovellen sind inzwischen nicht mehr zu zählen. Keine Maßnahme hat das Problem wirklich gelöst.

Als ich in diesem Raum vor vier Jahren, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Frage stellte: Was machen wir eigentlich, wenn wir einmal 400 000 Asylbewerber haben werden?, wurde mir hier der Vorwurf massiver Polemik gemacht. Heute haben wir diese Situation.

Auch mit der jetzt vorliegenden völligen Neufassung des Asylverfahrensrechtes wird eine ausreichende Verkürzung der Asylverfahren nicht erreicht werden.

Das **Ziel,** ca. 40 % der Asylverfahren auf sechs Wochen zu verkürzen, ist, wie jeder weiß, der sich mit dieser Materie ernsthaft befaßt, **völlig unrealistisch.**

Vor allem erscheint es ausgeschlossen, daß die Verwaltungsgerichte unter hohem Zeitdruck massenhaft Entscheidungen mit dem Ergebnis „offensichtlich unbegründet" produzieren und diese Entscheidungen innerhalb weniger Tage auch noch so ausarbeiten, daß sie dem kritischen Blick des Bundesverfassungsgerichts standhalten.

Darüber hinaus möchte ich auf folgenden Umstand in aller Deutlichkeit hinweisen: In der Diskussion über das vorliegende Gesetz geht zumeist völlig unter, daß **60 bis 70 % der Asylverfahren** durch die neuen Verfahrensänderungen kaum betroffen sind und daher auch **nicht beschleunigt** werden und daß 60 bis 70 % der Asylverfahren durch einseitige Konzentration aller personellen Ressourcen auf die offensichtlich unbegründeten Fälle vermutlich sogar erheblich (C) verlangsamt werden.

Meine Damen und Herren, Bayern wird dem Gesetz trotz größter Vorbehalte zustimmen. Solange sich die anderen Länder einer Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen verschließen, bleibt keine andere Wahl, als weiter an den Symptomen zu kurieren, wobei ich allerdings mit großem Interesse den ersten Verwaltungsgerichtshofsentscheidungen und Verfassungsgerichtsentscheidungen entgegensehen werde, ob das, was hier beschlossen worden ist, überhaupt mit der gegenwärtigen Verfassung übereinstimmt.

Das Gesetz wird einen **ungeheuren Aufwand,** vor allen Dingen bei der Herstellung und beim Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtungen und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, erfordern. Hier wird Personal in bisher nicht vorstellbarer Größenordnung eingesetzt, das anderswo fehlt und für den Aufbau der neuen Bundesländer dringend benötigt würde. Enorme Geldmittel werden durch die Verfahren verbraucht, die nicht mehr zur Bekämpfung der Fluchtursachen zur Verfügung stehen.

Meine Damen und Herren, maßgebliche Vertreter der Verwaltungsrichterschaft haben für Bayern ermittelt, daß die **Zahl der Verwaltungsrichter** mindestens **verdoppelt** werden müßte, um bei dem so stark angestiegenen Asylbewerberzustrom die Zielvorgaben auch nur annähernd zu erreichen.

Deshalb muß, um dem neuen Verfahrensrecht überhaupt nur den Ansatz einer Chance zu geben, das (D) **Gesetz zur Vereinfachung der Rechtspflege** jetzt rasch verabschiedet werden, damit durch Verfahrensvereinfachungen in den übrigen Bereichen der Verwaltungsgerichtsbarkeit richterliche Kapazität freigesetzt wird. Dieses Gesetz liegt derzeit noch beim Deutschen Bundestag. Der Rechtsausschuß ist dazu aufgefordert, die Arbeiten an dem Gesetz unverzüglich zum Abschluß zu bringen.

Ich weise darauf hin, meine sehr verehrten Damen und Herren — Sie mögen auch das als eine Nebensächlichkeit betrachten —: Alle Landeshaushalte — vom Bundeshaushalt will ich gar nicht reden — sind außerordentlich eng begrenzt, und die Sparappelle werden landauf, landab langsam Legion. Wir haben in bezug auf die originären Aufgaben der Länder angefangen, bei der Kulturpolitik bis zum Sicherheitsbereich erhebliche Einsparungen vorzunehmen, während wir gleichzeitig in einem Bereich wegen der bestehenden Verfassungslage bereit sind, sozusagen Verfünffachungen, Verzehnfachungen der Behörden bzw. der Personalstellen vorzunehmen. Das ist der Bevölkerung außerordentlich schwer erklärbar. Ich weise noch einmal darauf hin, daß der Zustand, daß **jeder zweite** neue **Verwaltungsgerichtsprozeß** in meinem Land ein **Asylprozeß** ist und mehr als jeder dritte Richter in meinem Land nur Asylverfahren bewältigt, ein Zustand ist, der mit Sicherheit so nicht bleiben darf.

Wir können eine wirksame und dauerhafte Lösung der Asylproblematik nur erreichen, wenn wir unser **Asylsystem,** das **mit** dem **Grundrechtsschutz und** seiner **Rechtsschutzgarantie** für jedermann kein

Dr. Edmund Stoiber (Bayern)

(A) anderer Staat der Erde kennt, in ein System umändern, wie es alle anderen Länder, vor allen Dingen aber unsere europäischen Partner auch haben.

Wer heute noch auf eine Änderung des deutschen Asylrechts im Zuge einer europäischen Harmonisierung setzt, der ist auf dem Holzweg. Ich erinnere nur an die resignierende Feststellung des Bundesinnenministers vor ein paar Tagen, als er von einer Konferenz zurückkam — so habe ich es in der „Zeit" gelesen — und mit Betroffenheit feststellte, daß überhaupt kein Land innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bereit ist, auf Vorstellungen in unserer Verfassung einzugehen. Damit muß auch eindeutig festgestellt werden, daß eine Änderung nicht mit einer europäischen Lösung verbunden werden kann, sondern wir haben eine **Vorleistung** zu erbringen, wir haben hier unsere **Verfassung** zu **ändern,** wenn wir eine **europäische Lösung** haben wollen.

Ich sehe, meine sehr verehrten Damen und Herren, jetzt erfreulicherweise bei einigen Ländern und auch im Deutschen Bundestag Bewegung. Es werden Positionen plötzlich in Frage gestellt, die bisher als unverrückbar galten. Ich setze darauf, daß wir zu einer entsprechenden Verfassungsänderung im Herbst kommen werden. Manchmal muß man eben sehr lange an einem Brett bohren, bis man eine Lösung bekommt. Ich weise nur noch einmal darauf hin und möchte das in aller Öffentlichkeit tun: Wir **kurieren** mit diesem Gesetz **an Symptomen.** Es wird uns außerordentlich viele Belastungen abverlangen, und wir werden keine gute Lösung damit erreichen. Aber um den Prozeß und insbesondere auch den Prozeß der
(B) Grundgesetzänderung nicht zu stören, stimmt Bayern zu.

Präsident Dr. Henning Voscherau: Vielen Dank, Herr Stoiber!

Das Wort hat Herr Minister Dr. Günther (Hessen).

Dr. Herbert Günther (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist nicht das erstemal, daß sich der Bundesrat mit verfahrensbeschleunigenden Gesetzen beschäftigt. Ganze Legionen von **Justizminister-** und **Innenministerkonferenzen** haben in den letzten Jahren immer wieder aus den verschiedensten Anlässen heraus **über Verfahrensbeschleunigungen** mit dem populären Zusatz **diskutiert,** daß doch bei den vorhandenen Ressourcen — die meisten Richter in der Welt gibt es in Deutschland — auch die Gerichtsverfahren beschleunigt werden müßten, und schließlich auch mit dem Hinweis, daß Deutschland, das hervorragend organisieren könne, auch in der Lage sein müßte, Entscheidungen in Asylverfahren in einem angemessen kurzen Zeitraum zu treffen.

Was mir an diesem Verfahren auffällt, meine Damen und Herren — das gilt übrigens auch für den Tagesordnungspunkt 5, dem Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität —, ist, daß wir in außerordentliche **Zeitbedrängnis** gekommen sind — unnötig, wie ich meine. Ich will einmal feststellen, daß am 10. Oktober grundsätzliche Übereinstimmung beim Bundeskanzler erzielt worden ist und wir acht Monate später überhaupt erst in die Lage versetzt werden zu diskutieren. Auf der Innenministerkonferenz am (C) 21. Mai hat der Bundesminister zum erstenmal vorgetragen, daß man eine **Übergangsregelung** vorsehen wolle. Auf die Frage, wie diese Regelung aussehe, konnten keinerlei schriftliche Unterlagen vorgelegt werden, sondern es wurden Thesen aufgestellt, die sich dann bei der schriftlichen Vorlage nicht bestätigten. Die Übergangsregelung zu Artikel 5 nämlich läßt eine Reihe von Dingen auch bei den Ländern nicht zum Zuge kommen, die bereit, willens und in der Lage sind, das Verfahren nach neuem Recht möglichst schnell umzustellen.

Zweite Bemerkung: Am 26. Mai ist zum erstenmal der Text an den Innenausschuß des Bundesrates gegangen.

Schließlich, drittens: Erst am 5. Juni hat der Bundestag beschlossen, und dann ist der offizielle Text an den Bundesrat geleitet worden.

Meine Damen und Herren, ganze 21 Tage bleiben übrig, um eine Frage, die von der Union im vorigen Jahr zur innenpolitischen Frage Nummer eins erklärt worden ist, mit der Folge, daß die Früchte bei den beiden letzten Landtagswahlen durch die Rechtsradikalen eingefahren worden sind, in angemessener Weise hier zu erörtern. Ich muß das deshalb sagen, weil wir — Sie wahrscheinlich auch nicht — einfach den Verdacht nicht ausräumen können, daß Sie sich mit Blick auf die **Landtagswahlen in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein** von Ihrer Aktion, Asyl- und Ausländerfragen in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung zu stellen, etwas versprochen haben. Unsere Voraussagen haben sich leider bestätigt, daß (D) wir miteinander streiten, die Ernte aber von Radikalen eingebracht wird.

Von daher gesehen, denke ich, haben wir allen Anlaß, noch einmal kritisch auf das jetzige Gesetzgebungsverfahren und auch auf die Folgen dessen zu blicken, was unterlassen worden ist. Ich will darauf hinweisen, daß wir den Bund bei den verschiedenen Besprechungen auch auf der Innenministerkonferenz — diesen Punkt nenne ich auch noch beim Verfahrensablauf — dringend darum gebeten hatten, seine **Liegenschaften beschleunigt bereitzustellen.**

Ich will darauf hinweisen, meine Damen und Herren, daß der Bund aus mehreren Gründen, wie ich meine, viel stärker miteinbezogen werden muß. Die Frage einer **weltweiten Armutswanderung von Millionen,** die Frage von Flüchtlingsströmen, die jetzt höher sind als vor zehn Jahren — manche schätzen die Zahl der Flüchtlinge auf der Welt auf 18 Millionen —, ist doch keine Frage, die durch regionale — ich sage in diesem Fall mit Blick auf Europa ganz bewußt: regionale —, sprich Länderinstanzen, oder kommunale Instanzen gelöst werden kann. Das ist eine nationale Aufgabe von außergewöhnlicher Dringlichkeit.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ein Umdenken einsetzen muß, nicht nur bei dem **Verfahrensbeschleunigungsgesetz,** sondern auch bei der Frage, wer denn die Lasten zu tragen hat. Ich denke, wir werden noch genügend Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen.

Die jetzige Belastung der Bundesländer und im kommunalen Bereich bei der Aufnahme von Flücht-

Dr. Herbert Günther (Hessen)

(A) lingen und der entsprechenden Alimentierung bedeutet, daß **alle Kostenrahmen gesprengt** werden, daß wir einfach nicht mehr in der Lage sind, neben der Sozialhilfe Lasten auszugleichen. Ich erinnere an das im Bundestag und im Bundesrat verunglückte Gesetz zur besonderen **Hilfe** für die stark betroffenen Länder **bei Sozialhilfeleistungen.** Ich erinnere daran, daß neben den Sozialhilfeleistungen jetzt die Leistungen für die Aufnahme von Flüchtlingen ein solches Ausmaß angenommen haben, daß der Bund sich eben nicht zurücklehnen und den Ländern empfehlen kann: „Macht das mal schön!", sondern daß man hier neue Lösungen bringen muß. Wir werden sicherlich bei diesem Umdenken und auch bei Besprechungen über künftige finanzielle Verteilungen durch die Hessische Landesregierung bei den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über den Finanzrahmen dazu beitragen.

Ich will aber darauf hinweisen, daß der Bund offensichtlich auch nicht bereit ist, das zu akzeptieren, was im Hessischen Landtag von allen Parteien mehrfach vorgeschlagen worden ist, nämlich **freiwerdende** und freigewordene **Kasernen** den Ländern und den Gemeinden **kostenlos** zu überlassen. Der Bund müßte endlich, so meinen wir, entsprechend den Zielvorstellungen auch des Beschleunigungsgesetzes Mithilfe bei der Unterbringung der Asylbewerber leisten und freie und freiwerdende Liegenschaften des Bundes alsbald und kostenlos **zur Verfügung stellen.** Der Kollege Bull hat schon auf Erfahrungen in Schleswig-Holstein aufmerksam gemacht.

(B)

Ich kann nur darauf hinweisen, daß es Erfahrungen in Hessen gibt, daß ganz erhebliche Verzögerungen eingetreten sind, weil — ich sage es einmal ganz deutlich — die Bundesvermögensverwaltung, sprich, das Finanzministerium, offenbar so arbeitet, wie sie es seit Generationen gewohnt ist, aber nicht so, wie es mit Blick auf die außergewöhnlichen Probleme der **Unterbringung von Hunderttausenden von Menschen** notwendig ist.

Dies ist übrigens eine Meinung, die keine Parteimeinung in Hessen ist, sondern die von allen Landtagsfraktionen geteilt wird. Deshalb sage ich an dieser Stelle, daß das auch ein Punkt ist, der uns dazu veranlaßt, den Bund um andere Maßstäbe, um schnelleres Handeln und entsprechende Hilfe zu bitten.

Der zweite Punkt betrifft den Gesetzestext insgesamt, meine Damen und Herren. Die Hessische Landesregierung ist mit dem Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung nicht einverstanden. Deshalb beantragen wir heute die **Anrufung des Vermittlungsausschusses.** Dabei geht es uns nicht darum, die notwendige Beschleunigung der Asylverfahren zu blockieren. Im Gegenteil: Wir haben uns an dem gesamten Verfahren von Beginn an nach der Einigung am 10. Oktober 1991 in konstruktiver Weise beteiligt. Wir haben in Hessen alle Anstrengungen unternommen, die personellen und sächlichen Grundlagen zur **Unterstützung des Bonner Kompromisses** alsbald zu schaffen. Ich gehe mit Blick auf die Diskussion auch der 16 Länder auf der Innenministerkonferenz davon aus, daß Hessen zu den ersten Ländern zählen wird, die die Voraussetzungen schaffen, um das Gesetz (C) dann umzusetzen, auch wenn die Regelungen des Gesetzes nach unserer Meinung nicht ausreichend sind.

Unsere Änderungsvorschläge zeigen, daß wir ein Gesetz wünschen, das zu einer sowohl effektiven als auch rechtsstaatlich vertretbaren Straffung der Asylverfahren führen kann. Dabei geht es uns nicht nur um praktikable Lösungen, sondern auch darum, den in der Anhörung vom 18. März 1992 vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages von den Experten geäußerten **verfassungsrechtlichen Bedenken** gerecht zu werden. Es ist nicht einzusehen, meine Damen und Herren, wieso ein mit Mängeln behaftetes Gesetz jetzt im Eiltempo verabschiedet werden soll, das durch die Übergangsregelung in Artikel 5 bei zentralen Verfahrensvorschriften doch suspendiert wird — ein Widerspruch, der ganz offenkundig ist.

Die Linie zunächst aller Länder ging — vergeblich — dahin, ein gemeinsames **Inkrafttreten zu** einem **späteren Zeitpunkt** zu erreichen. Diese Linie wurde nicht durchgehalten, indem darauf hingewiesen wurde, daß es schon einige Länder gebe, die das alles vorher erledigen könnten, während andere Länder, z. B. die neuen Bundesländer, nicht genügend Liegenschaften hätten — ein Problem, das sicherlich unstreitig gewesen ist. Aber der Vorschlag, der dann aus dem Hut gezaubert wurde, **Übergangsregelungen** zu schaffen, bedeutet jetzt nach Artikel 5 ein generelles Nichtinkrafttreten von Regelungen bei allen Bundesländern. Das kann wohl der Weisheit letzter Schluß nicht sein, ich behaupte: auch nicht der (D) vorletzte Schluß.

Die Übergangsbestimmung des Artikels 5 wird den Antragsstau noch weiter erhöhen. Das sage ich Ihnen voraus, meine Damen und Herren. Sie bindet weiterhin Kapazitäten bei den Ausländerbehörden und verhindert dadurch den vorzeitigen Übergang von Personal aus den Ländern auf den Bund, der im Wege der Organleihe nach § 5 Abs. 5 kurzfristig erfolgen könnte. Es ist also ein ganz klarer und auch in den Vorbesprechungen der Innenministerkonferenz damals noch mit Herrn Schäuble diskutierter Punkt, über Parteigrenzen hinweg zu begreifen, daß es sehr wichtig wäre, jetzt hier **mit den vorhandenen Personalressourcen effektiver zu arbeiten.** Hier tritt das Gegenteil von dem ein, was gewollt ist. Ich sage das hier ausdrücklich, damit wir uns auch bei späteren Diskussionen an dieser Stelle darüber verständigen können, welche Erkenntnisse vorlagen und welche nicht beachtet worden sind.

Das Gesetz könnte ohne Probleme in weiteren zwei bis drei Monaten in Kraft treten, wenn man sich die angemessene Zeit zur Beratung unserer Anträge genommen hätte. Ich sage noch einmal ganz deutlich: Wir waren uns auf der Innenministerkonferenz darin einig — das scheint mir nicht nur ein Thema der Innenminister —, daß uns die gegenseitigen Schuldzuweisungen beim Thema „Asylverfahren" überhaupt nichts einbringen, daß wir nur die Geschäfte Dritter besorgen, nämlich der Radikalen, die sagen: „Es bedarf eines starken Mannes, und schon ist alles gelöst."

Dr. Herbert Günther (Hessen)

(A) Deshalb denke ich, daß es auch keine Frage der Schuldzuweisung ist, sondern daß der Bundesrat hier einfach in eine Situation hineinmanövriert worden ist, so daß auch die Länder, die unseren Antrag unterstützt hätten — der Entschließungsantrag macht das erkennbar —, es nicht wagen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, weil dann der „Schwarze Peter" beim Bundesrat liegt. Das kann doch kein Verfahren sein, das dazu führt, daß wir in der Sache die notwendigen und angemessenen Schlußfolgerungen ziehen. Deswegen sage ich das an dieser Stelle so deutlich, damit niemand Zweifel haben kann, aus welchen Motiven heraus wir uns entschieden haben, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen. Ich will die **Gründe** dafür noch einmal nennen.

Erstens. Eine erhebliche Beschleunigung im Sinne der Zielvorstellungen wird nur dann möglich sein, wenn Doppelarbeit, Aktentourismus und Kompetenzgerangel ausgeschlossen werden. Es muß nach der Devise verfahren werden: ein Fall, ein Sachbearbeiter, eine Entscheidung. So einfach ist das.

Der Bund weigert sich nach wie vor, dem Bundesamt all diejenigen Aufgaben zuzuweisen, ohne deren **konzentrierte Erledigung durch eine Stelle** der angestrebte Beschleunigungseffekt nicht eintreten kann. Beispiel: Beschaffung von Pässen für die Abschiebung — ein Thema, das wir aus der Erfahrung von Jahren deshalb hier nennen müssen, weil es außergewöhnliche Verzögerungen gerade in diesem Bereich gibt. Offensichtlich unbegründete Asylanträge sind regelmäßig schon im Rahmen der ersten Anhörung beim Bundesamt als solche erkennbar.

(B) Was liegt näher, meine Damen und Herren, als daß das **Bundesamt** schon in dieser Phase des Verfahrens die Paßbeschaffung einleitet, damit am Ende des Sechs-Wochen-Verfahrens die Abschiebung auch tatsächlich vollzogen werden kann? Statt dessen soll die **Ausländerbehörde** nach der bestandskräftigen Ablehnung des Antrags den Vorgang erhalten, Abschiebungshindernisse prüfen und Pässe beschaffen. Das bedeutet neben Schreib-, Aktenlauf- und Registrierzeit Beschäftigung eines weiteren Sachbearbeiters mit demselben Sachverhalt, Vergeudung von Kapazitäten und vor allem von Zeit. Das ist das Fazit dieser Vorschläge.

Wir können auch dem bayerischen Staatsminister des Innern in diesem Punkte voll zustimmen. Das geschieht in diesen Fragen, Herr Kollege Stoiber, nicht immer so. Ich bin auch nicht der Meinung, die Sie vertreten haben, eine Änderung von Artikel 16 Grundgesetz würde alles richten.

Genau 39,6 % der Asylbewerber in diesem Jahr kommen laut unserer Statistik aus Jugoslawien. Würde eine Änderung von Artikel 16 daran ein Jota ändern? — Überhaupt nicht! Das ist doch ein Versuch, mit Zahlen zu argumentieren, die einfach auf das, was hier zu lösen ist, nicht zutreffen.

In einem Schreiben vom 9. Juni 1992 an den Bundesminister des Innern haben Sie sich darüber beklagt, daß insbesondere bei der **Prüfung von asylunabhängigen Abschiebehindernissen** ein Kompetenzwirrwarr zwischen Ausländerbehörden und Bundesamt entstehen werde. Darin stimme ich Ihnen zu.

Auch die Bundesvereinigung der Kommunalen (C) Spitzenverbände, die wir sonst gerade bei solchen Fragen wegen ihres Sachverstandes zu Recht immer miteinbeziehen, auch weil all das schließlich im kommunalen Bereich erledigt werden muß, hat in ihrer Stellungnahme an den Innenausschuß des Bundestages vom 10. März 1992 eine umfassende Konzentration der Entscheidungen über Abschiebehindernisse beim Bundesamt und aus Gründen der Sachnähe auch die **Zuständigkeit des Bundes für** die **Beschaffung von Pässen** bzw. **Paßersatzpapieren** gefordert.

Schließlich haben wir einen weiteren Partner in diesem Gespräch, der allerdings leider „umgefallen" ist. Das ist die F.D.P., und zwar auf Bundesebene. Sie hat **zur Schnittstellenproblematik** einen interessanten **Kompromißvorschlag** gemacht, der aber durch die Regierungskoalition nicht akzeptiert wurde. Auch dieser Vorschlag könnte nach unserer Auffassung durchaus in ein Vermittlungsverfahren einbezogen werden.

Die **Konzentration des Verfahrens beim Bundesamt** würde auch die zusätzlichen Kapazitäten bei den Ausländerbehörden freisetzen, die es den Ländern erst ermöglichen würden, das zusätzliche Personal der Entscheider freizustellen. Meine Damen und Herren, wie sehr wäre das notwendig! Wie will der Bund eigentlich noch irgend jemandem begreiflich machen, daß 317 193 Fälle Ende Mai in Zirndorf nicht bearbeitet waren — mit der Folge, die sich politisch außerordentlich stark auflädt, daß über einen langen Zeitraum hin keine Entscheidungen über ein Verbleiben oder Zurückgehen in das Land, aus dem die Hilfesuchenden, die Asylbewerber, gekommen sind, getroffen werden können. (D)

Zweitens. Als effizientes Mittel zur Freisetzung von Ressourcen ist ein **Verfahrensschnitt für Altverfahren unabdingbar.** Meine Damen und Herren, wenn wir angesichts der Zahl, die ich soeben genannt habe, für die Altverfahren keine Lösung finden — auch Herr Stoiber hat das vorhin mit anderen Worten ausgedrückt —, werden wir außergewöhnliche Probleme bekommen, auch nur in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren Beschleunigungen zu erzielen, die alle Parteien wünschen und die nicht mit den Mängeln behaftet sind, die ich soeben dargestellt habe.

Es ist doch offenkundig, daß das Bundesamt und die Gerichte bei den derzeitigen Schwierigkeiten, qualifiziertes Personal für den öffentlichen Dienst zu finden, die neuen Fälle nicht schneller entscheiden können, wenn sie mit den alten verstopft sind. Es dürften **mindestens 500 Einzelentscheider erforderlich** sein, die ein Jahr damit beschäftigt wären, den Aktenberg beim Bundesamt abzubauen.

Meine Damen und Herren, wir haben einen ausformulierten Vorschlag vorgelegt, der in rechtsstaatlich unbedenklicher Weise eine Lösung dergestalt aufzeigt, daß die **Altfälle weitestgehend aus** dem **Asylverfahren herausgenommen und** ausländerrechtlich **durch** die **Gewährung einer Aufenthaltsbefugnis legalisiert** werden.

Wir haben in diesen Tagen noch eine dramatische Aufforderung einer Oppositionspartei im Hessischen Landtag für die heutige Bundesratssitzung erhalten, wir möchten doch von Hessen aus einen konstruktiven

Dr. Herbert Günther (Hessen)

(A) Vorschlag zur Erledigung der Altfallproblematik einbringen. Wir haben ihn eingebracht; Sie haben die Unterlagen. Ich brauche deshalb jetzt keine weiteren Einzelheiten zu dem ausformulierten Vorschlag zu nennen.

Drittens. Meine Damen und Herren, welch ein Geschrei seit Wochen und Monaten, und welch ein mageres Ergebnis zur Frage der **Herausnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen aus** den **Asylverfahren!** Jeder Ländervertreter, der sich mit kommunalen Problemen beschäftigt — ich gehe einmal davon aus, das tun alle —, weiß, daß bislang aus Gründen der Sozialhilfeversagung und wegen des unsicheren Bleibestatus Bürgerkriegsflüchtlinge in aussichtslose Asylverfahren eingeschleust werden. Dadurch werden Verwaltungs-, Unterbringungs- und Justizkapazitäten gebunden, die zur Aufarbeitung der übrigen Asylverfahren dringend benötigt werden. 1991 waren es 75 000 Flüchtlinge aus Jugoslawien, in den ersten Monaten 1992 waren es 62 000. Ich habe vorhin eine Zahl genannt: 39,6 %.

Wir haben auf der **Innenministerkonferenz** auch dieses Thema besprochen. Leider gab es dabei noch keine Übereinstimmung. Es soll angestrebt werden, diesen Bereich aus den Asylverfahren herauszunehmen. Wir haben die Überlegung angestellt, eine **Landesregelung** einzubringen. Sie hat eine Reihe von erheblichen Nachteilen. Es muß eine **Bundesregelung** sein; denn bei der Verteilung der Bürgerkriegsflüchtlinge im Asylverfahren werden nur diejenigen berücksichtigt, die sich im Asylverfahren befinden.

(B) Nimmt ein Land die Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Asylverfahren heraus, wird der **Verteilungsschlüssel** anders gestaltet. Es wird mit der zusätzlichen Aufnahme von Asylbewerbern sogar noch „bestraft", weil es einen großen Teil der Asylverfahren eben nicht für Bürgerkriegsflüchtlinge durchführt.

Das heißt also: Wir müssen eine bundesweite Verteilung ermöglichen, eine Bundesregelung anstreben. Eine Landesregelung, die wir gerne geschaffen hätten, kann eben aus den genannten Gründen nicht erfolgen. Wir haben entsprechende ausformulierte Vorschläge gemacht. Ich will darauf hinweisen, daß nach der Anhörung im Innenausschuß des Bundestages noch einige Änderungen erfolgt sind, die wir anerkennen wollen. Aber insgesamt gibt es eine ganze Reihe von Mängeln, auch in einer Reihe von Bestimmungen, die ich jetzt im einzelnen nicht nenne, **technische Unzulänglichkeiten,** die bei einer verfassungsrechtlich erforderlichen, in der Sache angemessenen, gründlichen Beratung eben hätten vermieden werden können.

Ich möchte noch auf zwei Punkte eingehen, die Gegenstand unserer Änderungsanträge sind und aus hessischer Sicht für eine rechtsstaatverträgliche Beschleunigung erforderlich sind. Ich knüpfe an das an, was auch Kollege Bull gesagt sagt.

Erstens: **erkennungsdienstliche Behandlung.** Was die allgemeine erkennungsdienstliche Behandlung von Asylbewerbern betrifft, ist auf unser Drängen hin eine erste Ausnahmemöglichkeit für Kinder unter 14 Jahren vorgesehen. Das ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erreicht worden. Es wird nicht bestritten, daß das eine deutliche Verbesserung ist. (C) Das reicht aber nicht aus.

Die Abnahme von Fingerabdrücken soll nur dann erfolgen, wenn die Identität des Ausländers zweifelhaft ist und nicht auf andere Weise geklärt werden kann.

Auf diese Weise wird dem stets zu beachtenden **Übermaßverbot** Rechnung getragen und eine **unnötige Diskriminierung** der Asylbewerber **verhindert.** Auch sollte es vermieden werden, die angefertigten Unterlagen beim Bundeskriminalamt aufzubewahren. Warum denn auch bitte sehr beim Bundeskriminalamt und nicht bei den zuständigen Ausländerbehörden? — Insoweit entsteht zusätzlich der **Eindruck einer Gleichstellung von Asylbewerbern mit Straftätern** oder Verdächtigen. Dies ist in keiner Weise gerechtfertigt.

Ergänzend verweise ich auf die Entschließung der **Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder** vom 28. April 1992, in der ebenfalls erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Regelung geäußert worden sind.

Zweitens: **gerichtliches Verfahren.** Auch durch die in Artikel 1 § 36 Abs. 2 Satz 2 normierte Verpflichtung, **Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes** nicht nur binnen einer Woche zu stellen, sondern innerhalb dieser Frist auch noch zu begründen, wird Asylsuchenden die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtschutzes unzumutbar erschwert.

In der **Expertenanhörung** vom 18. März 1992 wurden gegen diese Regelungen **verfassungsrechtliche** (D) **Bedenken** erhoben. Auch der **Rechtsausschuß** des Deutschen Bundestages hat einstimmig — was nicht alltäglich ist — eine **Zwei-Wochen-Frist** aus verfassungsrechtlichen Gründen **gefordert.** Warum ist diese Änderung nicht aufgenommen worden? Warum geht man das Risiko ein, daß bei einem über einen so langen Zeitraum, von Oktober bis jetzt, unnötig hinausgezögerten Verfahren nicht diese Punkte aufgegriffen werden, was dazu führt, daß auch verfassungsrechtlich an dieser Stelle nicht mit Erfolg eingewirkt werden kann?

Was die **Einzelrichterentscheidung ohne Berufung** betrifft, hat sich der Bund schon in die richtige Richtung bewegt. Allerdings soll auch in den Fällen, in denen das Bundesamt einen Antrag als offensichtlich unbegründet einstuft, der Einzelrichter entscheiden, ohne daß es gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel gibt. Ich möchte an dieser Stelle fast zynisch sagen: Ich wünsche Ihnen dabei viel Vergnügen. Aber das ist kein Anlaß zum Vergnügen. Ich streiche das also bewußt und sage: Wir befürchten, daß die **verfassungsrechtlichen Grenzen** mit dieser Regelung **überschritten** sind.

Der Wunsch zur Beschleunigung darf nicht dazu führen, daß fundamentale Grundsätze unseres Rechtsstaates aufgegeben werden.

Damit ein Scheitern der Beschleunigungsnovelle nicht vorprogrammiert wird, bitte ich Sie, unserem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. Wenn das nicht der Fall ist, wird **Hessen aufgrund der Koalitionsklausel** bei diesem Gesetzge-

Dr. Herbert Günther (Hessen)

(A) bungsverfahren **Stimmenthaltung** üben. — Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Henning Voscherau: Vielen Dank, Herr Günther!

Das Wort hat jetzt Herr Minister Glogowski (Niedersachsen).

Gerhard Glogowski (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das zur Abstimmung stehende Gesetz muß sich an den beim Kanzlergespräch vom Oktober letzten Jahres entwickelten Zielvorstellungen messen lassen. Nach Auffassung Niedersachsens führt dieses Gesetz nicht zu einer optimalen Beschleunigung und entspricht nicht den Anforderungen des damaligen Gespräches.

Der im Oktober 1991 vorhandene **Konsens** hat sich zu meinem großen Bedauern bei der Erarbeitung des Gesetzes **nicht als dauerhaft tragfähig erwiesen,** insbesondere weil es der Bund versäumt hat, die Länder in der Vorbereitungsphase des Gesetzes ausreichend zu beteiligen.

Der Bund hat die in den Ländern vorhandenen Erfahrungen bei der Durchführung des derzeit geltenden Asylverfahrensgesetzes nicht rechtzeitig und nicht umfassend in die Gesetzgebung einbezogen. Schon die Gesetzgebungsdauer und der nach meiner Auffassung unzumutbare Zeitdruck, der durch die zögerliche Bearbeitung nunmehr entstanden ist, ist nach unserer Auffassung zu beklagen. Das Bundesinnenministerium benötigte nach dem Kanzlerkompromiß fast zwei Monate, um den Ländern einen Arbeitsentwurf vorzulegen.

(B)

Schon dieses Arbeitspapier blieb allerdings weit hinter den Zielvorstellungen zurück. Die von den Ländern innerhalb kürzester Frist abgegebenen Stellungnahmen führten leider nur zu geringfügigen Korrekturen des Gesetzentwurfs, so daß der schließlich von den Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD im Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf die Anregungen der Länder nur in wenigen Punkten tatsächlich berücksichtigt hat. Es ist daher auch nicht verwunderlich, daß die Praktiker und Sachverständigen in der **Anhörung des Bundestagsinnenausschusses** den Gesetzentwurf fast einhellig kritisierten.

Das **Gesetz** ist deshalb in mehrfacher Sicht **nachbesserungsbedürftig.** Insbesondere ist es zur Beschleunigung der Asylverfahren notwendig, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für alle ausländer- und paßrechtlichen Maßnahmen gegenüber Asylbewerbern zuständig zu machen. Gerade dieser sogenannten **Schnittstellenproblematik** kommt für eine wirksame Beschleunigung herausragende Bedeutung zu. Ohne eine **Vollkonzentration der Aufgaben beim Bundesamt** kann es nicht zu einer optimalen Beschleunigung der Asylverfahren kommen. Dies sagen alle Praktiker; das ist zwangsläufig so. Von daher hat dieses Gesetz einen nachhaltigen Mangel.

Angesichts der Tatsache, daß bei einem Großteil der abgelehnten Asylbewerber die unverzügliche Rückkehr in ihren Heimatstaat auch daran scheitert, daß sie keine gültigen Reisedokumente besitzen, ist es erforderlich, die **Beschaffung** oder **Verlängerung von Pässen oder Paßersatzpapieren neu** zu **regeln.** Dafür sind zwei Maßnahmen erforderlich. Zum einen muß der Bund die Zuständigkeit für die Beschaffung von Reisedokumenten übernehmen, weil er — im Gegensatz zu den Ausländerbehörden der Länder — über effektive Möglichkeiten verfügt, **auf** die **Herkunftsstaaten der Asylbewerber einzuwirken.** Zum anderen muß die Verpflichtung in das Gesetz aufgenommen werden, sich für die Asylbewerber, deren Antrag vom Bundesamt abgelehnt worden ist, bereits ab diesem Zeitpunkt um die Verlängerung bzw. Neuausstellung von Pässen oder Paßersatzpapieren zu bemühen. (C)

Als weitere Maßnahme zur Beschleunigung der Verfahren ist es unerläßlich, **Bürgerkriegsflüchtlinge aus** einem von vornherein **aussichtslosen Asylverfahren herauszuhalten.** Ihnen ist aber ein gesicherter Aufenthaltsstatus für die Dauer des Bürgerkrieges zu gewährleisten. Zudem muß eine Verteilungsregelung für diese Flüchtlinge getroffen werden. Die Niedersächsische Landesregierung hat einen entsprechenden **Änderungsantrag zum Ausländergesetz** vorgelegt.

Schließlich muß der Bund den Ländern freie oder freiwerdende **Liegenschaften** unverzüglich **mietfrei überlassen.** Wir könnten bei der Vorbereitung der infrastrukturellen Maßnahmen zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes wesentlich weiter sein, wenn sich der Bund hier nicht so — ich will es einmal so ausdrücken — kleinkrämerisch anstellen und Liegenschaften bereits rechtzeitig mietfrei zur Verfügung stellen würde. Hieran wird auch deutlich, daß der Bund seine Verpflichtung aus den Zielvorstellungen zur Mithilfe bei der Zurverfügungstellung von Liegenschaften nicht ausreichend erfüllt. (D)

Niedersachsen kann dem Gesetzesbeschluß auch deswegen nicht zustimmen, weil er den gerichtlichen Rechtsschutz für Asylsuchende unvertretbar einschränkt. Das Asylverfahrensgesetz enthält bereits jetzt zahlreiche Sonderregelungen, die **Asylsuchende** gegenüber Parteien in sonstigen Verwaltungsrechtsstreitigkeiten erheblich **benachteiligen.** Ich nenne hier nur die **Frist für** die **Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes,** die **Besetzung des Gerichts** und die **Einschränkung der Rechtsmittelbefugnis.**

Diese Regelungen sind für eine Beschleunigung des gerichtlichen Asylverfahrens im übrigen auch nicht notwendig. Es kommt vielmehr darauf an, die Verwaltungsgerichte durch **Personalverstärkungen** in die Lage zu versetzen, zeitnah über die Rechtshilfe zu entscheiden. Denn noch so kurze Begründungsfristen und besondere Vorschriften werden nicht zu einer Beschleunigung führen, wenn die Richter keine Zeit finden, sich dem Verfahren zu widmen. Niedersachsen hat aus dieser Erkenntnis die erforderlichen Konsequenzen gezogen und im diesjährigen Haushaltsplan zusätzlich 32 Richterplanstellen und entsprechende Stellen für Gerichtspersonal ausgebracht. Was Herr Stoiber gesagt hat, ist richtig. Wir kommen damit praktisch zu einer Verdopplung der Zahl der Richter, die in Niedersachsen für Asylverfahren zuständig sind. Dies ist aber unausweichlich, wenn wir diese Mengen bewältigen wollen und sie auch rechtsstaatlich bearbeiten wollen. Nur: Die Länder

Gerhard Glogowski (Niedersachsen)

(A) müssen natürlich auch die dafür erforderlichen Konsequenzen ziehen, d. h. diese Stellen ausbringen. Daran kommt kein Land vorbei, wenn es nicht zu einem entsprechenden **Stau bei** den **Gerichtsverfahren** kommen soll.

Im übrigen exerziert uns der Bund vor, wie man mit möglichst wenig Leuten möglichst viele Asylbewerber im Verfahren behält. Von daher gibt es in der Bundesrepublik Deutschland in unverträglichem Umfang Menschen, die nicht mehr hier sein müßten bzw. deren Verfahren nicht abgeschlossen ist.

Von daher ist natürlich die Möglichkeit, quasi in einer Obstruktions-Position diese Verfahren zu torpedieren, immer gegeben. Ich warne aber davor, das zu tun, weil letztlich keiner davon parteipolitisch profitieren kann.

Wenn die von der Niedersächsischen Landesregierung im Interesse einer optimalen Beschleunigung des Asylverfahrens eingebrachten Änderungsanträge und die Anrufung des Vermittlungsausschusses keine Mehrheit finden, habe ich die große Befürchtung, daß wir bei den Bürgerinnen und Bürgern mit Inkrafttreten des Gesetzes Erwartungen wecken, die sich in den kommenden Monaten nicht erfüllen, gar nicht erfüllen können, weil die Beschleunigung mit diesem Gesetz nicht optimal erreicht wird.

Dies ist um so bedauerlicher, weil, egal, wie die verfassungsrechtliche Diskussion oder die europäische Lösung der Asylproblematik ausgeht, kein Mensch ohne ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren aus der Bundesrepublik Deutschland herausgebracht werden kann. Da dieses der Fall ist, muß eine **optimale Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren im Interesse aller** sein, die sich an dieser Diskussion verantwortlich beteiligen. Um so bedauerlicher ist der derzeitige Zustand dieses Gesetzes.

(B)

Es wird nicht als Beweis dafür angesehen werden, daß Politik in diesem Lande sachgerechte Lösungen entwickeln kann. Die Enttäuschung darüber, daß dieses Gesetz nicht die erhoffte Beschleunigung bringt, wird vielmehr die **Politikverdrossenheit** unserer Bürgerinnen und Bürger **steigern.**

Der Bund hat im übrigen bereits jetzt damit begonnen, die Länder dafür verantwortlich zu machen, daß die Beschleunigung der Asylverfahren nicht unverzüglich wirkt. In der vergangenen Woche ließ das Bundesinnenministerium in der Presse verlauten, die Länder würden mit der **Einrichtung von Aufnahmeeinrichtungen** hinterherhinken und hätten insbesondere dem Bund noch keine ausreichende Anzahl von Entscheidern beim Bundesamt angeboten.

Das Bundesinnenministerium belastet mit dieser Aussage das Verhältnis zu den Ländern. Der Bund ist doch derjenige, der die Verantwortung dafür trägt, daß den Ländern noch **keine ausreichende Zahl von Liegenschaften** zur Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung gestellt worden ist.

Auch bei der **Bereitstellung von Personal** für das Bundesamt lenkt der Bund von eigenen Versäumnissen ab. Niedersachsen hat dem Bundesamt nahezu 300 geeignete Bewerber, darunter auch viele Mitarbeiter von Ausländerbehörden, benannt. Das ist mehr als das Sechsfache dessen, wozu Niedersachsen nach den Zielvorstellungen verpflichtet gewesen wäre. Ähnlich sieht es in anderen Bundesländern aus. (C)

Dem Bundesamt selber liegen aufgrund eigener Ausschreibungen **7 000 Bewerbungen** vor. Nun wissen Sie alle, wie wenige davon bisher eingestellt worden sind. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum der Bund nicht die notwendigen personellen Voraussetzungen schafft. Es gibt auf jeden Fall kein Hindernis, diese Voraussetzungen zu schaffen. Es ist nach meiner Auffassung unverantwortlich, was hier auf Bundesebene in dieser Sache geschieht.

Niedersachsen hat in einer ganzen Reihe von Fragen den **Vermittlungsausschuß** angerufen. Wenn diesen Anliegen nicht stattgegeben wird, können wir dem Gesetz nicht zustimmen, weil es nicht die optimale Beschleunigung der Asylverfahren bringt.

Vizepräsident Dr. Henning Voscherau: Vielen Dank, Herr Glogowski!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lintner (Bundesministerium des Innern).

Eduard Lintner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der immer noch **anhaltende Anstieg der Asylbewerberzugänge** ist derzeit eines der dringendsten innenpolitischen Probleme.

Im vergangenen Jahr kamen **mehr als eine Viertelmillion Ausländer** nach Deutschland, um hier Asyl zu beantragen. Dies war damals schon gegenüber dem **Vorjahr,** in dem mit über **190 000** Asylbewerbern bereits die absolute Höchstzahl in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zu verzeichnen war, eine abermalige Steigerung um nahezu ein Drittel. Für dieses Jahr ist zu erwarten, daß diese Zahlen noch weit übertroffen werden; denn bereits in den ersten fünf Monaten sind mit jeweils 30 000 bis 35 000 Asylsuchenden mehr als doppelt so viele wie in den Vergleichsmonaten des Vorjahres registriert worden. Das läßt für **1993** eine Zahl — Herr Dr. Stoiber hat sie schon genannt — von **400 000 Asylbewerbern** befürchten. (D)

Am 10. Oktober letzten Jahres, meine Damen und Herren, wurden beim Bundeskanzler in einem **Parteiengespräch,** an dem Vertreter der CDU/CSU, der SPD und der F.D.P. teilgenommen haben, eine Reihe von sogenannten Zielvorstellungen vereinbart, die jetzt in dem vorliegenden Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens ihren Niederschlag gefunden haben.

Das Gesetz sieht umfangreiche **Neuregelungen** sowohl **des Asylverfahrensrechts** als auch **des gerichtlichen Verfahrens** vor:

Asylbewerber müssen sich zukünftig beispielsweise grundsätzlich zunächst in Aufnahmeeinrichtungen der Länder aufhalten. Diesen Aufnahmeeinrichtungen sind Außenstellen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zugeordnet. Durch die räumliche Nähe der Unterkünfte der Asylsuchenden zum Bundesamt sollen die Anhörung der Asylbewerber über ihr Asylvorbringen und auch die Entscheidung in offensichtlich aussichtslosen Fällen beschleunigt werden.

Parl. Staatssekretär Eduard Lintner

(A) Das Bundesamt übernimmt künftig bestimmte, bisher den Ausländerbehörden der Länder obliegende Aufgaben. Es erläßt die Abschiebungsandrohung und hat hierbei zu prüfen, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes — das bedeutet also insbesondere die Gefahr der Folter oder Todesstrafe — vorliegen.

Asylbewerber werden stärker als bisher zur Mitwirkung am Verfahren verpflichtet.

Asylbewerber werden generell erkennungsdienstlich behandelt, um eben doppelte Asylantragsstellungen und mehrfachen Bezug von Sozialhilfeleistungen zu verhindern.

Die Klagefrist wird auf zwei Wochen abgekürzt.

Künftig kann auch der Einzelrichter eine Klage als offensichtlich unbegründet oder offensichtlich unzulässig mit der Folge abweisen, daß ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben ist.

Meine Damen und Herren, die umfangreichen Änderungen, die in den Ausschußberatungen des Bundestages erörtert und beschlossen wurden, zeigen, daß die in der Expertenanhörung vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Organisationen und Sachverständigen eingehend geprüft worden sind. Nicht alle Einwände gegen das Gesetz konnten berücksichtigt werden; das ist zuzugeben. Deshalb wird es unsere gemeinsame Aufgabe sein zu verdeutlichen, welche Konflikte zwischen widerstreitenden Zielen und Interessen der verschiedenen Gruppen zu lösen waren und auf welchen Wert- und Zweckmäßig-
(B) keitsentscheidungen der gefundene Ausgleich beruht.

Die vollständige Anwendung des Gesetzes setzt das Vorhandensein einer **flächendeckenden Infrastruktur** voraus, die von Bund und Ländern gemeinsam — dies betone ich hier — bis zum 1. Juli nicht verwirklicht werden kann.

Dies betrifft zum einen die Schaffung und Errichtung der **Aufnahmeeinrichtungen der Länder für** die **Erstunterbringung der Asylsuchenden.** Die notwendige Zahl der Unterbringungsplätze — wir müssen aufgrund der derzeitigen Zugangszahlen von etwa 50 000 ausgehen — konnte nicht innerhalb weniger Monate voll geschaffen werden.

Es betrifft aber natürlich auch die **Außenstellen des Bundesamtes.** Da diese bei den Aufnahmeeinrichtungen einzurichten sind, ist Grundvoraussetzung das Vorhandensein einer Aufnahmeeinrichtung.

Ich appelliere deshalb an die Länder, alle Anstrengungen zu unternehmen und fortzusetzen, schnellstens die **notwendigen Aufnahmeeinrichtungen** zu **schaffen,** damit der Bund dann eben auch zügig — worüber hier mehrfach geklagt wurde — die dazugehörenden Außenstellen errichten kann.

Der Bund wird im übrigen weiterhin den Ländern im Rahmen seiner Möglichkeiten hierbei helfen. Dies kann aber nicht bedeuten, Herr Staatsminister Günther, daß die Errichtung von Aufnahmeeinrichtungen ausschließlich davon abhängig gemacht wird, daß der Bund Kasernen zur Verfügung stellt. Eine solche Zusage hat der Bund nicht gegeben, und er könnte sie auch gar nicht erfüllen; denn so viel **freie Kasernenkapazität** ist überhaupt **nicht vorhanden,** wie hier (C) mehrfach reklamiert worden ist. Es müssen vielmehr alle Möglichkeiten auch innerhalb der Länder ausgeschöpft werden, um die notwendigen Unterbringungsplätze zu schaffen.

Herr Minister Günther, die Länder haben im übrigen im Laufe des Gesetzgebungsprozesses nur zögernd eingeräumt, daß sie nicht in der Lage sein würden, die nötigen **Lagerkapazitäten** und versprochenen **Personalhilfen** zu stellen. Dies ist eine der Hauptursachen für die Überleitungsvorschrift, die in dieses Gesetz dann noch nachträglich aufgenommen worden ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals darauf hinweisen, meine Damen und Herren, daß eine **kostenlose Überlassung von Kasernen** aus rechtlichen Gründen, wie Sie alle wissen — auch Ihre eigenen Haushaltsordnungen enthalten entsprechende Regelungen —, gar **nicht möglich** ist. Die Kasernen werden den Kommunen jedoch so günstig wie möglich zur Verfügung gestellt.

Wir müssen noch einen weiteren Punkt berücksichtigen. Zwar ist die Zahl der Stellen beim Bundesamt durch den Haushalt um rund 2 500 vermehrt worden. **Qualifiziertes Personal** entsprechend diesen Haushaltsansätzen ist jedoch nur **schwer zu finden.** Selbst bei geeigneten Bewerbern müssen Kündigungsfristen beachtet und das Personal auf die neuen Aufgaben vorbereitet und geschult werden.

Hier ist hinzuzufügen, daß es dem Bund überhaupt nichts hilft, wenn einfach beliebige Bewerbungen an (D) das Bundesinnenministerium weitergereicht werden. Sinnvoll sind nur Bewerbungen, bei denen die notwendige Qualifikation auch vorhanden ist. Das trifft weder auf die 300 hier von Niedersachsen Genannten noch auf die berühmten 1 000 zu, die Nordrhein-Westfalen dem Bund auf den Tisch gelegt hat.

Wir müssen erkennen, meine Damen und Herren, daß eben die **personellen Kapazitäten nicht beliebig vermehrbar** sind, selbst dann nicht, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Mit der haushaltsmäßigen Bewilligung von Stellen ist eben auch noch längst nicht das geeignete Personal vorhanden.

(Zustimmung bei Dr. Herbert Günther [Hessen])

— Ja, Sie nicken mir zu. Aber dann finde ich es auch nicht zulässig, daß dauernd mit dem Finger auf den Bund gezeigt wird.

(Widerspruch bei Dr. Herbert Günther [Hessen])

Diese Schwierigkeiten haben wir doch gemeinsam. Dafür kann auch der Bund bei seinen Bemühungen, die natürlich nicht die nötige Zahl von Stellen erbringen werden, nicht verantwortlich gemacht werden.

(Dr. Herbert Günther [Hessen]: Also Doppelarbeit vermeiden!)

— Dazu wäre viel zu sagen, aber das ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ausgetauscht worden. — Der Gesetzentwurf, meine Damen und Herren, sieht

Parl. Staatssekretär Eduard Lintner

(A) eben deshalb eine bis zum 31. März 1993 befristete **notwendige Übergangsregelung** vor.

Einige der ehrgeizigen Ziele der Vereinbarung vom 10. Oktober 1991 konnten nicht erreicht werden, weil in der Anhörung beachtliche **verfassungsrechtliche Bedenken** dagegen erhoben wurden. Im übrigen sind aber durch dieses Gesetz nunmehr praktisch alle im Rahmen des einfachen Rechts möglichen Beschleunigungsmaßnahmen ausgeschöpft worden.

Die Bundesregierung bemüht sich auch — Herr Minister Bull, Sie haben das angesprochen — nachhaltig und praktisch ununterbrochen um den Abschluß von sogenannten **Rückübernahmeabkommen,** die Sie reklamiert haben. Nur, dazu gehören natürlich auch immer zwei Partner, die zustimmen müssen. Wir können dazu die dafür in Betracht kommenden anderen Länder natürlich nicht zwingen.

Die Beschleunigung des Asylverfahrens, meine Damen und Herren, die durch dieses Gesetz erreicht werden soll, kann aber nur der erste gemeinsame Schritt sein. Weitere Schritte zur Problemlösung müssen folgen. Auch das ist beispielsweise von Herrn Staatsminister Dr. Stoiber bereits reklamiert worden.

Ich habe den Eindruck, daß sich **in der Frage des Asylrechts und der Zuwanderung** in letzter Zeit in allen Parteien etwas in eine Richtung bewegt hat, die mich insgesamt zuversichtlich stimmt, daß in absehbarer Zeit grundlegend **neue Lösungsansätze** gewonnen werden können. Erinnern möchte ich in diesem (B) Zusammenhang auch an eine Reihe von Äußerungen maßgeblicher SPD-Politiker aller Ebenen, die eine **Ergänzung des** einschlägigen **Artikels 16** Grundgesetz gefordert haben, sowie an einen Beschluß des F.D.P.-Parteivorstandes, der erst vor wenigen Tagen auch in der F.D.P. Bewegung in der Asylrechtsdiskussion angekündigt hat.

Ich begrüße es auch, meine Damen und Herren, daß die **Innenministerkonferenz** auf ihrer Sitzung am 22. Mai dieses Jahres beschlossen hat, eine Regelung anzustreben, die es vermeidet, daß Bürgerkriegsflüchtlinge, die nur vorübergehend Schutz vor den Folgen des Bürgerkrieges bei uns suchen, in das Asylverfahren gedrängt werden.

Diese Menschen, denen es nicht um einen dauerhaften Schutz vor politischer Verfolgung geht, werden vielfach von den Kommunen zum Antrag auf Asyl ermuntert, weil die Kommunen dann die **Sozialhilfekosten vom Land erstattet** bekommen. Der Appell, der in diesem Zusammenhang an den Bund gerichtet worden ist, muß also an die Länder gerichtet werden. Sie brauchen nur die Bereitschaft zu erklären, auch in Flüchtlingsfällen die Kosten zu tragen. Sie werden sehen, daß sich dann bereits viele Anträge auf Asyl erledigen.

Das **ausländerrechtliche Instrumentarium** jedenfalls, diesen Personen unabhängig von einer Asylantragstellung den zeitweiligen Aufenthalt zu ermöglichen, ist **vorhanden.** Wenn die Länder in diesen Fällen — ich habe es schon gesagt — Sozialhilfeleistungen den Kommunen erstatten, auch wenn kein Asylverfahren betrieben wird, würde dies bereits eine schnelle und fühlbare Entlastung der Asylverfahren (C) von Fällen dieser Art bedeuten.

Ich appelliere daher an die Länder, meine Damen und Herren, hierfür die notwendigen Kabinettsentscheidungen baldmöglichst herbeizuführen.

An dieser Stelle möchte ich es nicht versäumen, den Ländern ausdrücklich Dank dafür zu sagen, daß in den Ausschußsitzungen des Bundesrates die sogenannte **Schnittstellenproblematik** einer für alle Seiten, wie wir meinen, befriedigenden Lösung zugeführt werden konnte. Ich habe bereits anläßlich der ersten Lesung des Gesetzes am 20. Februar im Bundestag erwähnt und möchte es heute noch einmal sagen: Die Aufgabe, alle Asylverfahren bis hin zur Aufenthaltsbeendigung bzw. Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung zügig durchzuführen, könnte unmöglich bewältigt werden, wenn sämtliche Zuständigkeiten, was heute hier häufig reklamiert worden ist, zentralisiert würden.

Aufgrund der größeren Ortsnähe hinsichtlich der auf das gesamte Bundesgebiet verteilten Asylbewerber können die Länder mit ihren mehr als 700 **Ausländerbehörden** die **ausländerrechtlichen Maßnahmen** nach Abschluß des Asylverfahrens schneller, leichter und deshalb **effizienter** durchführen **als** eine **zentrale Bundesbehörde.** Die Bündelung dieser Aufgabe bei einer notwendigerweise ortsferneren Bundesbehörde würde zwangsläufig zu einem Flaschenhalseffekt führen, der die Verfahren unvertretbar weiter verzögern würde.

Lassen Sie mich abschließend noch folgendes sagen, meine Damen und Herren. Viele Menschen in (D) der Bundesrepublik sehen mit zunehmendem Unmut die **Handlungsunfähigkeit des Staates gegenüber** dem vielfachen **Mißbrauch des Asylgrundrechts** durch Asylbewerber. Was sie empört, ist der anhaltende, sich ständig noch ausweitende Mißbrauch eines Grundrechts, ohne daß Parlament und Regierung wirksam dagegen einschreiten.

Zur Demokratie gehört es aber, die Sorgen der Bevölkerung ernst zu nehmen. Verfehlt ist es, wenn diese Sorgen wegen des Asylbewerberzustroms pauschal in einen **angeblichen Ausländerhaß** umgedeutet und in Zusammenhang mit den unentschuldbaren ausländerfeindlichen Gewaltakten einer kleinen kriminellen Minderheit gebracht werden.

Wer deswegen aber die große Mehrheit des Volkes für rückständig, vorurteilsbefangen oder sogar rassistisch erklärt, anstatt sich mit ihren Sorgen und den Gründen für den Unmut sachlich auseinanderzusetzen, treibt die Bevölkerung schnurstracks in die Arme **radikaler Gruppierungen,** die dann lauthals mit dumpfen Antiparolen über das Fehlen von Konzepten und konkreten Lösungsvorschlägen klagen.

Wir müssen und werden das **Vertrauen** der Bevölkerung **in die Handlungsfähigkeit der Politik zurückgewinnen.** Erforderlich ist jedoch entschlossenes Handeln in Bund und Ländern, und zwar über Parteigrenzen hinweg.

Das Ihnen nunmehr vorliegende Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens ist ein erster wichtiger Schritt auf diesem Weg zu mehr Handlungsfähigkeit. Weitere Schritte im nationalen Bereich und auch

Parl. Staatssekretär Eduard Lintner

(A) vermehrte Anstrengungen, zu **europäischen Lösungen** zu kommen, sind notwendig. Dabei wünsche ich mir die gleiche, insgesamt konstruktive Zusammenarbeit über die Parteigrenzen hinweg, wie dies bei dem vorliegenden Gesetz der Fall war. — Ich danke Ihnen.

Vizepräsident Dr. Hennig Voscherau: Vielen Dank, Herr Lintner! — Herr **Bürgermeister Wedemeier** (Bremen) und Herr **Minister Kaesler** (Sachsen-Anhalt) geben je eine **Erklärung zu Protokoll** *). — Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen also zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 387/1/92 sowie Anträge mehrerer Länder auf Anrufung des Vermittlungsausschusses bzw. Annahme einer Entschließung in den Drucksachen 387/2 bis 19/92.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen gewünscht wird, lasse ich zunächst feststellen, ob eine Mehrheit für ein Vermittlungsverfahren überhaupt vorhanden ist.

Wer also den Vermittlungsausschuß anrufen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Minderheit.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe in dem Antrag Hessens in Drucksache 387/3/92 und den Anträgen Niedersachsens in den Drucksachen 387/5 bis 19/92.

(B) Wir kommen nun zu den Ausschußempfehlungen in Drucksache 387/1/92. Dort wird empfohlen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit.

(Zuruf)

— Nach den Gründen für das Untenlassen der Hand wird hier traditionsgemäß nicht geforscht, wenngleich es gelegentlich eine politische Notwendigkeit gibt, es durch Zwischenruf kenntlich zu machen.

(Heiterkeit)

— Das war also die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz** gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes **zugestimmt.**

Es bleibt über die Entschließungsempfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 387/1/92 sowie die Entschließungsanträge von sechs Ländern in Drucksache 387/4/92 und von Sachsen-Anhalt in Drucksache 387/2/92 abzustimmen.

Wir stimmen zunächst über den Mehrländerantrag in Drucksache 387/4/92 ab, bei dessen Annahme die Entschließungsempfehlung des Finanzausschusses und der Antrag von Sachsen-Anhalt entfallen.

Wer stimmt dem Mehrländerantrag zu? — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefaßt.**

*) Anlagen 1 und 2

Eine Abstimmung über die Entschließungsempfehlung des Finanzausschusses und des Antrags von Sachsen-Anhalt erübrigt sich. (C)

Dann kommen wir zu **Punkt 5** der Tagesordnung:

> Gesetz zur **Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels** und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) (Drucksache 388/92, zu Drucksache 388/92).

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Stoiber (Bayern).

Dr. Edmund Stoiber (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine sehr verehrten Herren! Bayern begrüßt es außerordentlich, daß — nach einem viel zu langen Verfahren — jetzt das Gesetz zur Bekämpfung des Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität verabschiedet wird. Der **verfahrensrechtliche Teil des Gesetzes geht** in erster Linie **auf** einen **bayerischen Vorstoß** zurück. Dem **materiellrechtlichen Teil** liegt eine **Initiative Baden-Württembergs** zugrunde.

Ich erinnere an die **Innenministerkonferenz in Münster** im März 1990, auf der in einer Sondersitzung unter Beteiligung internationaler Fachleute das bayerische Anliegen aufgegriffen wurde und wir mit der **gemeinsamen Forderung** nach einer raschestmöglichen gesetzlichen Regelung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu einem Durchbruch gelangt sind.

Wer irrig annimmt, das organisierte Verbrechen sei als zentrale gesellschaftliche Herausforderung nur in anderen Staaten, wie etwa Italien oder Spanien, anzutreffen, wiegt sich in falscher Sicherheit. Die **Mafiabosse** planen und **agieren** längst **europaweit.** Die menschenverachtende Brutalität und die ausgeklügelte Logistik, die hinter dem unglaublichen Mordanschlag auf Giovanni Falcone und seine Begleitung standen, stellt das Epizentrum einer Welle der Gewalt dar, die ganz Europa bedroht. Darauf müssen wir uns einstellen. (D)

Das Bundeskriminalamt kommt in seiner jüngsten Lagebeurteilung zu dem Ergebnis: Die Organisierte Kriminalität hat in Deutschland Fuß gefaßt; ihr Ausmaß ist beträchtlich. Das belegen 369 im Jahr 1991 in Deutschland bearbeitete Verfahren.

Organisierte Kriminalität oder Verbrechen in Deutschland sind also keine Zukunftsvision, sondern eine höchst herausragende **Bedrohung der inneren Sicherheit.**

Bereits im Jahre 1989 ermittelte die bayerische Polizei z. B. gegen eine aus Süditalien stammende ca. 150 Personen umfassende Gruppe wegen zahlreicher Fälle des Handels mit Betäubungsmitteln, Vergehen nach dem Waffengesetz und vielen anderen Delikten. In mehreren Fällen kam es bereits zu Verurteilungen. Kopf der Gruppe, die von der Polizei in Italien als Teil einer kriminellen Vereinigung nach Mafiaart eingeschätzt wird, ist ein 35jähriger vorbestrafter Sizilianer.

Das vorliegende Gesetz ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Dies gilt für die Verbesserungen im materiellen Strafrecht, insbesondere aber auch für die

Dr. Edmund Stoiber (Bayern)

(A) überfällige Ergänzung des polizeilichen Ermittlungsinstrumentariums. Hier ist vor allen Dingen die gesetzliche Regelung des **Einsatzes Verdeckter Ermittler,** der **Rasterfahndung** sowie der **polizeilichen Beobachtung** zu nennen.

Ausreichen wird dieser Schritt jedoch nicht. Wesentliche Bestandteile der bayerischen Initiative konnten im Gesetzgebungsverfahren nicht durchgesetzt werden. Die Regelung des **Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen** und die Einführung eines spezifischen **Rechtfertigungsgrundes für Normverstöße,** die der Verdeckte Ermittler zur Sicherung seines Einsatzes begehen muß, sind am Widerstand aus den Reihen der SPD und der F.D.P. gescheitert.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, zwei **Beispiele** nennen, die zeigen, wie unzureichend vor allen Dingen die polizeilichen Ermittlungsmöglichkeiten sind, damit sich auch der Öffentlichkeit bewußt wird, was Organisierte Kriminalität bedeutet. Man muß das auch ein bißchen plastischer erläutern.

Ich möchte ein Beispiel aus Nürnberg nennen: Im Mai 1991 wurde in Nürnberg ein in Shanghai geborener Chinese durch vier Pistolenschüsse martialisch getötet. Er hatte in Erlangen ein Chinarestaurant betrieben und besaß zahlreiche Kontakte zu chinesischen Glücksspielerkreisen in Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart und Mannheim. Er war auch in Paßfälschungen und illegale Einschleusungen verwickelt. Tatverdächtig für den Mord ist ein Chinese, der noch flüchtig ist.

(B) Im Rahmen der weltweiten Ermittlungen wurde festgestellt, daß eine Reihe von in Nordbayern sich aufhaltenden Chinesen enge Kontakte zu den Triaden unterhalten. Diese Triaden — eine hochkriminelle Vereinigung aus China oder mit chinesischem Hintergrund — gelten als hochkriminell und äußerst gefährlich. Allen zu dem Mord als Zeugen befragten Chinesen stand die nackte Angst ins Gesicht geschrieben, die Furcht, als Verräter angesehen zu werden.

Der Polizei wurden Geheimtreffen in Chinarestaurants in Nordbayern bekannt. Es ist unabdingbar — ich weise die Bevölkerung darauf hin: solange das nicht geregelt ist, muß sie mit weiteren Verbrechen leben —, derartige „Besprechungen", bei denen Kapitalverbrechen wie Schutzgelderpressungen, Tötungsdelikte oder Rauschgifthandel vereinbart werden, mitzuhören und gerichtsverwertbar aufzuzeichnen.

Zweites Beispiel: Gegen eine türkische Tätergruppe werden Ermittlungen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, versuchter Tötungsdelikte, gefährlicher Körperverletzung, Schutzgelderpressungen u. a. geführt. Die Ermittlungen ergaben u. a., daß sich die Täter nach einem versuchten Tötungsdelikt in einer ihrer Wohnungen über den Tatablauf und das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Verdunkelung der Straftat unterhalten haben. Der Einsatz technischer Mittel durch die Polizei war aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Die Beweisführung wird dadurch faktisch unmöglich gemacht.

Die Mehrheit unserer Bürgerinnen und Bürger wird es nicht begreifen, wenn sich der Bundestag bei der Verabschiedung des Gesetzes in einer Entschließung nicht nur die verfassungsrechtliche Klärung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen vorbehält, sondern auch seine sachliche Notwendigkeit erneut in Frage stellt. (C)

Im Gesetzgebungsverfahren ist eines deutlich geworden: Die Praxis, die verantwortlichen Polizeibeamten sehen **für die Regelung des Einsatzes technischer Mittel** einen **dringenden Handlungsbedarf.** Die Politik, meine Damen und Herren, erfüllt diesen Handlungsbedarf wiederum nicht. Dies hat die vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages durchgeführte öffentliche Expertenanhörung augenfällig quer durch alle Reihen hindurch dokumentiert. Nahezu alle westeuropäischen Staaten und die Vereinigten Staaten von Amerika haben die Möglichkeit zum Einsatz technischer Mittel.

Der Verzicht auf **Abhöreinrichtungen** enthält der Polizei die **wirksamste Waffe gegen** das **organisierte Verbrechen** vor. Wo fest abgeschottete, häufig fremdsprachige Verbrechersyndikate tätig sind, haben Verdeckte Ermittler keine Chance, in ihren Kern einzudringen. Die Augen und die Ohren unserer Sicherheitskräfte, unsere Observationen und Telefonüberwachungen sind nicht mehr ausreichend. Ohne Wahrnehmung können wir Kriminalität aber nicht bekämpfen. Es ist unter dem Gesichtspunkt des dem Staat aufgetragenen Schutzes vor Verbrechen nicht nachvollziehbar, daß etwa das Hinterzimmer einer Gaststätte, das als regelmäßiger Treffpunkt einer Mafiagruppe bekannt ist, ein polizeifestes Refugium darstellen soll.

Meine Damen und Herren, wenn der **Datenschutzbeauftragte des Bundes,** Herr Einwag, so weit geht, (D) in einem Interview in der „Welt" deutlich zu sagen, daß er selbstverständlich auch die **Privatsphäre des Verbrechers** vor dem Staat a priori **schützen** will, dann ist das etwas, was vielleicht noch die letzten Verfassungsjuristen verstehen können, das aber verheerende Auswirkungen in den Augen der breiten Schichten der Bevölkerung hat, die einfach verlangen, daß der Staat sie vor dem Verbrechen schützt.

Wenn heute über 70 % unserer Bürgerinnen und Bürger an erster Stelle melden, sie hätten Angst, Opfer eines Verbrechens zu werden, und 90 % der über 70jährigen sich heute nicht mehr trauen, ab 20 Uhr zu irgendwelchen öffentlichen Veranstaltungen in Ballungsgebieten zu gehen, meine sehr verehrten Damen und Herren, dann schneiden wir auch hier bereits einen wichtigen Kommunikationsbereich — im übertragenen Sinne — letzten Endes ab.

Auch die einem spezifischen Rechtfertigungsgrund für das milieugerechte Verhalten Verdeckter Ermittler entgegengebrachte Kritik geht an der Wirklichkeit vorbei. Es geht nicht darum, die **Grenzen zwischen** dem **Handeln des Polizeibeamten und dem Verbrechertum** zu verwischen. Vielmehr kommt es darauf an, ihn überhaupt erst in den Stand zu setzen, seinen verfassungsrechtlichen Auftrag mit Aussicht auf Erfolg wahrzunehmen.

Es ist nicht nachvollziehbar, wenn zwar für die Verfolgung der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels, das zu den typischen Straftaten der Organisierten Kriminalität gehört, der Einsatz eines

Dr. Edmund Stoiber (Bayern)

(A) Verdeckten Ermittlers zulässig ist, aber regelmäßig wirkungslos bleiben muß, weil der **Verdeckte Ermittler** im Hinblick auf die Strafvorschrift des § 284 a des Strafgesetzbuches nicht am Spiel teilnehmen darf.

Wenn im Rahmen der Bundestagsberatungen argumentiert wurde, es seien bisher keine Strafverfahren bekanntgeworden, in denen es auf die Frage der Rechtfertigung des milieugerechten Verhaltens eines Verdeckten Ermittlers angekommen sei, so ist das eine geradezu rührende Argumentation. Dabei wird, meine sehr verehrten Damen und Herren, das Problem von der falschen Seite angegangen.

Selbstverständlich verhalten sich Verdeckte Ermittler normgerecht; sie werden aber durch das Fehlen eines spezifischen Rechtfertigungsgrundes um die Chance gebracht, ihren Einatz auch effektiv zu leisten.

Ich bin davon überzeugt — diese Beispiele machen es deutlich —: Die weitere Entwicklung des organisierten Verbrechens wird bald dazu zwingen, die bayerischen Vorschläge wieder aufzugreifen, wenn die Polizei in der Lage sein soll, dem organisierten Verbrechen erfolgreich die Stirn zu bieten.

Der **unmittelbare Schaden durch** das **organisierte Verbrechen** in Deutschland — so hat es der Bundesinnenminister einmal beziffert — beträgt weit **über 10 Milliarden DM.** Der **mittelbare Schaden** des organisierten Verbrechens umfaßt **dreistellige Milliardenzahlen.** Ich sage Ihnen heute: Es gibt keine große Gesellschaft — von BMW über Siemens bis zu Mercedes —, wo nicht bereits bestimmte Aktienteile in (B) festen Händen sind. Wenn wir hier nicht entscheidend vorangehen, dann wird dies im Grunde genommen eines der entscheidenen Gefahrenmomente für die freiheitliche Demokratie sein oder werden.

Die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland erwarten von ihren Regierungen, daß die Organisierte Kriminalität mit allen möglichen Mitteln bekämpft wird. Für die Argumentation, daß Wohnungen für sakrosankt erklärt werden, auch wenn dort Schwerstkriminelle neue Verbrechen planen, hat die große Mehrheit unseres Volkes kein Verständnis. Die zähe Diskussion um diese Fragen trägt ihren Teil zu jener Verdrossenheit bei, die die Politik in Deutschland schwer belastet.

Deswegen, meine sehr verehrten Damen und Herren, wird sich die Bayerische Staatsregierung weiterhin vehement dafür einsetzen, daß auch diejenigen ihrer Vorschläge, die bisher nicht in das Gesetz übernommen worden sind, sobald wie möglich realisiert werden.

Vizepräsident Dr. Henning Voscherau: Vielen Dank, Herr Stoiber! — **Zu Protokoll** *) geben **Erklärungen:** Herr **Senator Beckmeyer** (Bremen), Herr **Staatsminister Fischer** (Hessen), Herr **Minister Dr. Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen) und Herr Staatssekretär Sauter (Bayern). — Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 388/1/92, ein Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 388/2/92, ein Antrag Hessens in Drucksache 388/3/92 und zwei (C) Anträge Niedersachsens in Drucksachen 388/4 und 5/92.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt worden ist, haben wir nunmehr darüber zu entscheiden, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmt.

Wer also dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz** gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen.**

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 6/92** *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die Tagesordnungspunkte:

6, 7, 9 bis 13, 15 bis 17, 21, 23 bis 25, 29, 30, 32, 35 bis 37, 39 a) und 39 b).

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit.** (D)

Erklärungen zu Protokoll **) haben abgegeben: zu **Tagesordnungspunkt 13** Herr **Staatssekretär Sauter** (Bayern) und zu **Tagesordnungspunkt 21** Herr **Minister Trittin** (Niedersachsen)

Wir kommen zu **Punkt 8** der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des **Weinwirtschaftsgesetzes** und des **Weingesetzes** (Drucksache 391/92).

Das Wort wird nicht gewünscht. — Herr **Staatssekretär Dr. Ermisch** (Sachsen), gibt eine **Erklärung zu Protokoll** ***).

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Es liegen Ihnen jedoch Anträge der Länder Sachsen, Saarland und Rheinland-Pfalz auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in den Drucksachen 391/1 bis 3/92 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen beantragt wird, ist zunächst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß überhaupt angerufen werden soll. Wer stimmt für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? Ich bitte um Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

*) Anlagen 3 bis 6

*) Anlage 7
**) Anlagen 8 und 9
***) Anlage 10

Vizepräsident Dr. Henning Voscherau

(A) Dann rufe ich den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 391/3/92 auf und bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Jetzt der sächsische Antrag in Drucksache 391/1/92! Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Sodann den Antrag des Saarlandes in Drucksache 391/2/92! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses,** wie soeben festgelegt, **beschlossen.**

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (**Rechtspflege-Anpassungsgesetz** — RpflAnpG) (Drucksache 390/92).

Das Wort hat Herr Minister Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern).

Herbert Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Man sieht diesem Gesetz auf den ersten Blick nicht an, welche Veränderungen es in den neuen Ländern ermöglicht. Nach diesem Gesetz kann ein Richter mehrere Funktionen auch in unterschiedlichen Fachgerichtsbereichen gleichzeitig wahrnehmen. Dies ermöglicht den neuen Ländern, trotz einer noch nicht vollständigen Besetzung aller Richterstellen, die **Gerichtsstruktur** in den neuen Ländern an die der alten Länder **anzupassen.**

(B) Mecklenburg-Vorpommern wird am 1. Juli, also in der nächsten Woche, die Gerichtsstruktur ändern und sie derjenigen der alten Länder anpassen. Dann wird es Amtsgerichte, Landgerichte und ein OLG in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und gleichzeitig auch die Fachgerichtsbarkeiten Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgericht als selbständige Gerichte geben.

An 50 Gerichtsgebäuden werden die neuen Schilder ab 1. Juli auf diese Veränderungen hinweisen, und in 50 Gerichten wird die neue Gerichtsstruktur gelten. Diese Veränderung in der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern ist ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur **Angleichung der Lebensverhältnisse** im wiedervereinigten Deutschland. Intensive Arbeit in den letzten 18 Monaten auf dieses Ziel hin machen diesen Schritt jetzt in Mecklenburg-Vorpommern möglich. Ich sage dies auch in Anerkennung des großen Engagements meines Vorgängers in dieser Sache.

Ich habe mich insbesondere hier zu Wort gemeldet, um den alten Ländern für ihre Hilfe zu danken. Ohne ihre Hilfe und ohne das ständige Drängen der Bundesregierung wäre dieser Schritt nicht möglich gewesen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Arno Walter)

Noch heute sind ein Viertel bis ein Drittel aller tätigen Richter erfahrene **abgeordnete Richter** aus den alten Ländern, die wieder zurückgehen werden. Sie sind heute in allen neuen Ländern noch das **Stützkorsett der Gerichte.** Noch auf längere Sicht wird diese Unterstützung nötig sein.

Neu eingestellte Richter auf Probe und die übernommenen Richter werden noch eine geraume Zeit brauchen, um das Gerichtswesen in den neuen Ländern allein zu tragen. (C)

Die abgeordneten Richter genießen hohes Ansehen bei der Bevölkerung und einen hohen Akzeptanzgrad. So entsteht ein **neues Vertrauen in die Justiz,** in die jetzt unabhängige dritte Gewalt.

Als letztes lassen Sie mich neben den Abordnungen mit Dank die **Dienstreiseregelung im Rahmen der Gerichtspartnerschaften** erwähnen. Sie hat besondere Bedeutung im nichtrichterlichen Bereich und ist eine größere Hilfe, als viele meinen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es wird noch einige Zeit bis zum vollständigen Ausbau der Justiz in den neuen Ländern vergehen. Aber mit dem vorliegenden Gesetz kommen wir einen großen Schritt weiter und leisten damit einen wichtigen **Beitrag zum inneren Zusammenwachsen** aller Teile der Bundesrepublik Deutschland. — Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Minister Helmrich!

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen wollen. — Dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz zugestimmt.**

Wir kommen zu **Punkt 18** der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung des **Tierschutzes** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 94/92). (D)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Ausschußempfehlungen sind aus Drucksache 94/1/92 ersichtlich.

Ich lasse zunächst über Ziffer 4 und danach gemeinsam über alle übrigen Ziffern, also 1 bis 3 und 5 bis 10, abstimmen.

Zunächst Ziffer 4! — Wer möchte ihr zustimmen? — Das ist eine Minderheit.

Jetzt alle übrigen Ziffern gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **die Entschließung nach Maßgabe** der vorangegangenen **Abstimmung gefaßt.**

Wir kommen zu **Punkt 19** der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Senkung des Kraftstoffverbrauchs im Straßenverkehr** — Antrag der Länder Hessen und Niedersachsen — (Drucksache 249/92).

Das Wort hat Herr **Minister Trittin** (Niedersachsen) gewünscht.

(Zuruf: Zu Protokoll!)

— Er gibt **zu Protokoll** *)! Weitere **Erklärungen zu Protokoll** **) geben Herr **Staatsminister Gerster**

*) Anlage 11

**) Anlagen 12 und 13

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) (Rheinland-Pfalz) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Laufs** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Zur Abstimmung liegen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 249/1/92 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Minderheit.

Ziffer 4! — Minderheit.

Ziffer 5! — Minderheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Minderheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer **der Entschließung in der** soeben **festgelegten Fassung** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung **angenommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 20:**

Entschließung des Bundesrates zur **Anwendung gentechnischer Methoden am Menschen** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 424/92).

(B)

Herr Staatssekretär Sauter (Bayern) hat um das Wort gebeten.

(**Alfred Sauter** [Bayern]: Ich gebe **zu Protokoll** *)!

— Vielen Dank, Herr Staatssekretär! — Eine weitere **Erklärung zu Protokoll** gibt die **Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Bergmann-Pohl** (Bundesministerium für Gesundheit**). — Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Dann weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuß** — federführend — und zur Mitberatung den **Ausschüssen für Arbeit und Sozialpolitik,** für **Innere Angelegenheiten,** für **Kulturfragen** sowie dem **Rechtsausschuß** zu.

Wir kommen zu **Punkt 22** der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Berufsbildungsförderungsgesetzes** (Drucksache 313/92).

Erklärungen zu Protokoll ***) geben: Herr **Staatsminister Gerster** (Rheinland-Pfalz) und Herr **Professor Ortleb,** Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

*) Anlage 14
**) Anlage 15
***) Anlagen 16 und 17

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die (C) Ausschußempfehlungen in Drucksache 313/1/92 vor.

Ich rufe auf und bitte um das Handzeichen zu Ziffer 1. — Das ist die Mehrheit.

Zu Ziffer 2 sind getrennte Abstimmungen innerhalb des Buchstabens a gewünscht.

Ich rufe daher aus Ziffer 2 Buchstabe a den Doppelbuchstaben a auf. Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen dann innerhalb des Doppelbuchstabens b über den Doppelbuchstaben bb ab. Wer stimmt der empfohlenen Streichung zu?

(Zurufe — Heiterkeit)

— Das ist so. — Das war eine Minderheit.

(Herbert Helmrich [Mecklenburg-Vorpommern]: Noch einmal!)

— Also: Wir stimmen innerhalb des Doppelbuchstabens b über den Doppelbuchstaben bb ab.

(Erneute Heiterkeit)

Wer stimmt der empfohlenen Streichung zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zu dem folgenden Doppelbuchstaben cc. Wer ist hier für eine Streichung? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen dann zu dem Rest der Ziffer 2, den Buchstaben b bis d, bei deren Annahme die Ziffer 4 entfällt. Wer stimmt dem zu? — Dies ist auch die Mehrheit. (D)

Damit ist die Ziffer 4 entfallen.

Es bleibt weiter über die Ziffer 3 abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

(Zuruf)

— Es wird darum gebeten, die Abstimmung über die Ziffer 3 zu wiederholen.

Ich darf um das Handzeichen zu Ziffer 3 des Tagesordnungspunktes 22 bitten. — Die nochmalige Zählung ergibt, daß es sich um eine Minderheit handelt.

Demnach hat der Bundesrat, wie jetzt festgelegt, **Stellung genommen.**

Wir kommen dann zu **Punkt 26** der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen** (Drucksache 193/92).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 193/1/92. Außerdem liegen Ihnen in Drucksache 193/2/92 ein Antrag des Landes Niedersachsen und in Drucksache 193/3/92 ein Antrag des Landes Thüringen vor.

Ich möchte zunächst feststellen, ob — unabhängig von der Zustimmung oder Ablehnung einzelner Ziffern — die Konzeption unter Buchstabe A oder Buchstabe B eine Mehrheit findet.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Wer ist für die Konzeption unter Buchstabe A? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Wer ist für die Konzeption unter Buchstabe B? — Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag Niedersachsens in Drucksache 193/2/92 ab. Wer ist dafür? Bitte das Handzeichen! — Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag Thüringens in Drucksache 193/3/92. Wer ist dafür? Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Punkt 27** der Tagesordnung:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur **Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91** vom 4. März 1991 über den **beschleunigten Verzicht auf Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen** (Drucksache 287/92).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 287/1/92 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1 zunächst ohne den Klammerzusatz! Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Wer ist für den Klammerinhalt unter Ziffer 1? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

(B) Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 6 und 7.

Der Bundesrat hat so **beschlossen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 28:**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Durchfuhrstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs im Warenverkehr** zwischen Mitgliedstaaten (Drucksache 298/92).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 298/1/92 vor. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Es bleibt noch über die Ziffer 3 abzustimmen. Wer ist dafür? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 31:**

Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel **(Bienenschutzverordnung)** (Drucksache 267/92).

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Die Ausschußempfehlungen sind aus Drucksache 267/1/92 ersichtlich. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit. (C)

Damit entfallen die Ziffern 2 und 3.

Wir fahren fort mit Ziffer 4. Bitte Handzeichen! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung nach Maßgabe der** vorangegangenen **Abstimmung zugestimmt.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 33:**

Sechste Verordnung zur Änderung der **Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung** (Drucksache 322/92).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. — Die Parlamentarische Staatssekretärin Frau Dr. Bergmann-Pohl (Bundesministerium für Gesundheit) gibt eine Erklärung zu Protokoll*).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 322/1/92 ersichtlich. Es liegt Ihnen ferner ein Antrag der Länder Brandenburg und Niedersachsen in Drucksache 322/2/92 vor.

Ich rufe in den Ausschußempfehlungen die Ziffer 1 auf. Wer stimmt zu? — Das ist eine Minderheit.

Wir kommen jetzt zu Ziffer 2. Bitte Handzeichen! — Das ist eine Minderheit.

Bitte Handzeichen für Ziffer 3! — Das ist auch eine Minderheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 4. Bitte Handzeichen! — Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Ziffer 5! — Minderheit. (D)

Ziffer 6! — Das ist auch eine Minderheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung nach Maßgabe der soeben nicht gefaßten Beschlüsse zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung zugestimmt.**

Wir müssen noch über eine **Entschließung** abstimmen.

Ich rufe zunächst den Länderantrag in Drucksache 322/2/92 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 7 und 8 der Ausschußempfehlungen.

Dann ist so **beschlossen.**

Punkt 34 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der **Hackfleisch-Verordnung** (Drucksache 334/92).

Gibt es dazu Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 334/1/92 vor.

Wer stimmt der Ziffer 1 zu? — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 2! — Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 18

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer **der Verordnung, wie** soeben **festgelegt,** zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt.**

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 38** auf:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen **Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz** (Drucksache 333/92).

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 333/1/92 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! Bitte das Handzeichen! — Das ist eine Minderheit.

Nun die Ziffern 3 und 4 gemeinsam! — Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Es bleibt noch darüber abzustimmen, wer entsprechend der Ziffer 5 der Ausschußempfehlungen der Verwaltungsvorschrift unverändert **zuzustimmen** wünscht. Bitte das Handzeichen! — Dieses ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 39:**

Benennung von Vertretern in **Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften**

c) (betr. **Arbeitsgruppe FuE- und Innovationsstatistik)** (Drucksache 256/92).

(B) Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 256/1/92.

Ich bitte um das Handzeichen für Ziffer 2 der Empfehlungen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 1 und 3.

Der Bundesrat hat so **beschlossen.**

Punkt 41:

Zweite Verordnung zum **Altersübergangsgeld** (Drucksache 443/92)

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Schreiber, Sie hatten angekündigt, das Wort nicht ergreifen zu wollen.

Dann gebe ich dem Herrn Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Herrn Dr. Blüm, das Wort.

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Das Altersübergangsgeld ist eine so wichtige Sache, daß ich Sie um Verständnis bitte, wenn ich ein paar Worte zu dieser Verordnung sage.

Es handelt sich um die **verlängerte Zahlung** des **Altersübergangsgeldes.** Das ist für die Arbeitslosen in den neuen Bundesländern eine wichtige Mitteilung. Es liegt mir sehr daran, daß das auch bekannt wird. Deshalb rede ich nicht nur hier und bitte Sie, gerade in den nächsten Tagen, in denen wichtige Entscheidungen über Entlassungen oder Nichtentlassungen zu treffen sind, darauf hinzuwirken, daß in den neuen Bundesländern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird. Denn ich halte es für besser, einem 55jährigen Altersübergangsgeld zu gewähren als einen 20jährigen arbeitslos werden zu lassen. Manchmal stellt sich die Alternative so. (C)

Ich füge hinzu: Natürlich halte auch ich das Altersübergangsgeld nicht für ein normales Instrument der Arbeitsmarktpolitik. Denn wohin kämen wir, wenn die Menschen immer früher in die Rente abwanderten? Wir würden einen Trend unterstützen, den älteren Arbeitnehmer immer mehr zum „alten Eisen" zu erklären. Das kann nicht die Entwicklung der Zukunft sein.

Aber in ungewöhnlichen Zeiten muß man auch ungewöhnlich reagieren. Deshalb die nochmalige Verlängerung der Zahlung des Altersübergangsgeldes. Das entsprach auch einem drängenden Wunsch aus den neuen Bundesländern. Wir schätzen, daß 50 000 Menschen durch diese um ein halbes Jahr verlängerte Zahlung den Zugang zum Altersübergangsgeld gewinnen und ihnen deshalb die Arbeitslosigkeit erspart bleibt.

Herr Präsident, ich möchte die Gelegenheit nutzen, gleichzeitig für ein **neues Instrument** zu werben, um das wir uns bemühen: **Arbeitsförderung „Umwelt"-Ost.** Wir möchten ein Instrument schaffen, das Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe in einen Lohnkostenzuschuß für ganz bestimmte Aufgaben umwandelt, nämlich für Aufgaben im Umweltschutz, durchgeführt von privaten Trägern. Denn ich denke: Wenn wir schon Geld ausgeben, ist es besser Geld für Arbeit, als für Arbeitslosigkeit auszugeben. Insofern ist das der Versuch, **konsumtive** Ausgaben **in produktive Ausgaben umzuwandeln.** Dabei muß freilich darauf geachtet werden, daß solche Instrumente nicht den normalen Arbeitsmarkt einengen. Das ist, glaube ich, insofern nicht der Fall, als wir das Instrument erstens auf den Umweltschutz beschränken und wir es zweitens an 80 % der Arbeitszeit koppeln. (D)

Dieses Instrument ist in der Vorbereitung. Ich bitte dabei um Ihre Mitarbeit.

Mein Hauptanliegen war heute, mit Ihnen dafür zu werben, daß das Altersübergangsgeld in Anspruch genommen wird, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Ich bedanke mich im voraus für Ihre Zustimmung.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Dr. Blüm, für diese knappen Erläuterungern!

Bei Herrn Minister Schreiber (Sachsen-Anhalt) ist nun doch der Wunsch virulent geworden, das Wort zu ergreifen. — Bitte schön, Herr Minister!

Werner Schreiber (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann meinem alten Freund Norbert Blüm nicht die Bitte abschlagen, etwas zu der verlängerten Zahlung des Altersübergangsgeldes zu sagen. Ich darf zunächst einmal feststellen, daß diese Maßnahme aus der Sicht der neuen Länder uneingeschränkt zu begrüßen ist. Wir haben im Bundesrat eine entsprechende **Entschließung** eingebracht. Ich bin der Bundesregierung dafür dankbar, daß sie hier auf unsere Gedanken eingegangen ist. Das war zugegebenermaßen eine lange Diskussion.

Werner Schreiber (Sachsen-Anhalt)

(A) Aber ich finde, dieses Instrumentarium ist in der :Übergangsphase sehr, sehr wichtig.

Ich darf vielleicht aus einer **Petition von Bürgern aus Leuna** an Bundesminister Blüm, die auch mir zugesandt wurde, zitieren, um deutlich zu machen, wie wichtig dieses Instrumentarium auch für die Menschen in den neuen Bundesländern ist:

> Sehr geehrter Herr Minister Blüm! Wenn Sie auch, wie wir es zu DDR-Zeiten gewöhnt waren, unser Schreiben kaum zu Gesicht bekommen, einer Ihrer Ministerialbeamten nimmt es vielleicht zum Anlaß, auf eine für unsere Begriffe große Ungerechtigkeit hinzuweisen. Die Verlängerung der Vorruhestandsregelung bis zum 30. 6. dieses Jahres ist erfreulich, ist sozial, sicher auch nicht billig. Aber können Sie sich vorstellen, daß sie auch Enttäuschung, Verbitterung, Resignation, ja sogar Wut nach Temperament oder Veranlagung auslöste?
>
> Die Frauen und Männer des Jahrgangs 1937 können sich glücklich schätzen, sozial abgefedert zu werden, sofern sie das Glück hatten, im ersten Halbjahr das Licht der Welt zu erblicken. Wir halten es nicht für notwendig, Ihnen an Einzelbeispielen nachweisen zu müssen, daß auch auf unsere Knochen hier im Vorzeigewerk Leuna das Experiment Sozialismus erprobt und als zu leicht befunden, in die Bedeutungslosigkeit gesunken ist.
>
> Wir können es aber nicht für leicht befinden, als die im zweiten Halbjahr 1937 Geborenen, nun die
(B) Ausgestoßenen dieses Jahrgangs zu sein und Arbeitslosenunterstützung, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe empfangen zu müssen, weil wir auf dem Arbeitsmarkt keine Chance mehr haben und den Anschluß an die Rentenzahlung kaum schaffen.

So das Zitat aus einer Petition an den Bundesarbeitsminister Blüm. Ich möchte auch diese Petition zum Anlaß nehmen, mich noch einmal dafür zu bedanken, daß dies jetzt möglich war.

Sie haben, Herr Kollege Blüm, ein neues Instrumentarium angekündigt. Ich denke, auch das ist begrüßenswert. Wir stehen sozusagen „Gewehr bei Fuß", um, wenn dieses Instrumentarium das Bundeskabinett passiert, in Zukunft die **Lohnersatzleistungen** auch **in Arbeit umwandeln** zu können. Das ist sicherlich der richtige Weg; denn wir haben immer wieder gesagt: Wir wollen Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren. Das ist gewiß auch ein Ansatz, der dem entgegenkommt, was die Arbeits- und Sozialminister entgegenkommt, was die Arbeits- und Sozialminister der neuen Länder formuliert haben, auch dem, worüber bei der letzten **Arbeits- und Sozialministerkonferenz in Hamburg** diskutiert worden ist. (C)

Wir müssen uns sicherlich noch über die Ausgestaltung unterhalten. — Ich sehe, der Kollege Blüm schmunzelt schon, weil Ausgestaltung natürlich auch etwas mit Finanzierung zu tun hat. Aber ich glaube, der Grundsatz ist richtig. Wir sollten uns, nachdem das Bundeskabinett entschieden und die **AFG-Novelle** auf den Weg gebracht hat, darüber unterhalten, wie wir diesen Grundsatz so ausgestalten können, daß wir mit diesem Instrument auch in den neuen Bundesländern das tun können, was wir alle anstreben, nämlich über die engen Regelungen des AFG hinaus mittel- und langfristige Möglichkeiten im Bereich der **ökologischen Sanierung** zu schaffen, aber auch einen **strukturpolitischen Beitrag** für die Wirtschaft und damit auch für den ersten Arbeitsmarkt zu leisten. — Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Minister Schreiber! — Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. — Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung zuzustimmen.**

Wir kommen jetzt noch zu **Punkt 42** der Tagesordnung: (D)

Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnung um diesen Punkt zu ergänzen.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung erbitte ich Ihre Zustimmung zur **Ernennung** des Ministerialrats Dr. Karlheinz Oberthür **zum Ministerialdirigenten.** Die Personalien sind bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen.**

Meine Damen, meine Herren, die Tagesordnung haben wir mit Erfolg abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 10. Juli 1992, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 12.18 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verlegung der Kontrollen im Straßen- und im Binnenschiffsverkehr an die Außengrenzen der Gemeinschaft
(Drucksache 288/92)

Beschluß: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 643. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

S. 346

(A) **Anlage 1**

Erklärung

von Bürgermeister **Klaus Wedemeier** (Bremen)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Bremen wird sich bei der Frage der Zustimmung zum Gesetz zur **Neuregelung des Asylverfahrens** der Stimme enthalten. Wir wollen aber keine Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Die Entschließung des Finanzausschusses, die den Bund dazu auffordert, freie Liegenschaften zur Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung zu stellen, unterstützt die Freie Hansestadt Bremen ebenso wie die von verschiedenen Ländern eingebrachte begleitende Entschließung.

Das Asylverfahrensgesetz zeigt, daß allen Versuchen, unter rein politischen Gesichtspunkten die Asylproblematik mit dem Instrument des Verfahrensrechts in den Griff zu bekommen, sehr enge Grenzen gesetzt sind. Sämtliche bisherigen Beschleunigungsnovellen und erst recht das nunmehr zu beschließende Gesetz sind an der Grenze des rechtsstaatlich noch Vertretbaren angelangt. Dennoch ist es sicherlich nötig, das Verwaltungsverfahren über die Anerkennung von Asylbewerbern und das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu beschleunigen. Das Gesetz setzt unsere Verwaltungsbehörden und Gerichte in die Lage, zügiger über die Vielzahl der gestellten Anträge zu
(B) entscheiden.

Sosehr Bremen die Intention des Gesetzes, eine raschere Bearbeitung und Entscheidung der Asylanträge sicherzustellen, unterstützt, gibt es doch derart gewichtige Einwände gegen das Gesetz, daß einige Länder sogar dem Gesetz die Zustimmung verweigern und den Vermittlungsausschuß anrufen wollen. Drei ungelöste Problemkreise sind auch aus der Sicht Bremens für eine kritische Beurteilung des Gesetzes maßgebend:

— Das Gesetz enthält eine für die Länder nicht befriedigende Lösung der Schnittstellenproblematik. Die alleinige Zuständigkeit des Bundesamtes für alle Phasen des Verwaltungsverfahrens war und ist eine zentrale Forderung der Länder an den Bund. Dies hat der Bundestag mit der Mehrheit der CDU/CSU und der F.D.P. zu Lasten der Länder nicht berücksichtigt. Damit ist ein Kernstück der Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten nicht genutzt worden.

— Das Fehlen einer Altfallregelung für über 300 000 nicht erledigte Fälle vor allem im Geschäftsbereich des Bundesamtes stellt eine nicht vertretbare Belastung und eine zusätzliche Behinderung in der Phase der praktischen Umsetzung der neuen Vorschriften dar.

— Mit der Weigerung zur Schaffung eines asylunabhängigen Aufenthaltsrechts für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge ist der Eindruck geblieben, als ob uns z. B. der furchtbare Bürgerkrieg im sich auflösenden Jugoslawien nichts anginge und wir mit dem Mittel eines effektiven, beschleunigten (C) Asylverfahrens dazu kommen wollen, bei uns eine ausländerfreie Idylle zu schaffen.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat sich trotz dieser Bedenken zwar mehrheitlich für eine Zustimmung zu dem Gesetz ausgesprochen; ein Koalitionspartner hat aber unter Berufung auf die entsprechende Koalitionsvereinbarung die Enthaltung des Landes Bremen im Bundesrat gefordert.

Anlage 2

Erklärung

von Minister **Hans-Jürgen Kaesler** (Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Das Land Sachsen-Anhalt wird dem Gesetz zur **Neuregelung des Asylverfahrens** zustimmen.

Dessenungeachtet haben wir bereits in den Ausschußberatungen darauf aufmerksam gemacht, daß die Finanzierungsfragen für die Länder noch nicht befriedigend gelöst sind. Das betrifft insbesondere die kostenlose Überlassung von freien und freiwerdenden Liegenschaften für die Unterbringung der Asylsuchenden durch den Bund.

Mit übergroßer Mehrheit wurde deshalb auch ein (D) Entschließungsantrag im Finanzausschuß angenommen, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, Liegenschaften und Einrichtungen des Bundes für die Unterbringung von Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen kostenlos zu überlassen.

Dieser Antrag geht uns nicht weit genug. Das Land Sachsen-Anhalt fordert, Liegenschaften und Einrichtungen nicht nur für die Unterbringung der Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen, sondern auch in Gemeinschaftsunterkünften kostenlos durch den Bund zu überlassen.

Ich möchte dies erläutern: Das Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens sieht vor, daß alle Asylsuchenden zunächst in sogenannten Aufnahmeeinrichtungen unterzubringen sind. Die Verweildauer der Asylsuchenden in diesen Aufnahmeeinrichtungen soll auf sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate beschränkt sein.

Die Asylsuchenden haben die Aufnahmeeinrichtung zu verlassen und werden in die Kommunen verteilt, wenn dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eine abschließende Entscheidung über den Asylantrag oder über Abschiebungshindernisse nicht möglich ist.

Nach bisherigen Erfahrungswerten sind 30 bis 40 % der Asylanträge offensichtlich unbegründet und in der 6-Wochen- bzw. 3-Monatsfrist entscheidbar.

Der Anteil der in den Erstaufnahmeeinrichtungen unterzubringenden Asylsuchenden wird demnach lediglich zwischen 30 und 40 % liegen.

(A) Die übrigen 60 bis 70 % der Asylbewerber sollen nach dem vorliegenden Gesetz in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Das betrifft also die Mehrzahl der Asylsuchenden!

Der Platzbedarf ist aufgrund der hohen Verfahrensdauer und der immer wieder auftretenden Abschiebungshindernisse immens hoch.

Die neuen Länder stehen nun vor der Aufgabe, mangels ausreichender anderer Unterbringungsmöglichkeiten Gemeinschaftsunterkünfte in ehemaligen Kasernen zu schaffen. Die Herrichtung verursacht wegen der Altlasten, der Gebäudeschäden und der mangelhaften oder fehlenden Infrastruktur besonders hohe Investitionskosten.

Wir fordern die Bundesregierung dazu auf, Liegenschaften nicht nur für die Aufnahmeeinrichtungen, sondern auch für die Gemeinschaftsunterkünfte den Ländern kostenlos zu überlassen. Die Einrichtung der Gemeinschaftsunterkünfte würde uns ansonsten noch größere Probleme bereiten als die Schaffung der Erstaufnahmeeinrichtungen.

Ich bitte Sie, dem Änderungsantrag des Landes Sachsen-Anhalt zuzustimmen.

Anlage 3

Erklärung

Von Senator **Uwe Beckmeyer** (Bremen)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

(B)

Bremen wird dem Gesetz zur **Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels** und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität nicht zustimmen.

Wir verweigern dem Gesetz die Zustimmung nicht etwa deshalb, weil der Senat der Freien Hansestadt Bremen etwas gegen die Bekämpfung des organisierten Verbrechens hätte.

Wir sind im Gegenteil der Meinung, daß von dieser Kriminalität, die sich vorwiegend in den Bereichen des illegalen Rauschgifthandels, des Bandendiebstahls, des illegalen Waffenhandels, der Schutzgelderpressung, des Menschenhandels und der Prostitution betätigt, neue Gefahren für die Gesellschaft ausgehen. Gefährlich sind schon die Delikte an sich.

Darüber hinaus drohen die immensen Profite, die dabei erzielt und wieder angelegt werden, unsere Wirtschaft, Verwaltung und Politik zu korrumpieren.

Wir meinen, daß die Organisierte Kriminalität die Strafverfolgungsbehörden vor völlig neue Herausforderungen stellt; ihr muß deshalb mit eindeutigen Schwerpunktsetzungen begegnet werden.

Diese aber läßt das vorliegende Gesetz vermissen. Schon der Name des Gesetzes ist — nachdem der Bundestag seinen Anwendungsbereich noch erweitert hat — irreführend. Es richtet sich nämlich nicht nur gegen das organisierte Verbrechen, nachdem die im Bundesratsentwurf enthaltenen abschließenden Straftatenkataloge des § 98a der Strafprozeßordnung für die Zulässigkeit der Rasterfahndung und des (C) § 110a für den Einsatz der sogenannten Verdeckten Ermittler durch sehr offene Kataloge ersetzt wurden, die neben typischen OK-Taten auch gemeingefährliche Straftaten und sogar sämtliche Staatsschutzdelikte enthalten.

Von den beiden neuen Fahndungsmethoden „Rasterfahndung" und „Verdeckter Ermittler", die beträchtlich in die Rechte auch unbeteiligter Bürger eingreifen, sollte nur bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität Gebrauch gemacht werden.

Der im Gesetz vorgesehene weitgefaßte Anwendungsbereich erscheint uns nicht vertretbar.

Ein anderes Beispiel für die mangelnde Schwerpunktsetzung des Gesetzes ist die vom Bundestag beschlossene Änderung des § 29 BtMG. Die Intention des Bundesrates war es, mit einer Aufspaltung des § 29 und der Heraufstufung der tatsächlich schweren Drogendelikte — Handel mit nicht geringen Mengen und Abgabe an Jugendliche — zu Verbrechen eine differenziertere Bestrafungsmöglichkeit zu eröffnen: harte Strafe für große und mittlere Dealer und geringere Sanktionen unter Erweiterung des Prinzips „Therapie statt Strafe" für die Drogenkonsumenten durch das gleichzeitig eingebrachte und heute als Punkt 7 der Tagesordnung zu beratende Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes.

Diese differenzierte Handhabung des Betäubungsmittelgesetzes wird von der Heraufsetzung der Höchststrafe auch für die leichteren Taten von vier auf fünf Jahre geradezu konterkariert. (D)

Bedauerlicherweise hat der Rechtsausschuß nur für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird, empfohlen, diesen schwerwiegenden Mangel des Gesetzesbeschlusses zum Gegenstand eines Begehrens auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu machen.

Das gilt auch für eine weitere bedenkliche Regelung, auf die ich abschließend aufmerksam machen möchte: Der umstrittene Lauschangriff ist in der vom Bundestag beschlossenen Fassung tatsächlich schon enthalten. Dort heißt es nämlich:

> Ohne Wissen des Betroffenen darf das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand eine in § 100a bezeichnete Straftat
> — das sind über 80 Straftatbestände! —
> begangen hat.

Das gilt ohne Einschränkung auch für vertrauliche Gespräche im Freien, in Geschäftsräumen, in Taxis, Restaurants und — nach dem Wortlaut des uns vorliegenden Gesetzes — auch in Wohnungen.

Eine eventuelle Einschränkung der Befugnis zum Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes läßt sich allenfalls aus der langen Diskussion im Bundestags-Rechtsausschuß, nicht aber aus dem Text des Gesetzes ablesen.

Dieser läßt das Abhören in einem Umfang zu, der weder vom Bundesrat vorgeschlagen noch bei den Diskussionen in den Ausschüssen des Bundestages je

(A) erwogen worden ist und der nur als rechtsstaatlich äußerst bedenklich bezeichnet werden kann.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen plädiert für eine energischere Verfolgung der Organisierten Kriminalität. Er ist aber der Auffassung, daß dieses Gesetz die nötigen Schwerpunktsetzungen vermissen läßt.

Die Gefahr, die das organisierte Verbrechen für unsere Gesellschaft darstellt, wollen wir entschieden bekämpfen; wir wollen aber nicht, daß die Bekämpfung zur Gefahr für den Rechtsstaat wird.

Anlage 4

Erklärung

von Staatsminister **Joseph Fischer** (Hessen)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Für die hessische Justizministerin Frau Dr. Christine Hohmann-Dennhardt erkläre ich folgendes:

Vor gut einem Jahr habe ich bei der **Einbringung des Gesetzentwurfs** an dieser Stelle das Wort ergriffen und ein Anliegen vorgebracht, von dem ich annahm, daß es jeder verantwortungsbewußte Rechtspolitiker in der heutigen Zeit auch ohne ausdrücklichen Hinweis beherzigen werde: nämlich daß die Bekämpfung selbst von schlimmsten, die Freiheit und Sicherheit vieler Bürgerinnen und Bürger bedrohenden Delikten, wie sie die organisierten Verbrechen darstellen, ausschließlich mit rechtsstaatlich einwandfreien Mit-
(B) teln erreicht werden kann. Hieran möchte ich anknüpfen.

Wir alle sind uns der Verantwortung bewußt, daß diesen Erscheinungsformen von Kriminalität mit ihren massiven Angriffen auf die innere Sicherheit unseres Staates mit effektiven Instrumentarien der Ermittlung und Verfolgung begegnet werden muß. Hierzu gehören auch der Verdeckte Ermittler und die Rasterfahndung, für deren Einsatz sich die Hessische Landesregierung grundsätzlich ausspricht. Aber wenn wir es schon gemeinsam für erforderlich erachten, bei Einsatz dieser Ermittlungsmethoden selbst Einschränkungen von Grundrechtspositionen einer Vielzahl von Unbeteiligten in Kauf zu nehmen, um **Organisierte Kriminalität** erfolgversprechend bekämpfen zu können, dann müssen wir auch mit allergrößter Sorgfalt Sorge dafür tragen, daß das Gesetz, das zum Einsatz solcher Mittel legitimiert, auch präzise genug ist und ausdrücklich festlegt, bei welchen konkreten Straftaten welche Ermittlungsinstrumente zum Zuge kommen dürfen, um sicherzustellen, daß sich Eingriffe in Rechtspositionen betroffener unschuldiger Bürger nur in klar begrenztem, auf das notwendige Maß beschränkten Umfang erfolgen, aus dem dringenden Verfolgungsinteresse ganz bestimmter Delikte rechtfertigen und damit rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen können.

Diese erforderliche Sorgfalt ist nach Ansicht der Hessischen Landesregierung in vier Punkten des vorliegenden Gesetzesbeschlusses leider nicht angewandt worden, so daß dringender Korrekturbedarf besteht. Ich möchte diese vier Punkte im einzelnen anführen und erläutern.

Lassen Sie mich mit einem Punkt beginnen, bei dem (C)
ich hoffe, daß hierüber am schnellsten Einigkeit erzielt werden kann, ist er doch allem Anschein nach aus der Hektik einer Diskussion der letzten Wochen zum Thema „Lauschangriff" entstanden, die uns als Ergebnis nunmehr eine äußerst mißverständliche Formulierung im Beschluß beschert hat, eine Formulierung, die vom Gesetzgeber gerade nicht gewollte Weiterungen in sich birgt. Gerade aber in solch sensiblen Bereichen, wie sie hier in Rede stehen, können und dürfen wir uns keine schludrige gesetzgeberische Arbeit leisten, die uns von vornherein dazu zwingt, den Weg der verfassungskonformen Auslegung einer Norm beschreiten zu müssen, um ihr Bestand vor unserem Grundgesetz zu verleihen.

Die vom Deutschen Bundestag gewollte und von der Hessischen Landesregierung begrüßte Ausklammerung des Lauschangriffs in Wohnungen kann ich in der Bestimmung des § 100c Abs. 1 der Strafprozeßordnung nicht verifizieren, heißt es doch dort nach Streichung der Absätze 2 und 3 des ursprünglichen Entwufs, die den „kleinen" Lauschangriff enthielten, jetzt nur lapidar, daß das „nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden" dürfe, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt seien. Wer soll dem entnehmen können, daß nur das Abhören außerhalb von Wohnungen gemeint ist?

Sie werden sagen: der diese Bestimmung verfassungskonform auslegende Richter oder Staatsanwalt, der zu Recht eine umfassende Befugnis zum Abhören des nichtöffentlich gesprochen Wortes mit der in (D)
Artikel 13 des Grundgesetzes garantierten Unverletzlichkeit der Wohnung als nicht vereinbar ansehen müßte. Aber was ist das für eine Vorschrift, die nur durch einschränkende Auslegung den vom Gesetzgeber gewünschten Regelungsinhalt erhält?

Hier geht es nicht um irgendein, sondern um ein sehr gewichtiges Grundrecht: das Recht auf ungestörte Privatheit in den eigenen vier Wänden, das gerade in unserer heutigen öffentlichkeitsbezogenen Zeit große Bedeutung hat und behalten muß. Wollen wir riskieren, daß es durch von dieser Vorschrift nahegelegte fehlerhafte Rechtsanwendung verletzt wird? Selbst mein großes Vertrauen zu unseren Gerichten und Staatsanwaltschaften bietet keine Basis für eine Rechtfertigung, gerade in diesem heiklen Punkt ein Gesetz zu verabschieden, durch das — und sei es auch nur vorübergehend — vielleicht bis zur Beschwerdeentscheidung eines Gerichts, ein derartiger Eingriff nicht expressis verbis ausgeschlossen wird.

Man wende nicht ein, das sei nur ein Zeitproblem, der Gesetzgeber werde sich noch einmal mit dem Lauschangriff befassen und möglicherweise diese Vorschrift ohnehin bald wieder ändern! Erstens ist ungewiß, ob in diesem Punkt eine Einigung, zumal eine rasche, erzielt werden wird; zweitens wären die aufgezeigten Folgen auch für kurze Zeit nicht hinnehmbar. Ich meine, daß auch das Argument, wegen dieser notwendigen Klarstellung könne man das Inkrafttreten eines solch wichtigen und auch — ich betone das hier nochmals — notwendigen Gesetzes nicht verzögern, nicht stichhaltig ist. Eine Einigung im

(A) Vermittlungsausschuß — wir haben bei diesem Stand des Gesetzgebungsverfahrens keine andere Möglichkeit, als ihn anzurufen, um eine Änderung durchzusetzen — dürfte doch wohl auf schnellstem Wege zu erreichen sein.

Schwieriger könnte es da schon bei den anderen Punkten werden, mit denen ich meine Ausführungen begonnen habe, nämlich bei der Beschränkung der Eingriffsvoraussetzungen der neu im Gesetz geregelten Ermittlungsinstrumente, wie Rasterfahndung und Einsatz Verdeckter Ermittler, auf Fälle unbedingter Notwendigkeit. Der Gesetzentwurf des Bundesrates hatte hier nach langen, intensiven Diskussionen einen hinreichend präzisen, geschlossenen Straftatenkatalog vorgeschlagen, der auf solche Delikte zugeschnitten war, die für die Organisierte Kriminalität als typisch angesehen werden müssen. Ich hatte zwar damals an dieser Stelle noch weitergehende Einschränkungen gefordert, war aber damit nicht durchgedrungen.

Wenn ich aber nun den ursprünglichen Bundesratsentwurf mit den im Deutschen Bundestag vorgenommenen Änderungen vergleiche, stelle ich fest, daß weder bei der Rasterfahndung noch beim Einsatz Verdeckter Ermittler mehr von einem geschlossenen Straftatenkatalog die Rede sein kann, mehr noch: Auch die „Verdachtsschwelle" wurde abgesenkt. In Zukunft soll es nicht mehr darauf ankommen, daß „bestimmte Tatsachen" den Verdacht des jeweiligen Delikts aus dem Straftatenkatalog begründen, sondern es sollen schon „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte" dafür genügen.

(B)

Jeder Jurist weiß, was mit dem sogenannten Anfangsverdacht gemeint ist, der zur Einleitung von Ermittlungen überhaupt berechtigt. Dies ist ein schlichtes Möglichkeitsurteil, das gerade wegen seiner Undifferenziertheit die immense Gefahr in sich birgt, daß Unbeteiligte verfolgt werden. Nun kann man das bei Einleitung von Ermittlungen noch hinnehmen, aber nicht mehr dann, wenn mit diesen Ermittlungen unter denselben Voraussetzungen Eingriffe, und zwar nicht unerheblicher Art, verbunden sind, die zudem durch ihre Natur zwangsläufig noch einen weiteren Kreis von Unbeteiligten betreffen.

Bei der Rasterfahndung werden regelmäßig die Daten einer Vielzahl von Unbeteiligten verarbeitet, die anschließend noch einem strafrechtlichen Kontrollprozeß ausgesetzt sein können. Es ist ein Massengrundrechtseingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, und dieser soll nach Vorliegen der genannten niedrigen Verdachtsschwelle bei ganzen Deliktsbereichen zulässig sein, sofern die potentiellen — ich betone das ausdrücklich: die potentiellen — Straftaten nur erhebliche Bedeutung haben. Das hält die Hessische Landesregierung für unerträglich. In der Bundestagsdebatte, die ich, wie Sie sicherlich auch, sehr genau verfolgt habe, ist diese Ausdehnung mit der „Vollziehung von Notwendigkeiten" begründet worden, die sich nach der Anhörung im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages ergeben hätten.

Mir scheint hier ein fatales Mißverständnis vorzuliegen, nämlich die Gleichsetzung von polizeilicher Gefahrenabwehr und repressiven strafprozessualen Maßnahmen. Es mag richtig und notwendig sein, bei (C) der Verbrechensverhütung großzügiger beim Aufstellen von Handlungsvoraussetzungen — etwa in den Länderpolizeigesetzen — zu sein. Hier geht es aber um strafprozessuale Maßnahmen nach einer schon geschehenen schweren Störung der Rechtsordnung. Es geht um die Ermittlungen nicht gegen einen überführten Verbrecher, sondern gegen eine Person, die aus irgendwelchen Gründen in Verdacht geraten ist und durchaus unschuldig sein kann. Als unschuldig zu gelten hat sie ohnedies.

Bei aller Unsicherheit um die Definition des organisierten Verbrechens, das wir mit diesem Gesetz bekämpfen wollen und auch bekämpfen müssen, besteht doch Einigkeit darüber, daß dieses neben der Kriminalität von Rauschgifthändlern nur ganz bestimmte Delikte umfaßt. Der Gesetzgeber hat sie in diesem Gesetz ganz zu Recht benannt und mit erheblichen Strafschärfungen belegt: Delikte wie Bandendiebstahl, wie Bandenhehlerei etc.

Ich frage Sie: Was steckt dahinter, wenn über diesen Kreis der Delikte, den man genau kennt und auch bezeichnet, gerade unter der Devise der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität für die zwei problematischsten, bisher in der Strafprozeßordnung nicht geregelten Eingriffsinstrumente Voraussetzungen aufgestellt werden, die weit darüber hinausgehen und mit der Verfolgung dieser Straftaten nur noch u. a. etwas zu tun haben? Worin kann die Notwendigkeit bestehen, Verbrechen wie Meineid, Aussageerpressung, Angriffe auf Kraftfahrer etc. durch Verdeckte Ermittler aufzuklären? Es reicht nicht zu sagen, der Richter werde schon das Richtige tun. Dann nämlich (D) brauchte man die Eingriffe gar nicht zu bestimmen, wenn nur ein Richtervorbehalt bestünde. Hier besteht die Gefahr einer Strafverfolgung um jeden Preis. Der Preis sind unbeteiligte Bürgerinnen und Bürger, der Preis sind elementare rechtsstaatliche Gesichtspunkte; von Rechtskultur will ich gar nicht reden.

All dies ist für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität nicht einmal notwendig. Schließlich darf man auch nicht vergessen, daß der mit einem eng umschriebenen Katalog verbundene Gewinn an Rechtssicherheit auch den Ermittlungsbehörden selbst zugute kommt, die in diesem sensiblen Stadium des Strafverfahrens schon im eigenen Interesse auf klare Direktiven angewiesen sind.

Ich appelliere daher an Sie, auch insoweit dem hessischen Antrag, der praktisch nur auf die Wiederherstellung der Fassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates zielt, zuzustimmen.

Zuletzt noch ein Wort zum vierten Punkt des Antrags: zu den Regelungen über die Vorgangsverwaltung. Die Bundesregierung hat diese Vorschriften als „Fremdkörper" in diesem Gesetz bezeichnet. Der Deutsche Bundestag ist dieser Argumentation gefolgt und hat sie herausgenommen. Dies wird — Sachzusammenhang hin, Sachzusammenhang her — fatale Folgen für die Länder haben, die die Vorgangsverwaltung bei den Staatsanwaltschaften im automatisierten Verfahren betreiben. Wer tut das heute nicht? Wird die Führung der Namenskarteien gerichtlich verboten, weil zur Schaffung der unbestritten notwendigen Rechtsgrundlage der Übergangsbonus nach dem

(A) Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1983 abgelaufen ist — in Hessen jedenfalls steht ein solcher Spruch unmittelbar bevor —, dann brauchen wir uns über Differenzierungen bei rechtsstaatlicher Strafverfolgung gar keine Gedanken mehr zu machen; dann bricht sie nämlich zusammen. Wer also Verfolgung will, muß auch die Rechtsgrundlage über die Vorgangsverwaltung wollen, und mag sie noch so vorläufig sein.

Um es noch einmal klarzustellen: Hessen trägt, bis auf die in unserem Antrag genannten, alle Bestimmungen dieses notwendigen Gesetzes voll mit. Die mit dem Antrag erstrebte Nachbesserung sollte und dürfte im Vermittlungsausschuß kein größeres sachliches und damit auch zeitliches Problem sein. Dann aber hätten wir ein Gesetz, dessen wir uns auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht schämen müßten. Im Deutschen Bundestag ist viel davon geredet worden, daß das Gesetz Licht und Schatten enthalte. Noch besteht die Möglichkeit, nach Ansicht Hessens aber auch die Notwendigkeit, die Schatten zumindest aufzuhellen. Das sind wir den möglicherweise unbeteiligten Bürgerinnen und Bürgern, die von diesem Gesetz betroffen werden können, schuldig.

Sollten Sie dem Antrag nicht zustimmen können, könnte Hessen — ich betone es noch einmal — nur und ausschließlich wegen dieser Punkte dem Gesetz nicht zustimmen, was ich sehr bedauern würde.

(B)

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Dr. Rolf Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen) zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Vor genau 14 Monaten, am 26. April 1991, haben wir hier im Bundesrat im ersten Durchgang über die Neufassung des Entwurfs eines **Gesetzes zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** beraten, nachdem ein im Jahre 1990 vom Bundesrat eingebrachter erster Entwurf in der vergangenen Legislaturperiode vom Bundestag nicht mehr abschließend behandelt werden konnte.

Der vom Bundesrat am 26. April 1991 beim Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf war das Ergebnis eines breitangelegten Kompromisses. Er hatte sich das umfangreiche Ziel gesetzt, ein ausreichendes gesetzliches Instrumentarium für die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität und der Organisierten Kriminalität auf anderen Gebieten zu schaffen. Daher enthielt er ein ganzes Paket von Vorschlägen, von denen ich nur einige stichwortartig nennen möchte:

— die Einführung der Vermögensstrafe,

— eine Sonderregelung für den Verfall von Vermögensgegenständen,

— verschiedene Strafschärfungen,

— die Einführung eines Straftatbestandes des „Geldwaschens", (C)

— die gesetzliche Regelung des Einsatzes Verdeckter Ermittler,

— die gesetzliche Regelung des Einsatzes technischer Mittel,

— die gesetzliche Regelung der Rasterfahndung und der polizeilichen Beobachtung,

— die Erweiterung des Schutzes gefährdeter Zeugen.

Der Deutsche Bundestag ist dem Gesetzentwurf in weiten Teilen gefolgt. Allerdings enthält das am 4. Juni 1992 beschlossene Gesetz Abweichungen von unterschiedlichem Gewicht, die nicht zuletzt auf die öffentliche Anhörung am 22. Januar 1992 zurückzuführen sind.

Eine wesentliche Änderung besteht aus meiner Sicht darin, daß die Möglichkeiten der Rasterfahndung und der Einsatz Verdeckter Ermittler von dem Verdacht des Vorliegens ganz bestimmter, enumerativ aufgezählter Straftaten losgelöst und nun schon bei Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung zugelassen sind. Dies bedeutet eine Erweiterung des Anwendungsbereichs, die ich nicht für unbedenklich halte, die letzlich aber im Hinblick auf die Zielrichtung des Gesetzes hingenommen werden kann.

Vor allem aber sind die Vorschriften über den Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes in (D) einer Wohnung bei Anwesenheit eines Verdeckten Ermittlers und von technischen Mitteln zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes sowie zur Bildaufzeichnung zum Zwecke der Sicherung eines Verdeckten Ermittlers gestrichen worden. Nach der Entschließung des Bundestages hierzu sollen die Möglichkeiten zum Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach der Sommerpause allerdings noch einmal umfassend geprüft werden.

Die in dem Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltenen Regelungen über den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen entsprachen den Vorschlägen einer gemeinsamen Bund-Länder-Kommission, in der die Innen- und Justizverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie die Bundesminister der Justiz, des Innern und der Finanzen vertreten waren. Maßgebliche Überlegung für die Vorschläge war, daß bei einer solchen Regelung durch die technischen Mittel nur das festgehalten wird, was der verdeckt ermittelnde Beamte infolge seiner zulässigen Anwesenheit in der Wohnung auch unmittelbar wahrnehmen könnte.

Zweifellos ist der Einsatz technischer Mittel in Wohnungen ein rechtlich schwieriges und politisch kontroverses Thema. Für die weitere Diskussion, die sich insbesondere auch mit verfassungsrechtlichen Fragen zu befassen haben wird, scheinen mir folgende Gesichtspunkte wesentlich zu sein:

Einmal geht es darum, daß sich der Staat wirksam vor den gewaltigen wirtschaftlichen und politischen

(A) Einflußmöglichkeiten international operierender Verbrechersyndikate schützen kann. Die Ereignisse in Italien — ich denke dabei vor allem an das Attentat auf Giovanni Falcone — veranschaulichen, wie weit die Macht des organisierten Verbrechens reichen kann.

Die größte Gefahr geht derzeit von der organisierten Rauchgiftkriminalität aus, die weltweit geschätzt etwa 500 bis 800 Milliarden Dollar jährlich umsetzt.

Daneben müssen wir uns auch mit den Folgen ernsthaft auseinandersetzen, die Eingriffe in die Privatsphäre durch das heimliche Abhören aus Wohnungen hinsichtlich der Aussageverweigerungsrechte von Beschuldigten und Zeugen haben können. Alle derzeit zulässigen verdeckten Ermittlungsmethoden, wie die Telefonüberwachung, der Einsatz von V-Leuten und von Verdeckten Ermittlern sowie der Einsatz von technischen Mitteln außerhalb von Wohnungen, können schon heute erlaubtermaßen unbeteiligte Dritte treffen und deren Intimsphäre verletzen. Selbstverständlich muß es für den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen wegen des verfassungsrechtlich geschützten Schutzbereichs wirksame gesetzliche Kontroll- und Verwertungsverbotsmechanismen geben.

Alle diese Verfolgungsmittel gegen schwerste Straftaten sollen sich aber nicht gegen den Bürger richten, sondern gegen die Akteure des organisierten Verbrechens. Sie sollen zum Schutze eingesetzter Beamter präventiv zur Eigensicherung wirken und ein (B) Zerschlagen der Strukturen krimineller Organisationen ermöglichen, deren ungehinderte Ausbreitung die Gesellschaft, die Demokratie und letztlich den Staat ernsthaft gefährden könnte.

Die Vergangenheit der Bundesrepublik Deutschland hat unter Beweis gestellt, daß Justiz und Polizei bei der Erfüllung ihrer immer schwieriger werdenden Aufgaben auf dem Boden unserer Verfassung stehen. Ich bin davon überzeugt, daß die große Mehrheit unserer Bürgerinnen und Bürger erwartet, daß die Verfolgungsorgane die notwendigen Rechte erhalten, um konsequent und mit rechtsstaatlichen Mitteln gegen das organisierte Verbrechen vorgehen zu können. Diese Erwartungen werden nicht enttäuscht.

Bei allen Bedenken gegen die eine oder andere Regelung ist mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben ein umfassendes und wirksames Instrumentarium geschaffen worden, um dem von uns allen verfolgten Ziel einer effektiven Bekämpfung der Drogenkriminalität und der Organisierten Kriminalität näher zu kommen. Wir wissen alle nur zu gut, wohin ein weiterer Zeitverzug führen könnte.

Die mit dem Gesetz geschaffenen Ermittlungsmöglichkeiten genügen Mindestanforderungen und können den Ermittlungsbehörden ohne durchschlagende Bedenken an die Hand gegeben werden.

Ich appelliere daher an Sie alle, noch bestehende Bedenken zurückzustellen und — entsprechend der Empfehlung der Ausschüsse — dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Anlage 6 (C)

Erklärung

von Staatssekretär **Alfred Sauter** (Bayern)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Zum dritten Mal innerhalb von zwei Jahren befaßt sich der Bundesrat mit den Problemen der **Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.** Vor einem Jahr hat der Bayerische Staatsminister des Innern, Herr Kollege Dr. Stoiber, an dieser Stelle ausführlich die Bedrohung unseres Staates und unserer Gesellschaft durch die Organisierte Kriminalität dargelegt. Davon sind auch heute keine Abstriche zu machen; die Lage hat sich nicht entspannt.

Die damalige Lageschilderung hat, durch die eindrucksvolle Sachverständigenanhörung, die der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages im Rahmen der Beratungen des Gesetzentwurfs durchgeführt hat, eine traurige Bestätigung gefunden. Nicht zuletzt diese Sachverständigenanhörung hat zu einer Umkehr bei manchem Kollegen im Deutschen Bundestag geführt, der den Vorschlägen bis dahin zurückhaltend oder gar ablehnend gegenübergestanden hat. Hierzu hat auch ein rechtsvergleichendes Gutachten des Max-Planck-Instituts in Freiburg über die besonderen Ermittlungsmethoden in den europäischen Nachbarstaaten und den USA beigetragen, das mein Haus und der Bundesminister der Justiz in Auftrag gegeben hatten und das noch in die Beratungen des Bundestages eingeführt werden konnte.

All dies hat zu dem Gesetzesbeschluß geführt, über den wir heute beraten. Daß dieses Gesetz im Deut- (D) schen Bundestag trotz aller unterschiedlicher Positionen zu Einzelfragen letztlich mit breiter Mehrheit verabschiedet wurde, werte ich als großen rechtspolitischen Fortschritt im Kampf gegen den illegalen Rauschgifthandel und die Organisierte Kriminalität. Daß ich auch an dieser Stelle nochmals mit Genugtuung erwähne, daß eine der Grundlagen des Gesetzes ein bayerischer Entwurf war, werden Sie mir sicherlich zugestehen, wobei ich natürlich den Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg und die Vorarbeiten des Bundesministers der Justiz, auf die zurückgegriffen werden konnte, nicht vergessen möchte.

In diesem letzten Jahr intensiver Diskussionen wurde uns oft entgegengehalten, daß wir gegen ein nicht existierendes Phänomen mit rechtsstaatlich bedenklichen Mitteln kämpfen wollten und daß dabei der Rechtsschutz des Bürgers, insbesondere der Datenschutz unter die Räder komme.

Wer die Gefährdung durch Organisierte Kriminalität leugnet, ist blind, unwissend oder unredlich und disqualifiziert sich als ernsthafter Diskussionspartner. Ein Studium der Niederschrift über die schon erwähnte Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Bundestages oder etwa die Ergebnisse einer Fachtagung der Richterakademie in Trier vor zwei Monaten müssen jeden nicht ideologisch Verblendeten zu der beklemmenden Erkenntnis führen, daß wir von der Entwicklung, die wir durch das vorliegende Gesetz bekämpfen wollen, in Teilbereichen schon überrollt sind.

Ich möchte hier die dringende Bitte an alle an der Diskussion Beteiligten richten, mit dem unsinnigen Gerede von überflüssigen und rechtsstaatlich be-

(A) denklichen Maßnahmen aufzuhören. Weder in dem vorliegenden Gesetz noch in den in der Diskussion befindlichen weitergehenden Vorschlägen ist Rechtsstaatswidriges zu entdecken. Auch hierin wurden wir durch das erwähnte Gutachten des Max-Planck-Instituts bestätigt: Die Ermittlungsmethoden werden — mit Modifizierungen — in allen europäischen Nachbarstaaten für notwendig gehalten und auch eingesetzt, wobei überwiegend nicht einmal gesetzliche Grundlagen für erforderlich gehalten werden. Wollen deshalb die Kritiker der von uns geforderten Maßnahmen allen diesen Staaten die rechtsstaatliche Qualität absprechen?

Ähnliches gilt für die datenschutzrechtliche Kritik: In keiner der vergangenen StPO-Novellen war so viel Datenschutz enthalten wie in diesem Gesetz. Deshalb sind die Bestimmungen teilweise so lang und unübersichtlich geworden.

All dies sollten wir auch den Bürgern vermitteln, anstatt unbegründete Ängste vor angeblichen Eingriffsmöglichkeiten orwellscher Dimensionen zu schüren.

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages stellt einen Kompromiß dar, in dem viele, aber nicht alle unserer Forderungen berücksichtigt sind. Wir tragen den Kompromiß mit, um das Inkrafttreten der Maßnahmen nicht noch weiter zu verzögern.

Die Diskussion muß aber weitergehen; dazu wird uns auch die Entwicklung in der Organisierten Kriminalität zwingen. Ich bin deshalb dafür dankbar, daß (B) der Deutsche Bundestag in einer Entschließung seine Absicht bekundet hat, über einen zentralen Punkt, den Einsatz technischer Mittel, nach der Sommerpause weiter zu beraten. Ich hoffe, daß diese Diskussion sachlich und emotionsfrei geführt werden und nicht wieder auf das Argumentationsniveau vom angeblichen „Angriff auf das eheliche Schlafzimmer" herabsinken wird, daß die Entscheidung nicht von Ideologien, sondern vom sachlich Gebotenen beeinflußt werden wird.

Wenig hilfreich erscheint es mir dabei, wenn Politiker bereits jetzt behaupten, bisher habe noch niemand die sachliche Notwendigkeit einer solchen Ermittlungsmaßnahme nachgewiesen. Das Gegenteil ist der Fall, wobei ich auch hier wieder auf die Anhörung im Rechtsausschuß des Bundestages verweisen kann. Ich hoffe, daß sich die Kritiker zumindest die Mühe machen, die Niederschrift über diese Anhörung zu lesen, bevor sie sich erneut in diese Diskussion einschalten.

Noch ein zweiter Punkt: Auch über die Problematik der milieubedingten Straftaten des Verdeckten Ermittlers muß nochmals diskutiert werden. Hier ist eine völlige Schieflage vor allem in der öffentlichen Diskussion entstanden. Niemand denkt daran, dem Verdeckten Ermittler die Begehung von Straftaten etwa in Form der sogenannten „Keuschheitsprobe" zu erlauben, wie sie zum Teil aus anderen Ländern berichtet wird: also die Begehung einer — auch schweren — Straftat, sozusagen als Eintrittskarte in den inneren Zirkel einer kriminellen Organsiation. Wer uns ein solches Vorhaben unterstellt, hat unseren Gesetzesvorschlag nie gelesen. Es geht vielmehr etwa um das Problem, daß sich der Verdeckte Ermittler im (C) Bereich des unerlaubten Glücksspiels natürlich am — strafbaren — Spiel muß beteiligen können, weil anders seine Tätigkeit von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre. Wer in diesem Zusammenhang die Frage stellt, wann denn ein Verdeckter Ermittler je wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde, dem muß man die Gegenfrage stellen, wie viele Ermittlungsmöglichkeiten verlorengingen, weil sich der Verdeckte Ermittler nicht milieugerecht verhalten konnte, um sich nicht dem Risiko der Strafverfolgung auszusetzen. Darauf jedenfalls weist die staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Praxis hin und fordert entsprechende gesetzliche Regelungen.

Man kann Rechtspolitik natürlich auch unbeeindruckt von solchen einhellig vorgebrachten Forderungen der Fachleute betreiben und sich mehr an ideologischen Gesichtspunkten orientieren. Dann muß man sich aber auch vor den Bürger hinstellen und offen einräumen: „Die Fachleute sagen, wir könnten die Kriminalität mit besseren Mitteln bekämpfen; aber wir lassen diese Mittel nicht zu, weil sie nicht in unsere politische Ideologie passen." Damit wird man jedoch bei der Mehrheit unserer Bürger kein Verständnis finden, vor allem wenn man dazu sagt, daß andere Staaten keine Bedenken beim Einsatz entsprechender Mittel haben. Unsere Bürger sind auf dem Gebiet der inneren Sicherheit sensibel geworden.

Lassen Sie mich zum Schluß nochmals die Bitte äußern, den für die Notwendigkeit rechtspolitischer Maßnahmen gefundenen breiten Konsens auch in der weiteren Diskussion zu wahren! (D)

Anlage 7

Umdruck Nr. 6/92

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 644. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 6

Gesetz zur Einführung eines **Zeugnisverweigerungsrechts für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit** (Drucksache 409/92)

Punkt 7

Gesetz zur Änderung des **Betäubungsmittelgesetzes** (Drucksache 410/92)

Punkt 13

. . . Strafrechtsänderungsgesetz — **Menschenhandel** — (. . . StrÄndG) (Drucksache 389/92)

Punkt 17

Gesetz zu dem **Protokoll** vom 20. Dezember 1990 betreffend die **Änderung des Übereinkommens**

(A) vom 9. Mai 1980 über den **internationalen Eisenbahnverkehr** (COTIF) (Drucksache 399/92)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 9

Erstes Gesetz zur Änderung des **Saatgutverkehrsgesetzes** (Drucksache 392/92)

Punkt 10

Gesetz zur Änderung des **Bundssozialhilfegesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 393/92)

Punkt 12

Gesetz über die **nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben,** über die **Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe,** zur Änderung **lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen** und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der **„Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung"** (Drucksache 395/92)

Punkt 15

Gesetz zur **Verlängerung der Verwaltungshilfe** (Drucksache 441/92)

(B) **Punkt 16**

Gesetz zur **Festlegung des Anwendungsbereiches** und zur **Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69** in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 (Drucksache 396/92)

III.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung anzunehmen:

Punkt 11

Gesetz zur Regelung der Aufnahme von Krediten durch die Treuhandanstalt (**Treuhandkreditaufnahmegesetz** — THA KredG) (Drucksache 394/92, Drucksache 394/1/92)

IV.

Zu dem Gesetzentwurf die in der angegebenen Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der anderweitigen Verwendung von Berufssoldaten und Beamten des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung **(Verwendungsförderungsgesetz)** (Drucksache 320/92, Drucksache 320/1/92)

V. (C)

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 18. Januar 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Kap Verde** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 314/92)

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 5. April 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Swasiland** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 315/92)

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 6. Dezember 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Kooperativen Republik Guyana** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 316/92)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind: (D)

Punkt 29

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **mechanische Verbindungseinrichtungen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern** sowie ihre Anbringung an diesen Fahrzeugen (Drucksache 291/92, Drucksache 291/1/92)

Punkt 30

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Kontrolle, das Inverkehrbringen und die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen von Sprengstoffen für zivile Zwecke** (Drucksache 305/92, Drucksache 305/1/92)

Punkt 35

Verordnung über Kosten beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik **(Stasi-Unterlagen-Kostenordnung)** (Drucksache 341/92, Drucksache 341/1/92)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 32

Neunzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsge-

(A) setz **(19. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG** — 19. UhAnpV) (Drucksache 295/92)

Punkt 36

Verordnung über nicht überführte Leistungen der **Sonderversorgungssysteme der DDR** (Drucksache 357/92)

Punkt 37

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Registrierung homöopathischer Arzneimittel** (Drucksache 335/92)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 39

Benennung von Vertretern in **Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften**

a) (betr. **Ausschuß „Humankapital und Mobilität"**) (Drucksache 254/92, Drucksache 254/1/92)

b) (betr. **Gruppe für Telematikeinführung**) (Drucksache 255/92, Drucksache 255/1/92)

Anlage 8

(B)

Erklärung

von Staatssekretär **Alfred Sauter** (Bayern)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Wir haben uns heute mit einer ganzen Reihe von Gesetzen zu befassen, die das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht nachhaltig verändern werden. Zwei davon, nämlich das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) und das **Änderungsgesetz zum Menschenhandel,** sind wesentlich durch die besorgniserregende Entwicklung der Organisierten Kriminalität bedingt. Während das OrgKG — das wurde bereits angesprochen — relativ lange und schwierige Beratungen sowohl im Bundesrat als auch im Bundestag notwendig machte, ist das Änderungsgesetz zum Menschenhandel rasch zustande gekommen.

Den vorwiegend international organisierten Verbrecherringen, die die Not vor allem ausländischer Frauen und Mädchen schamlos ausnutzen und dadurch immense Gewinne erzielen, muß das Handwerk gelegt werden. Darin herrscht breiter Konsens. Einigkeit besteht auch darüber, daß die strafrechtlichen Regelungen zum Menschenhandel der Verbesserung bedürfen. Der Gesetzentwurf des Bundesrates, dessen Fassung wesentlich durch einen bayerischen Antrag beeinflußt wurde, hat es sich zum Ziel gesetzt, den Strafrechtsschutz für die Opfer der Menschenhändler zu verbessern. Er verfolgte vor allem auch den Zweck — in rechtsstaatlich unbedenklicher Weise —, die aus der Fassung einzelner Tatbestandsmerkmale des geltenden Rechts resultierenden Nachweisprobleme auszuräumen oder jedenfalls wesentlich zu mindern und auch den Auswüchsen des Heiratstourismus entgegenzuwirken. Es ist erfreulich, daß sich in der Folge alle am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten mit großem Engagement für das Vorhaben eingesetzt haben. Letztlich konnte über die Parteigrenzen hinweg ein Ergebnis erzielt werden, das sich sehen lassen kann. (C)

Niemand glaubt, daß mit dem Strafrecht die Probleme, die dem Phänomen des Frauenhandels zugrunde liegen, gelöst werden können. Ursache für diese Erscheinung sind in erster Linie die bedrükkende wirtschaftliche Not und die schlechten sozialen Verhältnisse in den Heimatländern der Frauen. Sie bieten den Tätern erst die Grundlage für ihr kriminelles Vorgehen. Vordringlich sind deshalb Initiativen zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern. Allerdings muß das Strafrecht — wie in anderen Bereichen auch — seinen Beitrag leisten. Was im materiellen Strafrecht erforderlich war, wurde mit dem vorliegenden Gesetz getan. Ergänzt wird dies durch Verfahrensregelungen des OrgKG, insbesondere zum Zeugenschutz, sowie — unterhalb des Gesetzes — durch die auf Landesebene bestehenden Zeugenschutzrichtlinien.

Allen heute behandelten Gesetzen aus dem Straf- und Strafverfahrensrecht liegen Bundesratsinitiativen zugrunde. Dies ist, wie ich meine, erneut eine eindrucksvolle Bestätigung für die Leistungsfähigkeit der Länder auf dem Gebiet der Bundesgesetzgebung. (D)

Anlage 9

Erklärung

von Minister **Jürgen Trittin** (Niedersachsen)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Nach der Beschlußempfehlung bleibt die Versorgungslastenaufteilung nicht auf Berufssoldaten/Bundeswehrbeamte beschränkt, die von einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet übernommen worden sind, sondern wird auch auf solche ausgedehnt, die im alten Bundesgebiet Verwendung gefunden haben.

Dies wäre ein erster Schritt zur Einführung einer bundesweiten **Regelung zur Versorgungslastenaufteilung.** Ein solches Verfahren sollte jedoch wegen des damit verbundenen Aufwandes nicht generell eingeführt werden, sondern allenfalls auf die Fälle der personellen Verwaltungshilfe für Dienstherren im Beitrittsgebiet beschränkt bleiben. Bei Aufnahme einer Regelung zur Verorgungsaufteilung in den vorliegenden Gesetzentwurf ist zu erwarten, daß dies zu einem Berufungsfall für künftige Forderungen nach entsprechenden Regelungen bei anderen Fallgestaltungen werden wird.

(A) **Anlage 10**

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Das sächsische Kabinett hat beschlossen, zum **Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des Weingesetzes** einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen, der Ihnen in der Drucksache 391/1/92 vorliegt.

Mit der ursprünglichen Fassung der Gesetzesinitiative der Koalitionsfraktionen sollte die Liste der bestimmten Anbaugebiete für Qualitätsweine durch die Bezeichnung „Sachsen" ergänzt werden.

Der Deutsche Bundestag hat nun beschlossen, die Bezeichnung „Sachsen" gegen die Bezeichnung „Elbtal" auszutauschen. Begründung für diesen Beschluß war ein angeblich drohender Rechtsstreit wegen eines eingetragenen Warenzeichens eines in Rheinland-Pfalz gelegenen Weingutes namens "Villa Sachsen".

Die Sächsische Staatsregierung ist hier anderer Auffassung. Das EG-Recht sieht in Artikel 40 der EG-Verordnung 2392/89 eindeutig vor, daß dem Schutze der geographischen Herkunftsangabe gegenüber der eingetragenen Marke oder dem Warenzeichen Vorrang einzuräumen ist. Deshalb und aus weiteren Gründen will sie Sächsische Staatsregierung auf die Bezeichnung „Sachsen" nicht verzichten.

1. „Sachsen" ist die traditionelle Bezeichnung für das sächsische Weinanbaugebiet.

(B) 2. Im Weingesetz in der Fassung von Juli 1951 ist der Begriff „Sachsen" als Kennzeichnung für die Weine der Weinbaugemeinden des Landes Sachsen genannt.

3. Die Bezeichnung „Sachsen" ermöglicht dem Verbraucher eine eindeutige Zuordnung.

4. Außerdem bietet sie unseren sächsischen Bürgern die Möglichkeit, sich mit ihren Qualitätsprodukten zu identifizieren, was angesichts des tiefgreifenden Umstrukturierungsprozesses in unserem Lande nicht außer acht gelassen werden darf.

Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung des Ihnen vorliegenden Antrages auf Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Anlage 11

Erklärung

von Minister **Jürgen Trittin** (Niedersachsen)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Bevor Sie über den Entschließungsantrag der Länder Hessen und Niedersachsen zur **Senkung des Kraftstoffverbrauchs im Straßenverkehr** abstimmen, lassen Sie mich folgende drei Punkte vortragen:

1. Die Veränderungen in der Erdatmosphäre sind zentrales Thema in der öffentlichen Diskussion geworden. Besondere Sorgen bereiten die zunehmenden Emissionen der sogenannten Treibhausgase und hier insbesondere das Kohlendioxid (CO_2), welches allein zur Hälfte für den berechneten Temperaturanstieg der Erdatmosphäre verantwortlich gemacht (C) wird.

Es sind deshalb CO_2-Minderungsbeschlüsse auf fast allen nationalen und internationalen Ebenen gefaßt worden. Zuletzt hat der Herr Bundeskanzler in Rio auf der UNCED noch einmal seine nationalen Emissionsminderungsziele für Kohlendioxid bekräftigt. Die UNCED hat Zeichen gesetzt, denen Maßnahmen der Industrienationen folgen müssen.

Aber wie sollten diese Emissionsminderungsziele erreicht werden, wenn die Schere zwischen den Absichtserklärungen und der wirklichen Entwicklung im Verkehrsbereich immer größer wird?

Nach Schätzung des Umweltbundesamtes werden die gigantischen Straßenbauprojekte des neuen Bundesverkehrswegeplanes 40 bis 50 % mehr CO_2 aus dem Straßenverkehr bringen. Diese Erhöhung verwundert nicht, wenn das Verkehrswachstum überwiegend über die Straße abgewickelt werden soll. Die Prognosen zum Bundesverkehrswegeplan gehen von Zuwächsen in Höhe von 95 % allein beim Straßengüterverkehr aus. Im Individualverkehr stehen 191 Milliarden Personenkilometer lediglich 49 Milliarden Personenkilometer für die Eisenbahn und den öffentlichen Personenverkehr gegenüber. Die CO_2-Entwicklung im Verkehrsbereich geht also in die falsche Richtung.

2. Der Verkehr, so scheint es, kennt keine Grenzen des Wachstums. Die Automobile werden immer leistungsstärker, immer schwerer, immer „durstiger". Ich zitiere aus der keineswegs autofeindlich eingestellten Zeitschrift „Auto, Motor, Sport" (Ausgabe 3/92): (D)

> Das vielleicht traurigste Kapitel in der über 100jährigen Autogeschichte ist der Verbrauch, selbst bei modernen Spitzenprodukten.

Es ist Tatsache, daß selbst dieselben Modelle der Autohersteller mit derselben Motorleistung heute nicht weniger, sondern mehr Kraftstoff verbrauchen als noch vor wenigen Jahren.

Eine wesentliche Ursache für diesen Effekt sind die ständigen Gewichtssteigerungen der Fahrzeuge durch Ausstattungsdetails und Sicherheitsmaßnahmen. Nun verstehen Sie mich bitte nicht dahin gehend, daß ich gegen die zusätzliche Sicherheit im Straßenverkehr bin. Ich bin aber gegen die Ursachen für die zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen. Die immer gewichtigeren Sicherheitsmaßnahmen liegen im wesentlichen nur darin, daß leichtere Fahrzeuge beim Aufprall vor schweren Fahrzeugen geschützt werden sollen. Da nun Spitzenmodelle immer mehr an Gewicht zunehmen und immer schneller werden, müssen zwangsläufig auch die leichteren Fahrzeuge und Standardmodelle entsprechend schwerer ausgestattet werden. Eine Schraube ohne Ende!

Eine Verbrauchsbeschränkung, so wie sie der Antrag vorsieht, hätte ganz sicherlich die sinnvolle Folge, daß die Fahrzeuggewichte sinken würden, was aber nicht auf Kosten der Sicherheit geschehen soll, sondern zu Lasten des Tempos. Damit würde eine unsinnige weitere Aufrüstung beendet werden.

(A) Der unkontrollierte Wettbewerb zwischen den Autofirmen führt zu immer höheren Spitzengeschwindigkeiten. Zitat „Auto, Motor, Sport":

> Erstmals überschritt die Höchstgeschwindigkeit der 250 in Deutschland gebauten Modelle im Durchschnitt die Marke von 200 km/h.

Die durchschnittliche Motorleistung der Fahrzeuge hat sich seit 1970 mehr als verdoppelt. Eine Zunahme der Leistung beeinflußt nicht nur direkt den Verbrauch, sondern auch die Fahrweise. Es werden Beschleunigungen möglich und höhere Geschwindigkeiten gefahren. Das zeigen Erhebungen der Bundesanstalt für Straßenwesen auf Autobahnen. Dieser heillose Wettbewerb kann durch den vorliegenden Antrag — in der Fassung vom 8. April 1992 — begrenzt werden.

Der Verkehr ist mittlerweile zum Luftbelastungsfaktor Nummer eins geworden. Als drittgrößten CO_2-Emittenten kommt dem Verkehrssektor im Hinblick auf den Treibhauseffekt eine herausragende Bedeutung zu. Wenn wir uns in diesem Bereich trotz eindeutiger Fakten, nämlich der ungebremsten Zunahme von CO_2-Emissionen im Verkehrsbereich, weiterhin den notwendigen Maßnahmen verschließen, werden wir weiter Öl ins Feuer der Politikverdrossenheit gießen. Die Reaktion der Bürger auf die aktuelle Politik zeigt mehr und mehr, daß weniger die Art der Politikentscheidung als das Aussitzen von Problemen oder der Verzicht auf Entscheidungen überhaupt zur Verdrossenheit führen.

(B) Die Politik ist gefordert, im Verkehrsbereich endlich Zeichen in die richtige Richtung zu setzen.

3. Deshalb darf dieser Antrag auch nicht aus folgenden Gründen verwässert werden:

— Analog der Katalysatoreinführung für Pkws sollten innerstaatliche Regelungen zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs im Straßenverkehr ergriffen werden, auch wenn sie auf EG-Ebene zunächst nicht durchsetzbar erscheinen. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt im Automobilbau eine Vorreiterrolle ein und wird entsprechende Wirkung auf die übrigen Produzenten zeigen. Insbesondere werden sich hieraus Wettbewerbsvorteile im Markt ergeben; denn der Käufer wird zum verbrauchsarmen Fahrzeug tendieren.

In diesem Zusammenhang sollte der „Langsamste" in Brüssel nicht länger das Tempo der umweltpolitischen Entwicklung in der Gemeinschaft bestimmen können.

Die befürchtete Wettbewerbsverzerrung für deutsche Unternehmen kann doch nicht dadurch entstehen, daß der Verbrauch der Fahrzeuge gesenkt wird und Importe in die Regelung einbezogen werden. Die Fahrzeughersteller fordern gerade aus Wettbewerbsgründen klare Vorgaben. Daher sind verbindliche, gesetzliche Regelungen u. a. zur Minimierung des Treibhauseffekts unabdingbar. Freiwillige Branchenabsprachen zur Einhaltung der hier vorgeschlagenen Reduktionsziele werden nicht für ausreichend erachtet.

Gerade auch für Nutzfahrzeuge müssen Emissionsminderungen erzielt werden. Durch ständig steigende Motorleistung und steigendes zulässiges Gesamtgewicht sind sie am Wachstum der NOX-, CO_2- und Rußpartikel-Immissionen überproportional beteiligt. (C)

Ein Vergleich mit der Emissionsentwicklung für Nutzfahrzeuge für das Jahr 2005 mit den Zielwerten der Umweltministerkonferenz ergibt nach einer Studie des Umweltbundesamtes Überschreitungen für

— NOX in der Größe von 64 % und

— Kohlendioxid in der Größe von 48 %.

— Die Rußpartikel-Emission wird sich gegenüber 1987 um 41 % erhöhen.

— Es dürfte schwierig sein, die Wirtschaft zur Verbesserung der Energieeffizienz zu motivieren, wenn die Energiepreise so niedrig sind. Sie sind auch nicht marktgerecht, weil die Umwelt- und Sozialkosten dem jeweiligen Verkehrsträger nicht angelastet werden. Zur Herstellung der Verursachergerechtigkeit sind daher die Kraftfahrzeugsteuer, die Mineralölsteuer und gegebenenfalls Straßenbenutzungsgebühren unabhängig von der jeweiligen Ertragshoheit als Einheit so zu behandeln, daß sie eine Reduktion der Verbrauchs- und Emissionswerte begünstigen.

Wie der Bundesumweltminister in seinem Zehn-Punkte-Programm fordert und die 37. UMK in ihrem Handlungskonzept zur CO_2-Minderung beschlossen hat, ist ein umweltverträgliches Auto in einem umweltgerechten Verkehrssystem das Gebot der Stunde.

In Anbetracht des Umfangs der Umweltbelastungen, insbesondere der Klimaprobleme, darf der Ihnen vorliegende Antrag im wesentlichen nicht geändert werden. (D)

Ich bitte daher um die Annahme der Entschließung.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsminister **Florian Gerster**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz tritt mit Nachdruck für die **Senkung des Kraftstoffverbrauchs im Straßenverkehr** ein. Sie unterstützt die von Hessen und Niedersachsen eingebrachte Entschließung.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, daß in allen Politikbereichen das jeweils Erforderliche erst nach differenzierter Einzelprüfung in Angriff genommen werden sollte. Hiernach kommen auch allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzungen in Betracht, wenn sie die geeignetste Maßnahme darstellen, um das jeweils angestrebte Ziel zu erreichen.

Die Ziffer 4 des Entschließungsantrages fordert dagegen zu pauschal die Einführung eines Tempolimits. Dem kann Rheinland-Pfalz nicht zustimmen. Die Landesregierung gibt deshalb der Ziffer 8 der Drucksache 249/1/92 den Vorzug, nach der die Ziffer 4 aus dem Entschließungstext entfernt wird.

(A) **Anlage 13**

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Paul Laufs** (BMU)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Zur Minderung der CO_2-Emission des Verkehrs können eine Fülle von Maßnahmen verkehrslenkender, verkehrsregelnder und verkehrsordnender Art beitragen. Wichtigste Aufgabe ist jedoch auch hier, die Technik im Fahrzeugbau voranzutreiben und zu deutlich weniger CO_2-emittierenden Autos zu kommen, was aus chemisch-physikalischen Gründen identisch mit einer **Kraftstoffverbrauchsminderung** ist. Wir benötigen eine europäische Vorschrift mit CO_2- oder Verbrauchsgrenzwerten für Fahrzeuge, die deren unterschiedlichen Größen und Transportaufgaben Rechnung trägt.

Die Bundesregierung ist in ihrem CO_2-Beschluß vom November 1990 die Verpflichtung eingegangen, die CO_2-Emission im bisherigen Bundesgebiet bis zum Jahre 2005 um 25 % zu senken und darüber hinaus die CO_2-Minderungspotentiale in den neuen Bundesländern an einer dort deutlich höheren prozentualen Minderung zu orientieren. Dieser Beschluß gilt für die Gesamtemission aller Quellen, quantitativ jedoch nicht für den Verkehr, der aber auch seinen Beitrag zur CO_2-Reduktion leisten muß. Beschlüsse der Umweltministerkonferenz und der Verkehrsministerkonferenz streben Minderungen der CO_2-Emission im Verkehr um 10 % an.

(B) Durch den Entschließungsantrag des Landes Hessen soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, Regelungen zur Verbrauchssenkung für Kfz zu treffen und dabei nach Jahren gestuft, letztlich für 2005, bei neuen PKW eine Minderung um 50 % und bei LKW um 20 % gegenüber 1987 anzustreben. Hierbei geht es wohl eindeutig um verbindliche Kraftstoffverbrauchsgrenzwerte.

Der Verbrauchsbeurteilung sollen Testverfahren zugrunde gelegt werden, die PKW bis zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit testen.

Der Antrag ist in der vorliegenden Fassung unrealistisch, da er die technischen und politischen Randbedingungen nicht berücksichtigt:

— Zwar hat die 37. Umweltministerkonferenz gleiche Reduktionsziele für PKW und LKW beschlossen, doch insbesondere bei LKW keine obligatorische Lösung verlangt. Auch war dort von Testverfahren, die bis zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit testen, keine Rede. Bei LKW drückt der Markt mehr auf den Verbrauch, als es der Gesetzgeber sinnvoll tun kann. Ein Müllwagen hat ein völlig anderes Einsatzprofil als ein Fern-LKW und kann nicht nach gleichen Testverfahren beurteilt werden. Eine Fülle staatlich verordneter Testverfahren für jeden Einsatzzweck führt zu nicht mehr handhabbarer Bürokratie und im Einzelfall zu Fehlentwicklungen.

— Schon die Definition der Ausgangsbasis für die Beurteilung der Minderungsraten dürfte erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Wie hoch war denn der durchschnittliche Kraftstoffverbrauch neu zugelassener Nutzfahrzeuge des Jahres 1987, die der hessische Antrag als Beurteilungsgrundlage vorgibt, und nach welchen Meßverfahren wurde dieser Durschnittsverbrauch ermittelt? Als weiterer Aspekt der Verbrauchssenkung bei LKW ist der Zusammenhang mit der Minderung der Schadstoffemissionen zu berücksichtigen. Falsche Vorgaben bei der CO_2-Minderung können die beschlossenen und noch zu beschließenden Reduzierungen der NO_x-Emissionen gefährden. (C)

— Obligatorische Verbrauchsvorschriften sind Produktvorschriften und nur EG-einheitlich machbar. In der EG laufen zur Zeit die Beratungen zur CO_2-Minderung bei PKW. Der Bundesumweltminister hat hier sein Konzept zu einer 40 %igen Minderung für 2005 gegenüber 1993 eingebracht. Das Meßverfahren liegt bei der EG bereits fest und ist mit dem Abgasmeßverfahren identisch. Es ist nicht vorstellbar, daß dieses gerade geänderte Meßverfahren nun abermals geändert und bei der EG auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit abgestellt wird.

— Der steuerlichen Begünstigung emissionsarmer Fahrzeuge wird das von der Bundesregierung verfolgte Konzept einer emissionsbezogenen Kfz-Steuer gerecht.

Einige der hier vorgetragenen Gesichtspunkte sind offenbar auch bei den Ausschußberatungen diskutiert worden und haben ihren Niederschlag in den entsprechenden Ausschußempfehlungen, insbesondere den Empfehlungen des Verkehrsausschusses, gefunden. Diesen Beschlußempfehlungen kann ich zustimmen. Sie sind jedoch nicht weitgehend genug: So ist z. B. auch die weiterhin geforderte Verbrauchsbegrenzung bei Höchstgeschwindigkeit abzulehnen. (D)

Zusammenfassend ist aus der Sicht der Bundesregierung festzustellen, daß

— der hessische Entschließungsantrag in seiner ursprünglichen Fassung unrealistisch und nicht durchführbar ist und

— bei Berücksichtigung der Ausschußempfehlungen ein solcher Entschließungsantrag entbehrlich erscheint, da die geforderten Initiativen von der Bundesregierung bereits eingeleitet wurden.

Anlage 14

Erklärung

von Staatssekretär **Alfred Sauter** (Bayern)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Seit einigen Jahren macht die **Gentechnik** immer wieder mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und neuen praktischen **Anwendungsmöglichkeiten** von sich reden. Ihr Innovationspotential ist mit kaum einer anderen Technologie unserer Zeit vergleichbar. Die Gentechnik wird nach seriösen Prognosen zur dominierenden Technologie unseres Zeitalters werden. Ihre Anwendungsfelder erfassen ein äußerst breites Spektrum.

Von praktischer Bedeutung ist heute vor allem die Gentechnologie als Anwendungsbereich der Biotechnologie, also z. B. die industrielle Herstellung von Arzneimitteln mit gentechnischen Verfahren. Dieser Bereich ist seit Mitte 1990 durch das Gentechnikge-

(A) setz geregelt. Dieses Gesetz gewährleistet durch Genehmigungs-, Anmelde- und Aufzeichnungspflichten einen sicheren Umgang mit der Gentechnik in Laboren und in Produktionsstätten.

Die Anwendungsmöglichkeiten der Humangenetik sind im Vergleich dazu noch beschränkt, werden in Zukunft aber erheblich an Bedeutung gewinnen. Die von Bayern vorgeschlagene Entschließung befaßt sich mit der Genomanalyse und der Gentherapie, den beiden Teilbereichen der Humangenetik.

Mit Genomanalysen können in der praktischen Anwendung z. B. Erbkrankheiten diagnostiziert und damit frühzeitig behandelt, Abstammungsverhältnisse in Vaterschaftsprozessen geklärt und Beschuldigte in Strafverfahren überführt oder entlastet werden. Die weitere Entwicklung der genomanalytischen Verfahren könnte in der Zukunft aber auf der anderen Seite die Möglichkeit eröffnen, immer neue und immer mehr Informationen über Krankheiten, Erkrankungsrisiken und Anlagen eines Menschen zu gewinnen. Von den Kritikern der Genomanalyse wird auf den „gläsernen Menschen" hingewiesen. Es besteht auch die Gefahr, daß weitere diagnostische Erkenntnismöglichkeiten in vielen Fällen nicht mit neuen Therapiemöglichkeiten verbunden sind, daß also zwar immer mehr genetische Defekte des einzelnen erkannt werden können, aber nicht in gleichem Umfang die Chancen einer Heilung oder Linderung dieser Leiden steigen.

Die Gentherapie, das zweite Anwendungsfeld der Humangenetik, ist ähnlich ambivalent zu beurteilen.
(B) Methoden der somatischen Gentherapie werden bereits am Menschen erprobt. Es besteht für die Zukunft die große Chance, daß Krankheiten, die ihre Ursachen in einem Fehler der Erbanlagen haben, durch Ersatz oder Reparatur des defekten Gens geheilt werden können. Die Wissenschaftler erwarten, daß diese Therapieform vor allem im Bereich der Zivilisationskrankheiten eine Therapierevolution einleiten und vielen Menschen Heilung oder Linderung ihrer Leiden bringen wird. Mit gezielten Eingriffen in menschliche Zellen könnte andererseits aber — wenn dies derzeit auch noch nicht möglich ist — in der Zukunft versucht werden, nicht nur Krankheiten zu heilen, sondern sonstige „unerwünschte" Anlagen zu beseitigen oder neue Erbanlagen einzubringen und damit die Grenze von der Therapie zur Eugenik zu überschreiten.

Es ist keine Frage, daß der Einsatz humangenetischer Verfahren z. B. bei der Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten, eine große Chance bietet, die wir nutzen sollten. Um eventuellen Mißbräuchen vorzubeugen, müssen wir uns aber frühzeitig auch überlegen, welche Grenzen bei der Anwendung dieser Methoden aus ethischen und verfassungsrechtlichen Gründen nicht überschritten werden dürfen.

In den grundlegenden Fragen wird der Gesetzgeber tätig werden müssen. Bisher sind lediglich einzelne Teilaspekte, wie z. B. das Verbot der Keimbahntherapie im Embryonenschutzgesetz, gesetzlich geregelt.

Für den Bereich der Genomanalyse hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe bereits bemerkenswerte Vorarbeiten geleistet. Auf diese Grundlage greifen wir im zweiten Teil unseres Antrags zurück, in dem wir (C) Eckwerte zu den einzelnen Einsatzfeldern der Genomanalyse vorschlagen.

Im Hinblick auf die somatische Gentherapie sind die Untersuchungen der bestehenden Möglichkeiten und die daraus in rechtlicher Hinsicht zu ziehenden Konsequenzen noch nicht so weit gediehen. Hier wird es zunächst vor allem auch auf eine Bestandsaufnahme der naturwissenschaftlichen Möglichkeiten ankommen. Ich halte deshalb die Initiative der Gesundheitsministerkonferenz vom Oktober letzten Jahres zur Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe für den Bereich der Gentherapie, der sich zwischenzeitlich auch die Justizministerkonferenz angeschlossen hat, für sinnvoll.

In diesen nicht nur für uns, sondern auch für künftige Generationen so wichtigen Fragen sollten wir möglichst bald ein umfassendes Regelungskonzept erarbeiten. Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung des bayerischen Entschließungsantrags in den Ausschüssen.

Anlage 15

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl (BMG)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Die Bundesregierung begrüßt die bisherige intensive und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen (D) Bund und Ländern auf dem Gebiet der **gesetzlichen Regelungen zur Gentechnik** in den vergangenen Jahren. Es sei hier an die erfolgreiche Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Genomanalyse" 1989/90 erinnert oder auch an die intensive Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Verabschiedung des am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Gentechnikgesetzes, einschließlich der dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Die rasch fortschreitende Entwicklung in der molekularbiologischen Grundlagenforschung und die damit verbundenen möglichen Anwendungen in der humanmedizinischen Diagnostik und Therapie stellen den Gesetzgeber vor neue Herausforderungen.

Niemals zvor hat eine neue Methode für die Humanmedizin und die Gesellschaft gleichermaßen enorme Chancen, aber auch enorme Risiken beinhaltet, wie es bei der Gentechnik der Fall ist.

Die Ablesbarkeit der genetischen Information im Hinblick auf eine Vielzahl von menschlichen Eigenschaften oder Dispositionen, d. h. die Vorhersagbarkeit von sich eventuell erst in der Zukunft ausbildenden körperlichen oder geistigen Erkrankungen anhand von immer einfacher werdenden Tests, ist dabei, die medizinische Diagnostik zu revolutionieren. Mindestens ebenso gewichtig in ihren Auswirkungen ist die Möglichkeit, zu therapeutischen Zwekken mit gentechnischen Methoden das Erbgut des Menschen zu verändern.

Sowohl Gendiagnostik, d. h. Genomanalyse am Menschen, als auch Gentherapie stellen den Gesetz-

(A) geber auf den ersten Blick vor schwierige Aufgaben, ist doch im Hinblick auf jeden einzelnen ein ethisch und juristisch vertretbarer Umgang mit diesen Techniken zu gewährleisten.

Auf den zweiten Blick ist dieser Auftrag jedoch wesentlich erleichtert durch den Umstand, daß das Grundgesetz eindeutige, aus unserem Staatswesen nicht wegzudenkende Prinzipien als Grundwerte vorgibt, die zur Orientierung hilfreich sein sollten. Es sind dies im einzelnen: die Unantastbarkeit der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG), das Recht auf Selbstbestimmung sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG), darüber hinaus insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Aus diesen Prinzipien leiten sich klare Schlüsse für einen menschenwürdigen Umgang mit der Anwendung der Gentechnik am Menschen ab.

Die Bundesregierung begrüßt den Beitrag der Bayerischen Staatsregierung zur Diskussion um die Anwendung gentechnischer Methoden am Menschen und die ausdrückliche Einbeziehung dieser Prinzipien als Grundlage der vorliegenden Entschließung.

Im Bundesgesundheitsministerium wird, fußend auf dem Bericht der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie" des Deutschen Bundestages von 1987, des Abschlußberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Genomanalyse" vom Mai 1990, vor dem Hintergrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Gentechnik und zum Embryonenschutz der gesetzgeberische Handlungsbedarf (B) für die Anwendung gentechnischer Methoden am Menschen geprüft.

Das Bundesgesundheitsministerium hat in diesem Zusammenhang im April dieses Jahres einen „Bericht über den Regelungsbedarf auf den Gebieten der Genomanalyse" im Gesundheitsbereich und der Gentherapie" an den Gesundheitsausschuß des Deutschen Bundestages geleitet, in dem zu den Fragen der Genomanalyse und Gentherapie beim Menschen detailliert Stellung genommen wird. Dieser Bericht steht noch zur Beratung durch den Bundestagsausschuß an. Er ist selbstverständlich auch den Mitgliedern des Bundesrates jederzeit zugänglich.

In diesem Bericht vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß jedem Menschen das Recht zusteht, seine gentechnischen Daten zu kennen, aber auch das Recht, diese nicht wissen zu wollen. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Freistaates Bayern, daß für eine genetische Beratung speziell ausgebildete Ärzte zuständig sein sollten. Nur bei eindeutiger medizinischer Indikation sollte pränatale Diagnostik erwogen werden. Die Entscheidung, pränatale Diagnostik mit gentechnischen Methoden durchführen zu lassen, liegt in diesem Rahmen und nach ausführlicher medizinischer Beratung in der alleinigen Ermessensfreiheit der Schwangeren. Reihenuntersuchungen Neugeborener mit gentechnischen Methoden sind dann zu begrüßen, wenn sie zur Früherkennung von Krankheiten führen, die durch rechtzeitige Behandlung nicht zum Ausbruch kommen oder deren Folgen gemildert bzw. hinausgezögert werden können. Es muß sichergestellt sein, daß bei allen diesen Untersuchungen die Teilnahme freiwillig und unabhängig von öffentlichen Leistungen ist. (C)

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf für die Anwendung der Gentherapie am Menschen wird zur Zeit im Bundesgesundheitsministerium geprüft. Hierbei ist die im Grundgesetz festgeschriebene Menschenwürde oberster Ausgangspunkt sämtlicher Überlegungen. Die Gesundheitsministerkonferenz und die Justizministerkonferenz haben im Oktober 1991 bzw. Mai 1992 den Bund aufgefordert, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gentherapie" zur Klärung staatlichen Handlungsbedarfs einzusetzen. Der Bundesgesundheitsminister hat die Vorbereitung für eine solche Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gentherapie" aufgenommen. Von einer solchen Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist eine weitere Klärung der Sach- und Rechtsfragen zu erwarten.

Die Gentherapie der Keimbahn, die eine Veränderung des menschlichen Erbgutes mit Übertragung auf die nachfolgende Generation beinhaltet, ist in der Bundesrepublik Deutschland durch das Embryonenschutzgesetz verboten, und es gibt zur Zeit keinen Anlaß, dieses Verbot in Frage zu stellen.

Die somatische Gentherapie am Menschen, d. h. die Therapie ausschließlich an Körperzellen, bei welcher eine Weitergabe der übertragenen genetischen Information an die Nachkommen ausgeschlossen wird, stellt eine große Chance für die Heilung vieler kranker Menschen dar. Ihre Anwendung hat bereits erste Erfolge bei genetisch bedingten Erkrankungen sowie bei der Tumortherapie erbracht.

Ich begrüße es sehr, daß die Anwendung gentechnischer Methoden am Menschen als gegenwärtiger rechtspolitischer Handlungsbedarf erkannt und auch durch das Einbringen der Entschließung der Bayerischen Staatsregierung im Bundesrat weiterer Klärung zugeführt wird. Die Bundesregierung wird die Ausschußarbeit des Bundesrates in dieser Sache konstruktiv begleiten. (D)

Anlage 16

Erklärung

von Staatsminister **Florian Gerster**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Es war im Jahre 1981 das besondere Ziel des **Berufsbildungsförderungsgesetzes,** Bund, Ländern, Gewerkschaften und Arbeitgebern gleiche Rechte in dem für die Durchführung von Aufgaben der Berufsbildung geschaffenen Bundesinstitut für Berufsbildung einzuräumen. Auf diese Weise sollten sie als Partner bei der Bewältigung gesamtstaatlicher Aufgaben in der Berufsbildung gewonnen und ein unproduktives Nebeneinander staatlicher und privater Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung der Bevölkerung vermieden werden.

Sosehr daher die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Einbeziehung der neuen Bundesländer in den Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung zu begrüßen ist, so sind die von der

(A) Bundesregierung weiterhin beabsichtigten Änderungen abzulehnen.

Ich nenne hier insbesondere:

— die Verringerung der Länderbeteiligung in diesem Bereich der Bildungspolitik durch die Schaffung eines „Ständigen Ausschusses", auf den wesentliche Zuständigkeiten des Hauptausschusses verlagert werden sollen,

— den Wegfall des Länderausschusses

— und die Einschränkung der Zuständigkeit des Bundesinstituts von den Aufgaben der Berufsbildung allgemein auf den engeren Rahmen „der Bildungspolitik der Bundesregierung".

Das erklärte Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es — ich zitiere — „. . . die fünf neuen Bundesländer in die Willensbildung des Bundesinstituts für Berufsbildung und seine Organe einzubeziehen". Darüber hinaus soll die Arbeitsweise des Bundesinstituts für Berufsbildung u. a. durch „. . . eine Abkürzung interner Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse verbessert werden".

Wir begrüßen diese Ziele. Aber wie versucht die Bundesregierung sie umzusetzen?

Die neuen Länder werden in den Hauptausschuß aufgenommen, so daß dort zukünftig alle Länder, wie die anderen Partner der Berufsbildung auch, Sitz und Stimme haben. So weit, so gut. Gleichzeitig soll aber dieser Ausschuß, in dem bisher die für die Entwicklung der beruflichen Bildung entscheidenden Fragen
(B) untereinander abgestimmt wurden, wesentliche Kompetenzen an ein neues Gremium, den „Ständigen Ausschuß", abgeben. In diesem exklusiven Gremium sollen neben je vier Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Bundes nur noch vier Länder vertreten sein. Wenn dies so kommt, wird es in Zukunft, zumindest im Bundesinstitut für Berufsbildung, Länder erster und zweiter Klasse geben: solche, die direkt in diesen Ausschuß ihre Erfahrungen und Interessen einbringen können, und solche, die — aus zweiter Hand informiert — nur im unwichtiger gewordenen Hauptausschuß mitwirken können.

Bei dieser vermeintlichen „Straffungsoperation" — die ohne Not vorgenommen wird; denn für die von der Bundesregierung behauptete Ineffizienz eines vergrößerten Hauptausschusses fehlt jeder Nachweis — bleiben die gleichberechtigten Mitspracherechte aller Länder auf der Strecke. Abgesehen von der Frage, ob diese neue Gremienstruktur der Bundesregierung die „Handhabung" des Bundesinstituts für Berufsbildung tatsächlich erleichtern würde, ist unschwer zu erkennen, daß zwischen den Ausschüssen, aber besonders zwischen den Ländern, eine Menge zusätzlicher, die Meinungsbildung erschwerender Abstimmungsbedarf entstehen wird.

Angesichts der Herausforderungen, vor denen sich die Berufsbildung gerade auch durch die Wiedervereinigung sieht, wäre diese Beschneidung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder ganz sicher ein falsches Signal. Sie würde vor allem die neuen Länder treffen, die für Neuaufbau und die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung in ihren Bereichen auf den Erfahrungsaustausch angewiesen sind und die eigenen Probleme in die Beratungen einbringen wollen. (C)
Empfehlungen des Hauptausschusses zur Durchführung der beruflichen Bildung und die Arbeitsweise des Bundesinstituts für Berufsbildung stellen für die Länder, wie die vergangenen Jahre gezeigt haben, eine entscheidende, praxisnahe Hilfe dar. Diese durch die Beratungen und Beschlüsse des Hauptausschusses aktiv und gleichberechtigt mitzugestalten, ist deshalb besonders für die neuen Länder von größter Bedeutung.

Zu bedauern ist — losgelöst von den vorher erwähnten besonderen Länderinteressen — die angestrebte einschränkende Anbindung der Tätigkeit des Bundesinstituts für Berufsbildung an die „Bildungspolitik der Bundesregierung", statt wie bisher an die „Aufgaben der Berufsbildung". Dies bedeutete eine Einschränkung der Tätigkeit des Bundesinstituts. Aufgabe und Bedeutung des Bundesinstituts müssen auch Ratschläge zulassen, die auf eine Fortentwicklung der jeweiligen Bildungspolitik gerichtet sind. Oder scheut die Bundesregierung etwa die Meinung von Institutionen und Personen, die andere Auffassungen als sie selbst vertreten? Die vorgesehene Änderung erweckt bei mir jedenfalls den Eindruck, als sollte jemandem ein Maulkorb umgehängt werden.

Zusammenfassend bleibt festzustellen: Die angestrebte Beschränkung der qualitativen und quantitativen Mitwirkungsrechte der an der beruflichen Bildung Beteiligten gefährdet die bisherige gute Zusammenarbeit und kann nur als Absage an ein kooperatives System in der beruflichen Bildung betrachtet werden. Dementsprechend kann der Gesetzentwurf nur hinsichtlich (D)

— der Erweiterung des Hauptausschusses,

— der Erweiterung der Zuständigkeit des Bundesinstituts für Berufsbildung für Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit,

— der Konkretisierung des Berufsbildungsberichtes und

— der Neubezeichnung des Gesetzes

gebilligt werden.

Abschließend nur noch eine kurze Bemerkung zur Qualität der Mitwirkung des Bundesrates an diesem Gesetz: Entgegen der Auffassung der Bundesregierung bedarf das Änderungsgesetz der Zustimmung des Bundesrates, da durch Artikel 1 Nr. 3 b) aa) des Gesetzentwurfs erstmals Länderbehörden zur Übermittlung von Daten verpflichtet werden.

Auch die Tatsache, daß die Bundesregierung dies anders sieht, könnte man als Versuch, den Ländereinfluß zurückzudrängen, verstehen.

Anlage 17

Erklärung

von Bundesminister **Dr. Rainer Ortleb** (BMBW)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Ich ergreife gern die Gelegenheit, Ihnen die Absichten zu erläutern, die die Bundesregierung mit der vorliegenden **Novelle des Berufsbildungsförde-**

(A) **rungsgesetzes** verfolgt. Die in den Ausschußberatungen von der Länderseite vorgebrachten Bedenken entkräften diese Zielsetzungen nicht.

Zum einen geht es um die aus Anlaß der deutschen Einheit gebotene — selbstverständliche — Einbeziehung der fünf neuen Länder in die Gremienarbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB). Die Bewältigung der zentralen bildungspolitischen Aufgabe des Aufbaus und der Entwicklung der beruflichen Bildung in den neuen Bundesländern kann nur gelingen, wenn diese auch in wichtigen Einrichtungen der Berufsbildung gleichberechtigte Mitspracherechte erhalten. Diesem berechtigten Anliegen der neuen Länder, an der Lösung ihrer spezifischen Probleme gestaltend mitzuwirken, hat die Bundesregierung durch eine Vergrößerung des mit Vertretern von Bund und Ländern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch besetzten Hauptausschusses von je elf auf sechzehn Mitglieder entsprochen.

Andererseits mußte unter Berücksichtigung dieser erheblichen Vergrößerung des Hauptausschusses um 15 Mitglieder dem Bedürfnis nach effizienten Entscheidungs- und Arbeitsstrukturen im Bundesinstitut Rechnung getragen werden. Hierbei war zu berücksichtigen, daß der Hauptausschuß bereits in seiner jetzigen Größe mit ca. 40 Mitgliedern als zu schwerfällig angesehen wird.

Zur Sicherung der im Interesse aller Beteiligten liegenden Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Instituts und seiner Organe wird deshalb mit dem Ständigen Ausschuß ein kleineres Gremium geschaffen, auf
(B) das ein Teil der bisherigen Aufgaben des Hauptausschusses zu dessen Entlastung verlagert werden soll. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Routineangelegenheiten und laufende Geschäfte des Instituts, wie etwa die Führung des anerkannten Verzeichnisses der Ausbildungsberufe oder die Prüfung und Anerkennung von Fernunterrichtslehrgängen.

Ich habe diese Beispiele bewußt erläutert, um Ihre Befürchtungen auszuräumen, der Bund strebe mit dem Gesetzentwurf eine Beschränkung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder an. Ich betone: Nach dem Gesetzentwurf kann von einer Zurückdrängung der Rolle der Länder überhaupt keine Rede sein. Der Bund weiß die bewährte und konstruktive Zusammenarbeit mit den Ländern und den Sozialpartnern im Hauptausschuß des BIBB sehr wohl zu schätzen und kann deshalb an einer Schwächung dieses auch für ihn so wichtigen Forums der Kooperation überhaupt kein Interesse haben.

Im Gegenteil geht es der Bundesregierung darum, dem Hauptausschuß Raum für die Behandlung wesentlicher Fragen zu geben und damit letztlich sein Gewicht, etwa bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Bildungspolitik, zu stärken.

Sie werden mir darin zustimmen, daß etwa die Frage der Verlängerung eines einzelnen Forschungsprojekts nicht so bedeutsam ist, daß sie in einem aus 55 Personen bestehenden Gremium wie dem Hauptausschuß erörtert werden müßte. Diese und ähnliche Fragen können besser und schneller in einem kleineren, immerhin noch mit vier Vertretern pro Bank besetzten Gremium wie dem Ständigen Ausschuß (C) behandelt werden. Auch jetzt schon werden laufende Sachfragen und Punkte untergeordneter Bedeutung in kleinen Unterausschüssen des Instituts mit nur repräsentativer Beteiligung der Bänke effizient behandelt, ohne daß hieran bisher jemand Anstoß genommen hätte. Auch vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen vermag die Argumentation der Länderseite, ihre Interessen seien ohne umfassende Einbindung in alle Institutsgremien nicht mehr gewahrt, nicht zu überzeugen. Im übrigen bietet schon die Zusammensetzung des neuen Ständigen Ausschusses, dem ausschließlich Hauptausschußmitglieder angehören werden, die Gewähr für eine konstruktive Zusammenarbeit der beiden Organe und stellt zudem sicher, daß alle wichtigen Fragen wieder in den Hauptausschuß eingebracht und dort auf breiter Basis behandelt werden können.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch etwas zu dem von der Länderseite immer wieder zu hörenden Einwand sagen, eine Aufgabenwahrnehmung in einem nur mit vier Ländervertretern besetzten Gremium lasse die regionalen Einzelinteressen außer acht und wirke sich vor allem zu Lasten der kleineren und der neuen Bundesländer aus. Dem ist entgegenzuhalten, daß es doch die Länder letztlich selbst in der Hand haben, durch eine entsprechende Sitzverteilung, durch Selbstkoordinierung und Abstimmung von Positionen für eine angemessene Berücksichtigung ihrer spezifischen Belange Sorge zu tragen. Dieser auch bei anderen Gremien übliche und notwendige Koordinierungsprozeß kann durch eine bundesgesetzliche Regelung nicht vorgegeben wer- (D) den. Da zudem alle wichtigen Fragen auch in Zukunft der Beschlußfassung durch den Hauptausschuß mit umfassender Länderbeteiligung vorbehalten bleiben, ist die auch in der Begründung des hessischen Antrags enthaltene Ansicht nicht zutreffend, „der Mitwirkung der Länder an der Beratungstätigkeit des Instituts werde die gesetzliche Grundlage entzogen".

Nach diesen Ausführungen zum Gremiengefüge, auf das sich das vorrangige Länderinteresse konzentriert, möchte ich aber auch deutlich machen, daß es vorwiegend um die Aufgaben und inneren Strukturen einer Bundeseinrichtung geht, an deren Arbeit sich die Länder freiwillig und vor allem im eigenen Interesse beteiligen. Durch die Mitwirkung ihrer Beauftragten im Hauptausschuß und in anderen Gremien des Instituts sind originäre Länderzuständigkeiten nicht eingeschränkt, so daß auch unter diesem Aspekt eine umfassende Repräsentanz in allen Gremien des Instituts aus der Sicht des Bundes nicht hergeleitet werden kann. Eine so weitreichende Einbindung ist auch in anderen Einrichtungen des Bundes, wie etwa dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit, nicht vorgesehen.

Daher teile ich auch nicht die Kritik der Länderseite an einigen weiteren Punkten des Gesetzentwurfs. Die Einbindung der Institutsarbeit in den Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung oder die Festlegung der Sitzfrage sind Regelungen, die die Interessensphäre der Länder nicht berühren. Bei der Klarstellung etwa der Regierungsverantwortung für Fragen von politischem Gewicht handelt es sich um einen

(A) Anspruch, den die Länder für ihren Bereich ebenso erheben würden. Daß hieraus eine Beschränkung oder gar „politische Bevormundung" der im Hauptausschuß repräsentierten Gruppen hergeleitet werden kann, sehe ich auch angesichts der gesetzlichen Klarstellung der Weisungsfreiheit dieses Gremiums nicht.

In bezug auf die Beratungstätigkeit des Bundesinstituts legt die Bundesregierung besonderen Wert darauf, daß der Beratung eine Meinungsbildung aller an der Berufsbildung beteiligten und im Hauptausschuß repräsentierten Gruppen zugrunde liegt. Deshalb soll diese Kernfunktion des Instituts künftig ausschließlich im Hauptausschuß unter breiter Beteiligung der Länder und der Sozialpartner wahrgenommen werden. Dies dient nicht zuletzt auch der Stärkung des Gewichts der Beratung und des Beratungsorgans Hauptausschuß.

Was schließlich die im Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung des Länderausschusses anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, daß auch von seiten der Länder bisher nicht in Abrede gestellt worden ist, daß dieses Organ die ihm ursprünglich gesetzlich zugedachte Aufgabe der Abstimmung der Ausbildungsordnungen mit den schulischen Rahmenlehrplänen nicht erfüllt. Dies beruht nicht zuletzt darauf, daß die Kultusminister der Länder seinerzeit nicht bereit gewesen sind, ihre Kompetenzen für den berufsschulischen Teil der dualen Berufsausbildung in einem Gremium eines Bundesinstituts zur Diskussion zu stellen. Daher wird diese Aufgabe — außerhalb der BIBB — von einem Bund-Länder-Koordinierungsausschuß (B) in einem eingespielten Verfahren wahrgenommen. Aus der Sicht der Bundesregierung macht es keinen Sinn, lediglich aus formalen Gründen ein Gremium zu erhalten, das seinen Zweck nicht erfüllen kann.

Angesichts der dargelegten Gründe sehe ich nicht, daß durch die vorliegende Novelle Länderrechte mißachtet wurden. Ich bitte Sie daher, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Anlage 18

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Dr. Sabine Bergmann-Pohl** (BMG)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Mit der unter der gemeinsamen Federführung von Bundesgesundheits- und Bundesumweltministerium erarbeiteten Sechsten Verordnung zur **Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung** sollen in der Bundesrepublik Deutschland erstmals rechtsverbindlich Höchstmengenwerte für den zulässigen Gehalt an Nitrat in Kopfsalat festgesetzt werden, die vom Erzeuger eingehalten werden müssen. Dieses Vorhaben hat eine hohe verbraucherschutzpolitische Bedeutung; denn diese Höchstmengen sollen zu einer Verringerung der Belastung des Verbrauchers mit Nitrat insbesondere in Spitzenzeiten in der Winterperiode beitragen und die Erzeuger zu erhöhter Sorgfalt bei der Düngung anhalten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang ausdrücklich (C) betonen, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Höchstmengen durch das Bundesgesundheitsamt fachlich geprüft und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation für gesundheitlich vertretbar befunden wurden.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß die vom Gesundheits- und Umweltausschuß beschlossene Herabsetzung der Werte sowie die Verkürzung von Übergangsfristen in dem auch von ihr im Grundsatz mitgetragenen Bemühen vorgenommen wurden, den Verbraucherschutz noch weiter zu verbessern. Ich habe jedoch große Sorge, daß diese Beschlüsse im Ergebnis zu einer Situation führen könnten, die es der Bundesregierung nicht erlaubt, diese Regelung in Kraft treten zu lassen.

Wie Sie wissen, ist der Verordnungsentwurf entsprechend der bestehenden Verpflichtung frühzeitig der EG-Kommission notifiziert worden, mit dem Ziel, so rasch als möglich diese für den gesundheitlichen Verbraucherschutz wichtige nationale Regelung erlassen zu können. Ich brauche hier nicht besonders zu betonen, daß Änderungen des Regierungsentwurfs, die derartig einschneidende wirtschaftliche Konsequenzen wie die hier vorgeschlagenen Änderungen haben, eine erneute Notifizierungsverpflichtung auslösen. Da nach neuesten Berechnungen des Bundesgesundheitsamtes 80 % der Einfuhren von Kopfsalat aufgrund der vorgeschlagenen Verschärfungen nicht mehr verkehrsfähig wären, ist die Bundesregierung davon überzeugt, daß die EG-Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten — insbesondere die Niederlande — nunmehr im Rahmen des Notifizierungs- (D) verfahrens Bedenken zu dem geänderten Regierungsentwurf äußern werden. In einer solchen Situation könnte die Bundesregierung diese Verordnung nicht mehr erlassen, sondern müßte entsprechende Rechtsetzungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene abwarten.

Dies bedeutet, daß die Bevölkerung in der kommenden Wintersaison weiterhin überhöhte Nitratbelastungen bei Kopfsalat hinnehmen müßte. Für die inländische Produktion von Kopfsalat, Spinat und Rote Beete würden sich im übrigen aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen des Regierungsentwurfs unkalkulierbare Risiken ergeben, da die vorgeschlagenen Werte der erforderlichen wissenschaftlichen Datengrundlage entbehren. Es kann daher zur Zeit nicht hinreichend sicher abgeschätzt werden, in welchem Umfang diese Lebensmittel noch verkehrsfähig sein werden.

Ich appelliere deshalb an Sie, der Fassung der Regierungsvorlage zuzustimmen, da sonst im Ergebnis eine Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in diesem Bereich derzeit nicht erreicht werden kann.

Für die Bundesregierung ist es schon heute klar, daß diese in der Regierungsvorlage enthaltenen Werte nicht als unveränderbare Größen aufgefaßt werden dürfen, sondern in eine Nitratminimierungsstrategie eingebunden sein müssen, der diese Verordnung laufend Rechnung zu tragen hat. Weitere Herabsetzungen der in dieser Verordnung vorgeschlagenen Werte sind daher im Zuge des wissenschaftlichen und

(A) technischen Fortschritts der Agrarforschung angestrebt. Darüber hinaus richten sich die weiteren Anstrengungen der Bundesregierung auf eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf andere Gemüsearten, die, wie z. B. Spinat, eine erhöhte Nitratbelastung aufweisen. Ein diesbezüglicher Vorschlag wird zur Zeit von der Bundesregierung unter Berücksichtigung der aus dem bundesweiten Lebensmittel-Monitoring stammenden Datengrundlage geprüft.

Darüber hinaus hat auch die EG-Kommission in den mit ihr zu diesem Themenkomplex geführten Verhandlungen eine alsbaldige Harmonisierung zugesagt.

Ich richte daher an Sie die eindringliche Bitte, der (C)
von der Bundesregierung vorgelegten sorgfältig abgestimmten Verordnung Ihre Unterstützung nicht zu versagen. Die darin gefundene Lösung ist nur als ein erster Schritt in die richtige Richtung zu verstehen, dem weitere Maßnahmen folgen müssen. Ich versichere Ihnen, daß die Bundesregierung alle Möglichkeiten ernsthaft prüfen und sich nachdrücklich dafür einsetzen wird, daß die Belastung des Verbrauchers durch ausländisches und inländisches Gemüse auch nach Erlaß dieser Verordnung weiter verringert wird. Dieses Ziel sollten Bundesregierung und Bundesrat in Zukunft konsequent, aber in realistischer Einschätzung der heutigen Situation in Europa verfolgen.

(B) (D)

6 + Seiten
46 Seiten

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

644. Sitzung

Bonn, Freitag, den 26. Juni 1992

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen 319A

Zur Tagesordnung 319B

1. Gesetz zu dem **Vertrag** vom 27. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik** über **gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit** (Drucksache 397/92, zu Drucksache 397/92) . 320A

   Dr. h. c. Max Streibl (Bayern) . . 320B

   Dr. h. c. Johannes Rau (Nordrhein-Westfalen) 322B

   Hans-Jürgen Kaesler (Sachsen-Anhalt) 323D

   Ursula Seiler-Albring, Staatsministerin im Auswärtigen Amt . . 324D

   Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig — Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . 326C

2. Gesetz zu dem **Vertrag** vom 6. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Ungarn** über **freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa** (Drucksache 398/92) 326C

   Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig — Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . 326C

3. Gesetz zur **Neuregelung der Zinsbesteuerung** (Zinsabschlaggesetz) (Drucksache 408/92) 326C

   Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3, 106 Abs. 5, 107 Abs. 1 und 108 Abs. 4 GG 326D

4. Gesetz zur **Neuregelung des Asylverfahrens** (Drucksache 387/92, zu Drucksache 387/92) 326D

   Prof. Dr. Hans Peter Bull (Schleswig-Holstein) 326D

   Dr. Edmund Stoiber (Bayern) . . 328D

   Dr. Herbert Günther (Hessen) . . 330B

   Gerhard Glogowski (Niedersachsen) 334A

   Eduard Lintner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 335C

   Klaus Wedemeier (Bremen) . . . 347*A

   Hans-Jürgen Kaesler (Sachsen-Anhalt) 347*C

   Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 87 Abs. 3 Satz 2 GG — Annahme einer Entschließung . . . 338B

5. Gesetz zur **Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels** und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) (Drucksache 388/92, zu Drucksache 388/92) 338C

   Dr. Edmund Stoiber (Bayern) . . 338C

   Uwe Beckmeyer (Bremen) 348*A

   Joseph Fischer (Hessen) 349*A

   Dr. Rolf Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) 351*B

   Alfred Sauter (Bayern) 352*C

   Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 340C

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, 5300 Bonn 2,
Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0720-7999

6. Gesetz zur Einführung eines **Zeugnisverweigerungsrechts für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit** (Drucksache 409/92) 340C

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 353*D

7. Gesetz zur Änderung des **Betäubungsmittelgesetzes** (Drucksache 410/92) . 340C

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 353*D

8. Gesetz zur Änderung des **Weinwirtschaftsgesetzes** und des **Weingesetzes** (Drucksache 391/92) 340D

Dr. Günter Ermisch (Sachsen) . . 356*A

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 341A

9. Erstes Gesetz zur Änderung des **Saatgutverkehrsgesetzes** (Drucksache 392/92) 340C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 354*A

10. Gesetz zur Änderung des **Bundessozialhilfegesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 393/92) 340C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 354*A

11. Gesetz zur Regelung der Aufnahme von Krediten durch die Treuhandanstalt (**Treuhandkreditaufnahmegesetz** — THA KredG) (Drucksache 394/92) . . 340C

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung 354*B

12. Gesetz über die **nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben,** über die **Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe,** zur Änderung **lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen** und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der **„Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung"** (Drucksache 395/92) . . . 340C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 120a GG 354*A

13. . . . Strafrechtsänderungsgesetz — **Menschenhandel** — (. . . StrÄndG) (Drucksache 389/92) 340C

Alfred Sauter (Bayern) 355*B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 353*D

14. Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (**Rechtspflege-Anpassungsgesetz** — RpflAnpG) (Drucksache 390/92) . . . 341A

Herbert Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern) 341A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 341C

15. Gesetz zur **Verlängerung der Verwaltungshilfe** (Drucksache 441/92) . . . 340C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 354*C

16. Gesetz zur **Festlegung des Anwendungsbereiches** und zur **Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69** in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 (Drucksache 396/92) . . 340C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 354*A

17. Gesetz zu dem **Protokoll** vom 20. Dezember 1990 betreffend die **Änderung des Übereinkommens** vom 9. Mai 1980 über den **internationalen Eisenbahnverkehr** (COTIF) (Drucksache 399/92) 340C

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 353*D

18. Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung des **Tierschutzes** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 94/92) 341C

Beschluß: Billigung der Entschließung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 341D

19. Entschließung des Bundesrates zur **Senkung des Kraftstoffverbrauchs im Straßenverkehr** — Antrag der Länder Hessen und Niedersachsen — (Drucksache 249/92) 341D

Jürgen Trittin (Niedersachsen) . . 356*D

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) 357*D

Dr. Paul Laufs, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 358*A

Beschluß: Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung 342A

20. Entschließung des Bundesrates zur **Anwendung gentechnischer Methoden am Menschen** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 424/92) 342A

Alfred Sauter (Bayern) 358*D

Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit . . . 359*C

Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 342B

21. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der anderweitigen Verwendung von Berufssoldaten und Beamten des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung **(Verwendungsförderungsgesetz)** (Drucksache 320/92) . . 340C

Jürgen Trittin (Niedersachsen) . . 355*D

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 354*B

22. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Berufsbildungsförderungsgesetzes** (Drucksache 313/92) . 342B

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) 360*D

Dr. Rainer Ortleb, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft . 361*D

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 342D

23. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 18. Januar 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Kap Verde** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 314/92) 340C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 354*C

24. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 5. April 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Swasiland** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 315/92) 340C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 354*C

25. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 6. Dezember 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Kooperativen Republik Guyana** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 316/92) 340C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 354*C

26. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 193/92) 342D

Beschluß: Stellungnahme 343A

27. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur **Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91** vom 4. März 1991 über den **beschleunigten Verzicht auf Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 287/92) 343A

Beschluß: Stellungnahme 343B

28. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Durchfuhrstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs im Warenverkehr** zwischen Mitgliedstaaten — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 298/92) 343B

Beschluß: Stellungnahme 343B

29. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **mechanische Verbindungseinrichtungen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern** sowie ihre Anbringung an diesen Fahrzeugen — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 291/92) 340C

Beschluß: Stellungnahme 354*C

30. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Kontrolle, das Inverkehrbringen und die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen von Sprengstoffen für zivile Zwecke** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 305/92) 340C

Beschluß: Stellungnahme 354*C

31. Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel **(Bienenschutzverordnung)** (Drucksache 267/92) 343B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 343C

32. Neunzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz **(19. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG** — 19. UhAnpV) (Drucksache 295/92) 340C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 354*D

33. Sechste Verordnung zur Änderung der **Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung** (Drucksache 322/92) . 343C

Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit . . . 363*B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung 343D

34. Erste Verordnung zur Änderung der **Hackfleisch-Verordnung** (Drucksache 334/92) 343D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung 344A

35. Verordnung über Kosten beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik **(Stasi-Unterlagen-Kostenordnung)** (Drucksache 341/92) 340C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 354*C

36. Verordnung über nicht überführte Leistungen der **Sonderversorgungssysteme der DDR** (Drucksache 357/92) . 340C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 354*D

37. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Registrierung homöopathischer Arzneimittel** (Drucksache 335/92) 340C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 354*D

38. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen **Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz** (Drucksache 333/92) 344A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG 344A

39. Benennung von Vertretern in **Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften** — gemäß Artikel 2 Abs. 5 EEAG i. V. m. Abschnitt III der Bund-Länder-Vereinbarung vom 17. Dezember 1987 — 344A

a) (betr. **Ausschuß „Humankapital und Mobilität"**) (Drucksache 254/92) . 340C

b) (betr. **Gruppe für Telematikeinführung**) (Drucksache 255/92) 340C

c) (betr. **Arbeitsgruppe FuE- und Innovationsstatistik**) (Drucksache 256/92) 344A

Beschluß zu a): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 254/1/92 . . 355*A

Beschluß zu b): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 255/1/92 355*A

Beschluß zu c): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 256/1/92 . . 344B

40. Drittes Gesetz zur **Änderung des Marktstrukturgesetzes** (Drucksache 444/92) 319D

Dr. Hans-Joachim Jentsch (Thüringen), Berichterstatter 319D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Der Gesetzentwurf des Bundesrates in Drucksache 83/92 wird für erledigt erklärt 320A

41. Zweite Verordnung zum **Altersübergangsgeld** (Drucksache 443/92) . . . 344B

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . 344B

Werner Schreiber (Sachsen-Anhalt) 344D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 345C

42. **Personalien im Sekretariat des Bundesrates** 345D

Beschluß: Zustimmung zu der erbetenen Ernennung 345D

Nächste Sitzung 345D

Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 345B/D

Feststellung gemäß § 34 GO BR 345B/D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Henning Voscherau, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter, Minister der Justiz des Saarlandes — zeitweise —

Schriftführer:

Alfred Sauter (Bayern)

Dr. Rolf Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Frieder Birzele, Innenminister

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Dr. Thomas Schäuble, Justizminister

Bayern:

Dr. h. c. Max Streibl, Ministerpräsident

Dr. Mathilde Berghofer-Weichner, Staatsministerin der Justiz

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister des Innern

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Dr. Paul Wilhelm, Staatssekretär im Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten

Berlin:

Peter Radunski, Senator für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund

Brandenburg:

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Klaus-Dieter Kühbacher, Minister der Finanzen

Bremen:

Klaus Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Uwe Beckmeyer, Senator für Häfen, Schiffahrt und Außenhandel und Senator für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Volker Kröning, Senator für Finanzen

Hamburg:

Peter Zumkley, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Joseph Fischer, Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

Dr. Herbert Günther, Minister des Innern und für Europaangelegenheiten

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Klaus Gollert, Sozialminister

Herbert Helmrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Niedersachsen:

Jürgen Trittin, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtiger des Landes Niedersachsen beim Bund

Gerhard Glogowski, Innenminister

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Johannes Rau, Ministerpräsident

Dr. Rolf Krumsiek, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Florian Gerster, Minister für Bundesangelegenheiten und Europa, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Dr. Günter Ermisch, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen für Bundes- und Europaangelegenheiten beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Walter Remmers, Minister der Justiz

Hans-Jürgen Kaesler, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Werner Schreiber, Minister für Arbeit und Soziales

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Prof. Dr. Hans Peter Bull, Innenminister

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigte des Landes Thüringen beim Bund

Dr. Hans-Joachim Jentsch, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Rainer Ortleb, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Ursula Seiler-Albring, Staatsministerin im Auswärtigen Amt

Eduard Lintner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Gottfried Haschke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit

Wolfgang Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr

Dr. Paul Laufs, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Helmut Scholz, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten